

1609

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Klasse

der

bayerische
K. B. Akademie der Wissenschaften

zu München.

*85507
15/1/08*

Jahrgang 1904.

München

Verlag der K. Akademie

1905.

In Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Sitzung vom 6. Februar 1904.

Philosophisch-philologische Klasse.

Herr KRUMBACHER hält einen für die Sitzungsberichte bestimmten Vortrag:

Eine neue Handschrift des Digenis Akritas.

Vor etwa dreissig Jahren wurde in Trapezunt eine Handschrift des verschollenen byzantinischen Epos entdeckt, dessen Inhalt die Erzählung der Taten des tapferen Grenzverteidigers (Akriten) Digenis bildet. Der historische Kern des Gedichtes ist im 10. Jahrhundert zu suchen. Bald fanden sich drei andere Handschriften: in Grotta Ferrata, Oxford und auf Andros. Jede Handschrift enthält eine stark abweichende Redaktion des Werkes. Zu diesen vier Handschriften kommt nun eine fünfte, in der Bibliothek des Escorial. Auch hier haben wir es mit einer neuen Bearbeitung zu tun; sie ist am nächsten verwandt mit dem Texte von Andros, steht aber, soweit sich nach den bis jetzt zugänglichen Textproben urteilen lässt, hinter dieser wie den übrigen Redaktionen an Reichtum des Inhalts und Gediegenheit der Form erheblich zurück.

Historische Klasse.

Herr PRUTZ hält einen für die Sitzungsberichte bestimmten Vortrag:

Die exemte Stellung des Hospitaliter-Ordens.
Ihre Entwicklung, ihr Wesen und ihre Wirkungen.

Auf Grund der neuerdings erschlossenen Schätze des ehemaligen Ordensarchivs in Lavaletta auf Malta führt er den

Nachweis, dass die dem Orden durch die päpstliche Kurie verliehenen Privilegien in ihrer Gesamtheit ein System von Exemptionen darstellen, durch das der Orden nicht bloss finanziell von allen üblichen Leistungen an die Kirche befreit, sondern auch in den Stand gesetzt wurde vermöge des Ordensklerikates, des vielfach geübten Kirchenpatronates und im Besitz der Sicherheit gegen die bischöfliche Strafgewalt weite Kreise der ordentlichen kirchlichen Gewalt zu entziehen, indem er auch die Massen der Affiliirten, seiner Dienstleute, Arbeiter u. s. w. und selbst nur geringen Zins zahlende Fremde zum Mitgenuss seiner Ausnahmestellung zuliess. Ursprünglich ein nur lockerer Verband zur Armen- und Krankenpflege, dem man nur auf Zeit beizutreten brauchte, und damals namentlich auf Aragonien und die pyrenäische Halbinsel gegründet, von wo ihm zuerst reiche Mittel zuflossen, erlangte er eine herrschende Stellung durch die Errichtung von dem Haupthause zu Jerusalem untergeordneten Hospizen an den für den Verkehr mit dem Hl. Lande wichtigsten Plätzen Italiens und Südfrankreichs. Indem er sich der päpstlichen Autorität fast ganz entzog, fand er allmählich Mittel und Wege, sich mit ihrer Hilfe auch in weltlichen Dingen unabhängig zu machen und durch die Erwerbung der Gerichtsbarkeit und deren zuweilen geradezu chikanöse Übung in manchen Distrikten eine Art von Herrschaft zu usurpieren, die ihm vielfach heftige Feindschaft zuzog.

Die exemte Stellung des Hospitaliter-Ordens.

Ihre Entwicklung, ihr Wesen und ihre Wirkungen.

Von **H. Prutz.**

(Vorgetragen in der historischen Klasse am 6. Februar 1904.)

In der Geschichte der geistlichen Ritterorden ist eine Seite bisher ohne die gebührende Beachtung geblieben, obgleich sie für die historische Würdigung dieser merkwürdigen Bildungen besonders lehrreich ist und ihr neue Gesichtspunkte erschliesst. Nur bei der Vorgeschichte des Unterganges des Templerordens ist sie wiederholt gestreift, hat aber da bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung nicht in befriedigender Weise erledigt werden können. Weit bedeutender aber, als man bisher annehmen konnte, erscheint nach neuerdings erschlossenen, ebenso umfangreichen wie wertvollen Quellenmaterialien der Anteil der geistlichen Ritterorden an der Vorbereitung und Herbeiführung des Zersetzungsprozesses, der seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts in den kirchlichen und staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Abendlandes die Grundlagen der mittelalterlichen Ordnung auflöste und allmählich reifenden neuen Lebensformen Licht und Luft zu freier Entfaltung verschaffte.

Hatte der Gedanke, dem diese grossen ritterlich-mönchischen Genossenschaften entsprangen, von den geistigen und sittlichen Triebkräften, welche die Entfaltung der mittelalterlichen Kultur vornehmlich bestimmten, zwei der stärksten und fruchtbarsten zusammengefasst und für einige Menschen-

alter zu gemeinsamem und daher unvergleichlich machtvollem und erfolgreichem Wirken verbunden, so war es doch nicht möglich, den Gegensatz, der ihrem Wesen nach nun einmal zwischen diesen bestand, wirklich auszugleichen oder auf die Dauer unschädlich zu machen und so die Konflikte abzuwenden, in welche die Orden vermöge ihrer Doppelnatur mit den ihnen verwandten, aber doch auch wieder mit ihnen konkurrierenden Gewalten geraten mussten.

Seitdem der besondere Beruf, für den diese Orden in einer Zeit hochgehender kirchlicher und ritterlicher Begeisterung geschaffen und dem ihre Institutionen mit grossem Geschick angepasst waren, ohne darum die zur Einfügung auch in andere Verhältnisse unentbehrliche Dehnbarkeit einzubüssen, durch den Zusammenbruch der christlichen Herrschaft in dem heiligen Lande unerfüllbar geworden war, büssten sie die sittliche Basis und die ideelle Berechtigung ein, welche sie früher zu allgemein gefeierten Trägern einer unwiderstehlichen geistigen Strömung erhoben hatten. Hinfort lag die Gefahr nur allzu nahe, dass sie vermöge der bevorzugten Ausnahmestellung, die um jenes ursprünglichen Berufes willen Kirche und Staat ihnen wetteifernd eingeräumt hatten, weniger berechtigte, mehr oder minder selbstsüchtige Ziele erstrebten und ihre kirchlichen und weltlichen Vorrechte und Freiheiten in den Dienst anfechtbarer Sonderinteressen stellten. Waren sie doch in der glücklichen Lage, diese entsprechend ihrer Doppelnatur bald mit geistlichen, bald mit weltlichen Waffen wirksam fördern zu können. Der Kirche, die sie als bevorzugte Lieblinge gleichsam verhätschelt hatte, entwachsen sie infolgedessen je länger je mehr und traten ihr im Gefühl der ihnen vielfach verbrieften Unabhängigkeit und ihrer vermeintlichen Unentbehrlichkeit gelegentlich mit herausforderndem Übermut und sogar in offener Auflehnung entgegen. Auf der anderen Seite wurden sie durch den planmässigen Ausbau der früh erlangten Sonderstellung unbequeme Gegner der sich allmählich fester fügenden staatlichen Ordnung und in manchen Gebieten sogar ein dauerndes Hindernis für deren endgültigen

Abschluss. Indem sie auf der einen Seite die ohnehin schon erschütterte Ordnung der Kirche, wo sie ihnen unbequem wurde, rücksichtslos durchbrachen, stemmten sie sich auf der anderen dem erstarkenden Fürstentum entgegen und suchten die straffere Anziehung der staatlichen Verbände bald auf Umwegen, bald in direktem Widerstand zu hindern. So machten sie sich hier wie dort unversöhnliche Feinde, deren Zusammenwirken sie schliesslich erliegen mussten.

Mag auch das ebenso fesselnde wie schwierige Problem, das in dem Untergange des Tempelherrnordens vorliegt, noch immer nicht als ohne jeden Rest gelöst gelten können: auch diejenigen, die in der Frage nach der Schuld des Ordens entgegengesetzte Standpunkte einnehmen, werden darüber einig sein, dass die Katastrophe der stolzen Genossenschaft, auch wenn die gegen sie erhobenen Anklagen ganz oder nur zu einem Teil unbegründet gewesen sein sollten, doch überhaupt veranlasst worden ist durch die Feindschaft, die sie bei den Bischöfen und Geistlichen gegen sich erzeugt hatte, und durch den Gegensatz, in den ihr Machtstreben sie auch zu dem Fürstentum bringen musste, als dieses anfang sich seines Berufes und Rechtes bewusst zu werden. Dem Zusammenwirken dieser beiden Mächte, gegen die sie in der öffentlichen Meinung längst den Rückhalt verloren hatten, erlagen die Tempelherrn, indem nach den einen bei ihnen eingerissene, bisher aber geduldete Irrtümer und Missbräuche plötzlich als Handhabe gegen sie benutzt, nach den anderen aber sie in ein raffiniertes Lügengewebe verstrickt und schuldlos durch rohe Vergewaltigung zu Fall gebracht wurden.

Nach der anderen Seite hin finden wir das kirchlich-politische Problem, das in den geistlichen Ritterorden gestellt war, entwickelt in der Geschichte des Deutschen Ordens. Es hat eine Zeit gegeben, wo dieser von geistlicher und weltlicher Seite ebenso heftig wie die Tempelherrn angefeindet und in ähnlicher Weise verdächtigt wurde, ja, sich unter dem Vorwand einer Reform von dem gleichen Verfahren bedroht sah, während diese Angriffe tatsächlich seiner kirch-

lichen Ausnahmestellung und stolzen weltlichen Macht galten. Doch gelang es ihm, diese siegreich abzuwehren, weil er das Glück hatte, durch die Errichtung eines Ordensstaates den Konflikt mit den konkurrierenden Gewalten des Königtums und des Bistums auszuschliessen und unter Wahrung seines geistlichen Wesens doch auch das damit verbundene weltlich-ritterliche weiter auszubilden und bis in die letzten Konsequenzen folgerichtig zu entwickeln. Schliesslich aber ist er doch zu Grunde gegangen, weil er im Widerspruch mit der hohen staatsmännischen Einsicht, die er in seiner grossen Zeit betätigt hatte, sich eigensinnig der erstarkenden popularen Strömung entgegenstemmte, die seit dem 14. Jahrhundert infolge grosser wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wandelungen auch die Masse der Bürger und Bauern einen ihrer Belastung entsprechenden Anteil an den öffentlichen Angelegenheiten immer dringender fordern liess: die dadurch heraufbeschworene Rebellion seiner Untertanen hat den Ordensstaat schliesslich zu Fall gebracht.

Einfacher und daher weniger gewaltsam wurde der hier von Anfang an vorliegende Widerspruch gelöst bei den mehr national und territorial gebundenen geistlichen Ritterorden, die in der pyrenäischen Halbinsel als Träger des dauernden Kampfes gegen die Ungläubigen zu ähnlicher Macht und Bedeutung aufstiegen. Durch sein Bündnis mit dem Bürgertum der Städte von den feudalen Schranken gelöst, war das Königtum dort gegen Ausgang des Mittelalters stark genug, um die Orden von Calatrava, Alcantara und S. Jago, die ihm hätten gefährlich werden können, unschädlich und schliesslich mit ihren reichen finanziellen und militärischen Mitteln sich dienstbar zu machen, indem der Träger der Krone selbst an ihre Spitze trat und das Meistertum ein für allemal mit der Königlichen Herrschaft vereinigte. Nicht ganz so radikal, aber von gleicher Wirkung war das Verfahren, das man in Portugal anwandte, als bei der Auflösung des Tempelherrnordens dessen dort heimischer Zweig zum Christusorden umgestaltet wurde. Nur lag eine Neuerung dabei insofern nicht vor, als auch der

Tempelherrnorden dort dem Staat gegenüber sich keineswegs der Unabhängigkeit erfreut hatte, wie anderwärts. Der portugiesische Provinzialmeister durfte nur mit Zustimmung des Königs gewählt werden; der Gewählte musste dem Könige Treue schwören und dem Thronerben huldigen. War er ein Fremder, so musste er die Königliche Bestätigung einholen, bevor er das Land betreten durfte. Ebenso durfte er es ohne Königliche Erlaubnis nicht verlassen, ausser zum Kampfe gegen die Ungläubigen. Die portugiesischen Tempelherrn waren durchaus Königliche Lehensleute und hatten alle Pflichten zu erfüllen, die solchen oblagen. Wenn Alexanders III. grosser Freibrief *Omne datum optimum* vom 18. Juni 1163 den Rittern dieses Ordens die Leistung von Lehens- und Treueiden verbot, so hat er jedenfalls in diesem Punkte in Portugal niemals Geltung gehabt. Selbst das Aufnahmerecht des Ordens war dort beschränkt: nur Portugiesen durften den Mantel mit dem roten Kreuz erhalten, Ordensbesitzungen durften nicht ohne Königliche Zustimmung veräussert werden und selbst Zuwendungen aus Ordensmitteln an das Haupthaus zu Jerusalem mussten vom König gutgeheissen werden. Wenn der Orden seine Pflicht zum Kampf gegen die Ungläubigen vernachlässigte, war der König befugt, über seine Güter anderweitig zu verfügen.¹⁾

Auch der Orden vom Hospital Johannes des Täufers zu Jerusalem hat vielfache Anfeindungen erfahren. Sowohl mit den staatlichen wie namentlich den kirchlichen Autoritäten hat es ihm an wiederholten ernstlichen Konflikten nicht gefehlt. Dennoch hat er eine Katastrophe, wie sie den Tempelherrnorden zerschmetterte, glücklich vermieden. Andererseits freilich hat er auch nicht entfernt die grosse geschichtliche Rolle gespielt, zu welcher der Deutsche Orden als Staatsgründer und Herrscher berufen wurde. Durch eine eigentümliche Verkettung der Umstände hat er zugleich mit dem Beruf, für den er einst

¹⁾ Prutz, *Entwicklung und Untergang des Tempelherrnordens*. Berlin 1888. S. 59.

errichtet war, die Form und die Verfassung, durch die er zu seiner Erfüllung hatte befähigt werden sollen, bis tief in die modernen Zeiten hinein bewahren können, mochte er diesen auch als Vertreter einer längst verschwundenen Epoche wie ein sonderbarer Fremdling erscheinen, um schliesslich recht kläglich zu Grunde zu gehen. Als eine gefallene Grösse sich zu überleben, ist sein Schicksal gewesen. Indem er das ihm einst aufgeprägte Wesen auch in der so ganz anders gewordenen Welt noch anspruchsvoll zu vertreten suchte und dazu veraltete Formen mit dem trügerischen Schein einer der grossen Vergangenheit entsprechenden Existenz zu umkleiden strebte, wurde er schliesslich zu einem Zerrbilde seiner selbst. Der Kampf gegen die Ungläubigen, den er von Malta aus doch eigentlich nur gegen die nordafrikanischen Seeräuber führte, war tatsächlich nicht viel mehr als ein legalisierter Seeraub und trug diesen Charakter vollends unverhüllt an sich, wenn er gelegentlich gegen die ketzerischen Kaufleute der niederländischen und hanseschen Städte unternommen wurde.

Der historischen Forschung aber ist aus diesem ihm beschiedenen Schicksal insofern reicher Gewinn erwachsen, als seine Fortdauer bis in unsere Tage dazu beigetragen hat, von den auf seine Vergangenheit bezüglichen Urkunden eine ganz erstaunlich reiche Fülle zu erhalten. Ursprünglich hat der Orden sein Archiv natürlich in dem Haupthause zu Jerusalem aufbewahrt. Nach dem Verlust der heiligen Stadt 1187 wurde es nach Margat übertragen, der gewaltigen Veste, die der Orden in einem 1186 erworbenen Gebiet im Fürstentum Antiochien auführte und die auf unzugänglicher Bergeshöh thronend der Mittelpunkt wurde für die Anfänge einer Art von Ordensstaat dort im Norden Syriens.¹⁾ Als aber auch dieser Platz keine Sicherheit mehr gewährte, wurde es in dem Haupthause zu Accon geborgen. So viel von seinem Bestande bei dem Falle dieser Festung und der Überführung erst nach Cypern (1290) und dann 1307 nach Rhodos im Stich gelassen oder in der

¹⁾ Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 248.

Folge auf andere Weise verloren gegangen sein mag: noch birgt das ehemalige Ordensarchiv in Lavaletta auf Malta in dem jetzt von dem englischen Gouverneur bewohnten Hochmeisterpalast erstaunliche Schätze, die für die Geschichte des Zeitalters der Kreuzzüge nach jeder Richtung hin die reichste Ausbeute gewähren. Nachdem zuerst Karl Hopf aus Anlass seiner Forschungen zur Geschichte Griechenlands im Mittelalter davon Kunde gegeben¹⁾ und namentlich auch auf die kostbaren Reste hingewiesen hatte, die zugleich mit den Gütern der Tempelherrn aus deren einstigem Archiv an die Hospitaliter gekommen und eben dort aufbewahrt sind, habe ich zunächst diese letzteren, soweit es bei beschränkter Zeit und beschränkten Mitteln möglich war, zu heben versucht.²⁾ Als eigentliche Lebensaufgabe aber hat wiederum ein Franzose, Delaville Le Roulx, die Erforschung des Ordensarchives in Lavaletta erwählt und von dem dort gewonnenen Urkundenmaterial aus allen Spuren nachgehend und räumlich immer weiter um sich greifend, es unternommen, die Gesamtheit der auf die Geschichte des Ordens bezüglichen Urkunden bis zum Jahre 1310 zusammenzubringen und in einer dem heutigen Stande der Diplomatie entsprechenden Gestalt der Wissenschaft zugänglich zu machen. Da der Orden vermöge seiner Organisation auch späterhin das ganze Abendland umfasste und in den Haupthäusern oder Prioreien der einzelnen Provinzen nicht bloß die auf deren besondere Verhältnisse bezüglichen Urkunden, sondern auch diejenigen in beglaubigten Kopien vorhanden sein mussten, die sich auf die allgemeinen Ordensprivilegien bezogen, so gibt es unter den grösseren Staatsarchiven Europas kaum eines, das nicht Hospitaliterurkunden enthielte und zu der von Delaville Le Roulx unternommenen Sammlung beigetragen hätte. Von dieser, dem *Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100—1310)* liegen bisher drei mächtige Foliobände vor. Die darin enthaltenen etwa

¹⁾ Monatsb. d. Berliner Akademie 1864, S. 204 u. ff.

²⁾ Prutz, *Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte der Tempelherrn und Johanniter*. München 1883.

4500 Urkunden und Regesten, von denen nahezu ein Drittel bisher überhaupt nicht oder doch nur dem ungefähren Inhalt nach bekannt war, stellen die wertvollste Bereicherung dar, welche die Geschichte der Kreuzzugszeit in unseren Tagen erfahren hat. Sie betreffen alle Verhältnisse des Ordens bis 1300, die allgemeinen so gut wie die der einzelnen Prioreien, seine kirchliche Stellung so gut wie seine Beziehungen zur Staatsautorität in den verschiedenen Ländern, seine Besitzungen und Gerechtsame, seine Regel und seinen Brauch, seine Mitglieder so gut wie seinen Anteil an den Welthändeln in Krieg und Frieden, seine militärischen und seine gelegentlich recht bedeutenden finanziellen Unternehmungen, die Bewirtschaftung seiner Güter und Liegenschaften namentlich im heiligen Lande und seine Tätigkeit in Handel und Seefahrt. Noch lange wird die Einzelforschung zu tun haben, um die Fülle des hier gebotenen Neuen zu durchdringen, zu sichten und für die einzelnen Gebiete wissenschaftlich zu verwerten.

Einen Beitrag dazu bieten die nachfolgenden Studien zur Geschichte des Hospitaliterordens: sie eröffnen zugleich einige neue Ausblicke auf allgemeine Verhältnisse und lassen ein überraschendes Licht fallen auf die Bedeutung, welche die geistlichen Ritterorden überhaupt für die allmähliche Auflösung der mittelalterlichen Kirchen- und Staatsordnung erlangt haben.

I.

Stellt man die General- und Spezialprivilegien, die dem Hospitaliterorden in den etwa 200 Jahren, die der Schwerpunkt seines Wirkens erst tatsächlich und dann angeblich im Osten lag, durch die vielfach als übertrieben angefochtene¹⁾ Gunst der römischen Kurie verliehen wurden, nach Kategorien zusammen, so ergibt sich ein fest in sich geschlossenes System von Exemtionen, durch das der Orden der Einwirkung der

¹⁾ Cartulaire n. 2139 (II, S. 499) bemerkt Gregor IX. in einem Erlass vom 23. April 1236, viele behaupten hoc accidere pro nimio favore, quem vobis impendere non cessemus.

kirchlichen Autoritäten so gut wie entzogen war, und zwar nicht bloß die eigentlichen Ordensbrüder, sondern auch die ihm als Oblaten, Donaten oder Konfratres nur locker Affiliirten, ja sogar die ihm irgendwie zu Dienst oder Zins verpflichteten Leute und selbst die als Konsorores ihm beigeordneten Frauen: sie alle konnten eigentlich nur von dem Papste selbst oder auf grund einer von ihm für den ausdrücklich genannten besonderen Fall erteilten speziellen Vollmacht mit kirchlichen Zensuren belegt werden.

Diese kirchenrechtliche Anomalie wird dadurch nicht weniger ausserordentlich und folgenreich, dass sowohl der Tempelherrnorden als der Deutsche Orden¹⁾ sich der gleichen Ausnahmestellung erfreute. Leider entziehen sich nicht nur die Motive, welche diese Gunstverleihungen veranlassten, sondern auch die Absichten, die damit verfolgt wurden, unserer Kenntnis. Denn wenn auch die Angabe eines wohl unterrichteten Zeitgenossen, der Kardinalkanzler Roland habe neben den Mailändern dem Hospitaliterorden und dem König von Sizilien die Geldmittel zu verdanken gehabt, die ihm ermöglichten, als Alexander III. die Tiara zu gewinnen und zu behaupten, begründet ist²⁾ und die ausserordentliche Gunst erklären kann, die gerade dieser Nachfolger Petri dem Orden erwies, und wenn man das Gleiche gelten lassen will von der von eben diesem Gewährsmann dabei gegen denselben Papst erhobenen Anklage, für die den Hospitalitern erteilten Dispense, die auf eine Auflösung des Kirchenregiments hinausgelaufen seien, habe er persönlich grosse Summen von ihnen erhalten,³⁾ so ist doch die enge Verbindung des

¹⁾ Am 9. Januar 1221 verlieh Honorius III. summarisch dem Deutschen Orden alle bisher den Hospitalitern und Tempelherrn gewährten Freiheiten: Strehlke, *Tabulae ordinis Theutonici* n. 309 (S. 281).

²⁾ Gerhoh Reichersperg. *de investigatione Antichristi* (Archiv f. Kunde Österreich. Geschichtsquellen 20, S. 170): Alexandrum, qui cum et ipse argentum Hospitalensium, ut palam est, argentum quoque Siculi et Mediolanensium, ut imperium conqueritur ac publica fama loquitur, super iudiciis et causis ecclesiasticis cum ceteris acceperit etc.

³⁾ Ebd. . . thesaurus ab Hospitalensibus pro dispensatione, immo vero dissipatione ecclesiastici regiminis acceptos ipse possidet.

Ordens mit der römischen Kurie älteren Ursprungs. Das für seine Entwicklung wichtigste Privileg, das ihn von der bischöflichen Gewalt so gut wie unabhängig machte und von dem des Gerhoh von Reichersperg Bedauern über seine für die Kirchenzucht nachteiligen Wirkungen besonders gelten konnte, verdankt er bereits Anastasius IV., während es die von Alexander III. so ausserordentlich bevorzugten Tempelherren erst acht Jahre später erhielten. Als selbstverständlich aber wird angenommen werden können, dass solche Zugeständnisse, die dem Orden auch der Kurie gegenüber frühzeitig eine Stellung verschafften, auf der fussend er immer neue ertrotzen konnte, gewährt wurden, um ihn auf das Engste an das Papsttum zu fesseln und mit seinen weitverzweigten Verbindungen, seinem moralischen Einfluss und für gewisse Fälle auch seinen reichen finanziellen und militärischen Mitteln diesem dienstbar zu machen. Freilich wird auch zugegeben werden müssen, dass der Gebrauch, den der Orden von dieser Ausnahmestellung machte, für die Kurie gelegentlich eine unangenehme Enttäuschung bedeutete. Sie musste diese um so lästiger empfinden, als einige der dem Orden besonders geneigten Päpste sogar Bestimmungen trafen, durch die sie sich und ihren Nachfolgern selbst gegenüber einem Missbrauch seiner Vorrechte durch den Orden die Hände banden, so dass ein Einschreiten kaum noch möglich war ohne die unfehlbare Autorität des römischen Bischofs mit sich selbst in Widerspruch zu bringen.¹⁾

Diese beiden Momente, die wie in der Geschichte der geistlichen Ritterorden überhaupt, so namentlich auch in der der Hospitaliter teils zusammen-, teils einander entgegenwirkten, in der Art ihrer Betätigung völlig klar zu legen, fehlen uns leider auch heute noch die Mittel. Wohl aber darf jetzt auf einige bisher unbekannt oder nicht gebührend gewürdigte Um-

¹⁾ Vergl. z. B. Innocenz III. Bescheid vom 31. Januar 1207 auf des Patriarchen von Jerusalem Anfrage betreffend den Schutz, den die Ritterorden im heiligen Lande Übeltätern in ihren Häusern gewähren: er lehnt eine Entscheidung ab, ne forsan intentioni tue nostra fortius responsio contraiet. Cartulaire no. 1249 (II, S. 63).

stände hingewiesen werden, die bestimmend auf sie eingewirkt haben und die Keime zu ungewöhnlichen Bildungen späterer Zeit bereits überraschend früh als vorhanden erkennen lassen.

Die anfängliche Entwicklung des Hospitaliterordens steht zu der der bedeutendsten gleichartigen Genossenschaften zunächst insofern in einem Gegensatz, als jene, namentlich der Orden der Tempelherrn und der der deutschen Ritter zu S. Marien, früh fest in sich abgeschlossen, von einem bestimmten Sitz aus, der auch in der Folge ihr Zentrum blieb, mit dem Wachstum ihres Besitzes durch Erwerbung weitab und zerstreut liegender Güter sich erst allmählich mit ihren Interessen und Einflusskreis über grössere Gebiete ausdehnten. Das Hospital Johannes des Täufers dagegen verdankt seine Bedeutung dem Umstande, dass es sich gleich anfangs auf eine grössere Anzahl weit von einander entfernt liegender Punkte stützen konnte, und erst im Laufe ungefähr eines Menschenalters hat es seine räumlich grosse Dimensionen umfassende Organisation zu einem wirklichen Orden angezogen und zusammengeschlossen. Gerade über diesen Punkt verbreiten die durch Delaville Le Roulx veröffentlichten Urkunden willkommenes neues Licht: was von den Anfängen des Ordens gemeinhin berichtet wird, erscheint darnach vollends legendarisch.

Bekanntlich bringt die Tradition den Ursprung des Ordens in Verbindung mit der älteren Stiftung eines reichen Bürgers von Amalfi, Pantaleon Mauro, der wie schon früher in Antiochien so in Jerusalem selbst auf einem ihm von dem Khalifen Mostansir Billah eingeräumten Grundstück in dem Christenviertel das Kloster S. Maria Latina mit einer Pilgerherberge errichtete. Nach dem ersten Kreuzzug sollen dann neun edle Jünglinge unter einem Oberen Gerard zur Pflege der Pilger und Kranken in der heiligen Stadt zusammengetreten sein und sich in der Nachbarschaft jener älteren Stiftung niedergelassen haben.¹⁾ Dies räumliche Zusammentreffen scheint den Anlass gegeben zu haben, dass man die beiden Stiftungen in der

¹⁾ Vergl. Heyd, Geschichte des Levantehandels I, S. 115–117.

Überlieferung, die der Orden freilich niemals hat gelten lassen, als zusammengehörig darstellte. Nun wird aber in den hier in Betracht kommenden ältesten Ordensurkunden jenes Amalfitanerhospitals in Jerusalem ebensowenig je Erwähnung gethan, wie der Schwesteranstalt in Antiochien.¹⁾ Vielmehr weisen dieselben für das Hospital, aus dem der nachmalige geistliche Ritterorden hervorging, auf andere Verbindungen hin, welche die Vermutung nahe legen, die Stiftung Gerards, Gerald's, Girald's oder auch Giraud's, der darum doch, wie Delaville Le Roulx nachgewiesen haben will,²⁾ schon vor dem Kreuzzuge in Jerusalem gelebt und zum Besten armer und kranker Pilger gewirkt haben kann, sei in ihrem Ursprung vielmehr mit der pyrenäischen Halbinsel und insbesondere mit Aragonien in Verbindung zu bringen und habe demgemäs auch die Mittel zu ihrer Erhaltung und Erweiterung zunächst namentlich von dorthier zu beschaffen gesucht. Zwar fehlt über die Herkunft ihres Stifters jede zuverlässige Angabe.³⁾ Aber es ist doch sehr beachtenswert, dass nach einer der ältesten erhaltenen Ordensurkunden der päpstliche Legat Kardinalbischof Richard von Albano gerade die Bischöfe Spaniens verpflichtet, das Hospital zu Jerusalem unter ihren Schutz zu nehmen und die Schenkungen nicht zu kürzen, welche die Gläubigen ihrer Diözesen ihm zuwenden: allen denen, die sich dem dort ge-

1) Denn wenn Patriarch Bernhard von Antiochien (1100—1134) nach einer undatierten Urkunde Cartulaire no. 5 (I, S. 9) den Brüdern vom Hospital zu Jerusalem auf ihre Bitte schenkt „locum quendam in circuitu B. Mariae, qui est ante eorum hospitium, ad stabulum faciendum, ubi suas recludant et collocent equituras“, so lässt schon die Bestimmung des Platzes erkennen, dass es sich um eine neue Anlage handelte, nicht aber um eine solche, die schon lange dem Pilgerverkehr gedient hatte.

2) De prima origine Hospitaliariorum Hierosolymitanorum. Paris 1885.

3) Denn wenn Geraldus, servus et minister Hospitalis, um 1110 in claustrum S. Saturnini zu Toulouse für den Abt von Cluny eine Urkunde ausstellt (Cartulaire no. 18, I, S. 20), so folgt daraus für einen Mann, der im Interesse seiner Stiftung naturgemäs viel unterwegs sein musste, nichts in Bezug auf seine Herkunft oder gar auf seine Zugehörigkeit zu dem Stifte S. Sernin in Toulouse.

übten Liebeswerk dienstbar machen, sollen sie dauernden Frieden sichern, indem sie sie und ihre Besitzungen mit strengen kirchlichen Zensuren gegen Störung schützen.¹⁾ Wenn ferner Papst Paschalis II. am 15. Februar 1113 von Benevent aus den Prälaten und Gläubigen Spaniens den von Gerard, dem Probst des Hospitals, zum Einsammeln von Almosen dorthin geschickten Palacius empfiehlt,²⁾ so wird man als dessen Namen mit viel Wahrscheinlichkeit Pelagius, Pelayo vermuten dürfen, also einen in Spanien besonders häufigen, der anderwärts in jener Zeit nicht leicht vorkommen dürfte. Noch Gerards Nachfolger in der Leitung des Hospitals, Raimund du Puy, stattet den Brüdern in Aragonien besonderen Dank ab für die Fortschritte, die das Hospital durch ihre Bemühungen dort gemacht habe, und für die reichen Almosen, die ihm infolgedessen von dorthin zuströmen.³⁾ Angesichts einer solchen augenscheinlich besonders innigen Verbindung des Hospitals des heiligen Johannes zu Jerusalem mit Spanien und namentlich mit Aragonien erhält nun auch die Tatsache grössere Bedeutung, dass bereits 1134, d. h. zwanzig Jahre ehe jener Verband frommer Krankenpfleger zu einem festgeschlossenen Orden umgeformt wurde, König Alfons I. von Aragonien und Navarra ihn, das heilige Grab und den Tempelherrnorden zu Erben je eines Drittels von seinem Reiche einsetzte. Doch wurde dies Testament schliesslich nicht ausgeführt. Am 16. September 1140 gab vielmehr Raimund du Puy dem Grafen Raimund Berengar IV. von Barcelona, der nach der kurzen Regierung von Alfons' Bruder Ramiro II. als Verlobter von dessen unmündiger Tochter die vormundschaftliche Regierung in Aragonien antrat, das dem

¹⁾ Cartulaire no. 8 (I, S. 12). Aus dem Eingange: „Novit, fratres, discretio vestra dompnum papam omnibus rebus ecclesiasticis et personis pacem omni tempore servandam decrevisse et decretum inviolabile excommunicatione firmasse“, möchte man einen beachtenswerten Gegensatz heraushören gegen die bekannte Formel, mit der im Anschluss an den Lütticher und Kölner Gottesfrieden der von Heinrich IV. verkündete zeitlich begrenzte Reichsfriede eingeführt war.

²⁾ Ebd. no. 31 (I, S. 30).

³⁾ Ebd. no. 123 (I, S. 102).

Hospital vermachte Drittel des Reiches ausdrücklich zurück.¹⁾ Aber erst am 24. Juni 1158 wurde dieser Verzicht durch Papst Hadrian IV. bestätigt.²⁾ Die Sache scheint demnach eine ganze Reihe von Jahren in der Schwebe geblieben zu sein. Warum das geschah und was die schliessliche Entscheidung veranlasste, wissen wir nicht. Vermuten möchte man, es sei mit der Änderung in Verbindung zu bringen, die inzwischen namentlich durch Anastasius IV. Privileg von 1154 in der Stellung des Hospitals eingetreten war. Der Gedanke an die Errichtung eines Ordensstaates, zu der die Gewinnung eines solchen festen territorialen Rückhalts ihm die Möglichkeit bot, trat begreiflicherweise zurück, seit der geistliche Charakter der Genossenschaft mehr als bisher betont wurde, wird auch den Beifall des neuen aragonischen Königs nicht gefunden haben und von diesem nachdrücklich bekämpft worden sein. Umsomehr ist man darauf zurückgekommen, als im Laufe der nächsten Jahrzehnte vielmehr die weltlich-ritterliche Seite des Ordens immer entschiedener überwog: nur war damals gerade die pyrenäische Halbinsel mit ihren verhältnismässig starken Monarchien dazu nicht mehr das geeignete Gebiet.³⁾ Für die Annahme eines ursprünglichen besonderen Zusammenhanges zwischen Gerald's Stiftung und Aragonien und damit überhaupt den Ländern und Stämmen Spaniens spricht auch die Erwägung, dass ohne einen solchen die Gläubigen gerade jenes Landes, die damals noch selbst in unausgesetztem Kampfe mit den Mohammedanern zu ringen hatten, kaum so erfolgreich hätten aufgefordert werden können ein Unternehmen zu unterstützen, das doch eigentlich die daheim nötigen Mittel und Kräfte zu ihrem Schaden nach einem andern Schauplatz abzuleiten drohte.

Freilich handelte es sich bei dem Johanneshospital zu Jerusalem ursprünglich und offenbar noch längere Zeit gar nicht um die Beschaffung von Mitteln zu dauerndem Kampf

¹⁾ Ebd. 136 (I, S. 111).

²⁾ Ebd. 267 (I, S. 201).

³⁾ Über einen derartigen Versuch im Gebiete von Tripolis und besonders Antiochien vergl. Prutz, a. a. O. S. 247, 48.

gegen die Ungläubigen, sondern — ähnlich wie das auch bei dem nachmaligen Tempelherrnorden ursprünglich der Fall war — nur von solchen zur Übung einer grossartigen Armen- und Krankenpflege, die auch den aus Spanien nach dem heiligen Lande ziehenden Pilgern zu gute kam. Zunächst nämlich bildeten die unter Gerards Leitung vereinigten Brüder nicht einen nach Ordensart festgeschlossenen Verband, sondern nur einen Verein, dessen Glieder sich auf unbestimmte Zeit verpflichteten und wenn sie wollten, zurücktreten und das weltliche Leben wieder aufnehmen konnten. Von einem endgiltig bindenden Ordensgelübde war anfänglich auch bei denen noch nicht die Rede, die sich durch Ablegung des Professes der Brüderschaft anschlossen. Vielmehr hat erst Papst Anastasius IV. vermöge der Bulle vom 21. Oktober 1154, durch welche er die dem Hospital von seinen Vorgängern und namentlich Innocenz II. am 7. Februar 1137 verliehenen Privilegien, insbesondere betreffend die Sicherung seiner Genossen gegen Interdikt und Exkommunikation, und die bisher von ihm erworbenen Besitzungen aller Art bestätigte, ihm auch erlaubte, zur Seelsorge Geistliche und zur Krankenpflege Laien anzunehmen, die Bestimmung getroffen, es solle den unter Ablegung des Professes der Brüderschaft Beigetretenen hinfort nicht mehr gestattet sein, das Gewand wieder abzulegen oder zu einer andern Genossenschaft überzutreten, ohne die ausdrückliche Erlaubniss des Meisters und die Zustimmung der Brüder. Diese Neuerung wurde dabei ausdrücklich dargestellt als eine Gegenleistung, welche die Brüder übernahmen für die Gewährung der kirchlichen Vorrechte und Freiheiten, die ihnen zugestanden wurden.¹⁾

Bisher nämlich war die Organisation der frommen Genossenschaft insofern nur eine lockere gewesen, als auch alle

¹⁾ Ebend. no. 226 (I, S. 174): *Fratribus vero vestris semel devotis atque in sacro vestro collegio receptis post factam professionem et habitum religionis assumptum revertendi ad seculum interdicimus facultatem nec alicui eorum fas sit assumptam crucem dominicam et habitum vestre professionis abjicere vel ad alium locum invitis seu inconsultis fratribus aut ejus, qui magister exstiterit, licentia transmigrari.*

diejenigen, die ihr zur Förderung ihres Liebeswerkes durch milde Gaben Hilfe leisteten, als ihr zugehörig betrachtet wurden und als Teilhaber der davon ausgehenden himmlischen Gnaden galten. Jeder, der zu der dort geübten Gastfreundschaft gegen die Pilger und Armen- und Krankenpflege irgend mitwirkte, sollte schon nach des hochangesehenen und einflussreichen Richard von Albano Meinung auch den besondern dauernden Frieden mitgeniessen, der dem Hospital vom päpstlichen Stuhle gewährt war.¹⁾ In der Empfehlung für Pelagius an die Prälaten und Gläubigen Spaniens erklärt auch Papst Paschalis II. geradezu, wer den nach der heiligen Stadt ziehenden Pilgern etwas zuwende, sei des Lohnes gewiss, welcher der Wallfahrt dorthin verheissen sei.²⁾ Ebenso sagt Raimund du Puy, wer die von ihm zur Sammlung milder Gaben ausgeschickten Boten gut aufnehme, sei theilhaftig der Wohltaten und Gebete, die in Jerusalem selbst geschehen, diejenigen aber, welche der Brüderschaft beitreten, seien der Barmherzigkeit Gottes so gewiss, als ob sie in eigener Person in der heiligen Stadt an dem frommen Werke teilnahmen.³⁾ Offenbar galten demnach alle diejenigen, welche dem Hospitale milde Gaben zuwandten — mag es sich dabei um eine einmalige oder um eine regelmässige Beisteuer gehandelt haben — für ihm als Konfratres affiliirt ohne darum das dreifache Gelübde ablegen zu müssen, das Raimund du Puy von den als vollberechtigte, aber auch vollverpflichtete Brüder Eintretenden verlangte. Diese Auffassung wird bestätigt durch den Wortlaut des Privilegs Innocenz' II. vom 7. Februar 1137. Wenn es da nämlich heisst:⁴⁾ „Decerni-

¹⁾ Vergl. S. 107 Anm. 1.

²⁾ Cartulaire no. 31 (I, S. 30): Non enim Jerosolimitane peregrinationis mercede vacuus est qui peregrinis suarum rerum adminiculum subministrat.

³⁾ Ebd. no. 46 (I, S. 39): benefactorum et orationum, que fiunt Hierosolimis, sciant se esse participes, welche die Boten gut aufnehmen und Spenden gewähren. Quicumque autem in nostram fraternitatem intraverunt vel intrabunt, ita sint securi de Domini misericordia, quasi militent in Hierosolimis.

⁴⁾ Ebd. no. 122 (I, S. 102).

mus ergo, ut receptores vestrarum fraternitatum seu collectarum salvo jure dominorum suorum in beati Petri et nostra protectione consistant“ und weiterhin: „Praeterea si qui fratrum vestrorum, qui ad recipiendas easdem fraternitates vel collectas a vobis fuerint missi etc.“ so sind die Ausdrücke fraternitas und collecta vollkommen gleichgestellt, so dass fraternitas bedeutet den Beitrag der Brüder und demnach, wer einen solchen gibt, als Bruder erachtet wird. Demselben Sprachgebrauch begegnen wir noch in der Inhaltsangabe eines Erlasses Alexanders III. vom 15. Juli 1166 oder 78,¹⁾ die lautet: „De confratria colligenda et de sepulturis confratrum Hospitalis et de septima parte relaxare“. Demnach scheinen anfangs alle, die das Hospital zu Händen der von ihm ausgeschickten Kollektoren durch milde Gaben unterstützten, als seiner Brüderschaft angehörig betrachtet und es scheint erst späterhin zwischen ihnen als Konfratres und den eigentlichen Brüdern ein Unterschied gemacht worden zu sein. Auch würde ein solcher Entwicklungsgang den Verhältnissen, wie sie sich mit dem grossartigen Wachstum des Hospitals gestalteten, nur entsprechen. Wenn aber schon zur Zeit Raimunds du Puy in dem fernen Spanien so viele durch den so leicht gemachten Anschluss an das Hospital sich der kirchlichen Vorteile versicherten, die dafür verheissen waren, und demgemäs die Zahl der durch das Gelübde ausdrücklich gebundenen Brüder im Vergleich mit der jener nur sehr klein gewesen sein kann, so hat sich dieses Missverhältnis in der Folge sicherlich nur noch gesteigert; doch hat damit auch eine schärfere Scheidung zwischen den beiden Arten von Genossen des Hospitals Platz gegriffen, die nun als Fratres und Konfratres auseinandergehalten wurden. Die Letzteren, auch Oblaten oder Donaten genannt, traten nur noch in eine Art von Schutzverhältnis zum Hospital, genossen aber wie auch später die den eigentlichen Brüdern gewährten kirchlichen Vorteile. Sie gelobten der Brüderschaft, der sie sich gewissermassen zu

1) Ebd. no. 365 (I, S. 250).

eigen gaben, Treue und Huld, ohne dem weltlichen Stand zu entsagen. In dies Verhältnis traten auch Frauen ein, die dann als Konsorores und später geradezu als Hospitaliterinnen bezeichnet wurden.¹⁾ Daraus allein erklärt sich das erstaunlich schnelle Wachstum des Verbandes, dessen Anziehungskraft natürlich mit seiner Verbreitung zunahm, besonders da er seinen Gliedern bald auch allerlei weltliche Vorteile bieten konnte. Das aber hatte unvermeidlich auch eine entsprechende Wandelung seines anfänglichen Charakters zur Folge.

Ursprünglich nämlich waren die Absichten Gerards bei seiner Stiftung auf ein viel bescheideneres Ziel gerichtet gewesen. Denn dass die Pilgerherberge in Jerusalem, welche, der Kirche S. Maria Latina benachbart, auf den Namen Johannes des Täufers geweiht war, die Schöpfung Gerards war und nicht bloß die Filiale oder die Erweiterung einer ähnlichen älteren Anstalt, bezeugen die sicherlich mit gutem Bedacht gewählten Ausdrücke, mit denen die päpstlichen Bestätigungs-urkunden davon sprechen. Paschalis II. schreibt am 15. Februar 1113 Geraudo institutori et preposito Hierosolimitani xenodochii und spricht von dem xenodochium, quod in civitate Iherusalem instituisti.²⁾ Ebenso erwähnt Calixtus II. Gerard gegenüber jenes Hospital als a te institutum.³⁾ Die Bestimmung desselben war einmal, entsprechend

¹⁾ Eine Urkunde vom Juni 1229 Cartulaire no. 1941 (II, S. 396) bezeugt die Aufnahme von Mann und Frau als Konfratres gegen Überlassung ihres Besitzes. Das Generalkapitel von 1262 beschloss ausdrücklich, dass im Hinblick auf den Nutzen und die Ehre, die dem Orden aus der Aufnahme solcher Schwestern erwachsen, und auf den Schaden, den man durch ihre Abweisung erleiden könnte, die Ordensprioren befugt sein sollten, solche Schwestern in „jugendlichem und unverdorbenen Alter“ aufzunehmen: vergl. Prutz, a. a. O. S. 241. Auch werden in päpstlichen Erlassen vom 23. Oktober 1274 und vom 22. September 1288 Ordensschwestern ausdrücklich erwähnt als teilhaftig der dem Orden darin gewährten Vergünstigungen: ebend. no. 3555 und no. 4019 (III, S. 313 und 523). Das Gleiche tut Karl von Anjou als König von Neapel in einer Urkunde vom 29. Juni 1269: ebend. no. 3344 (II, S. 200).

²⁾ Ebd. no. 30 (I, S. 29).

³⁾ Ebd. no. 48 (I, S. 40).

der Bezeichnung als *xenodochium*, Pilgern, welche die heilige Stadt besuchten, auch bemittelten, Aufnahme zu gewähren, wofür sie sich in der noch heute in solchen Hospizen üblichen Weise auf grund einer Selbsteinschätzung durch milde Gaben dankbar bewiesen, dann aber — und desshalb wird es auch als *ptochium* bezeichnet — unbemittelten für die Zeit ihres Aufenthalts einfache Herberge und Kost, kranken aber Pflege zu gewähren. Vergegenwärtigt man sich die gewaltige Höhe, zu der seit dem ersten Kreuzzug der Pilgerstrom anschwellt, der sich alljährlich wenigstens zweimal aus allen Ländern des Westens nach den heiligen Stätten wälzte, und erwägt dann, wie unter dem Einfluss der kirchlichen und politischen Verhältnisse sowie der dadurch gesteigerten sozialen und wirtschaftlichen Gärung gerade die niederen Stände daran massenhaft teilnahmen, so begreift man die rasche Steigerung der Ansprüche, die an Gerards Stiftung gestellt wurden, ebenso aber auch das gewaltige Anwachsen der Mittel, die ihr von den Frommen aller Länder wetteifernd zugewandt wurden. So überflügelte sie durch die Grossartigkeit ihrer Leistungen bald die älteren Stiftungen ähnlicher Art und erfüllte die Welt mit ihrem Ruhm, den all die Unzähligen daheim verkündeten, die ihre Gastfreundschaft genossen hatten.¹⁾

Doch wird das Wachstum des Hospitals Johannes des Täufers nicht allein auf diese allgemeinen Momente zurückgeführt werden dürfen. Entscheidend trug dazu vielmehr augenscheinlich auch die Art bei, wie sein Stifter das Pilger- und Herbergewesen wenigstens in denjenigen Gebieten, welche die Jerusalem zustrebenden Wallfahrer, von woher sie auch kommen mochten, fast ausnahmslos zu passieren hatten, einheitlich

¹⁾ Paschalis II. nennt in der Empfehlung für Pelagius Gerald „a Jerusalemis redeuntium testimonio commendatum, quod sincere, devote, assidue peregrinorum et pauperum curam gerebat (Cartulaire no. 31, I, S. 30) und Anastasius IV. beruft sich bei der Empfehlung der Ordenskolektoren an die Prälaten vom 24. Oktober 1154 (Ebend. no. 227 (I, S. 175)) ebenfalls auf die Berichte der Pilger zum Beweis dafür, quot bona orientali ecclesie et peregrinis loca sancta visitantibus proveniant.

organisierte und dadurch für sein Hospiz in gewissem Sinne ein Monopol schuf, dem gegenüber keine Konkurrenz recht aufkommen konnte.

Hospize, welche den nach den heiligen Stätten oder anderen berühmten Wallfahrtsorten ziehenden Pilgern Aufnahme gewähren sollten, hat es namentlich an den nach und durch Italien führenden Strassen frühzeitig verschiedene gegeben. Das auf dem Mont Cenis war von dem westfränkischen König Ludwig dem Einfältigen errichtet. In Lucca und Siena hatte in Erfüllung eines Versprechens, das sie den Mönchen von Monte Casino gegeben, Markgräfin Mathilde von Tusciem solche errichtet, und für ihre wanderlustigen Landsleute, die seit der Einführung des Christentums besonders zahlreich nach Palästina zogen und dann unterwegs gleich San Jago de Compostella und Rom besuchten, hatten die Dänenkönige Knud der Grosse und Erich der Gute ebenfalls dergleichen Anstalten geschaffen und reich dotiert, von denen die eine am Taro zwischen Piacenza und Borgo San Donnino lag, etwa acht Meilen südlich von dem ersteren.¹⁾ Aber all diese Stiftungen, deren Unterhalt zu einem Teil auf dem Ertrage der ihnen von ihren Gründern überwiesenen Ländereien und Renten verschiedener Art, zum andern Teil auf den freiwilligen Spenden der darin beherbergten bemittelten Pilger beruhte, waren einmal jede für sich selbständig und dann im allgemeinen vorzugsweise für die Angehörigen einer Nation bestimmt. So genossen z. B. die Besucher der von Knud dem Grossen errichteten dänischen Hospize auf grund der von dem vorsorglichen König getroffenen Abmachungen das Privilegium der Freiheit von all den Abgaben, welche andere Italien durchziehende Pilger sonst an verschiedenen Stellen entrichten mussten.

Im Gegensatz dazu stellt sich Gerards Stiftung dar als durchaus internationalen Charakters und erscheint sehr früh als der Mittelpunkt eines weitverzweigten Netzes ähnlicher Anstalten, welche, ihr untergeordnet und von ihr aus nach den

¹⁾ Vergl. Riant *les Scandinaves en Terre sainte* S. 59, 60.

für sie massgebenden Grundsätzen eingerichtet und geleitet, den Ruhm und das Verdienst, die sie sich erwarb, auch im Westen dauernd in Erinnerung brachten und unausgesetzt vermehrten. Dahingestellt freilich muss bleiben, ob es sich bei den Gerard bisher schon untergeordneten Herbergen (*xenodochia*) und Armenhäusern (*ptochia*) im Abendlande, die Paschalis II. in der für die Entwicklung des Hospitaliterordens epochemachenden Bulle vom 15. Februar 1113 ihm und seinen Nachfolgern für alle Zeiten unterstellte, um ältere Anlagen oder um Neugründungen handelte, die ebenfalls dem Stifter des Johannes-hospitals zu Jerusalem ihre Entstehung verdankten. Für die letztere Annahme könnte der Umstand geltend gemacht werden, dass die in Betracht kommenden Anstalten sämtlich auf den Namen der heiligen Stadt geweiht waren. Andererseits führt ihre Lage auf die Vermutung, es könnten an den betreffenden Orten schon früher entsprechende Einrichtungen für den Pilgerverkehr bestanden haben und diese durch Gerard nach dem Vorbild seines Hospitals und als Dependenz des selben nur reorganisiert sein.¹⁾ Das Neue und für die Zukunft Entscheidende aber lag eben in der Einheitlichkeit der Organisation und der herrschenden Stellung, die das Hospital zu Jerusalem dadurch als das Zentrum des gesamten Pilgerwesens erhielt und die ihm naturgemäss massgebenden Einfluss verschaffen musste auf den gesamten Verkehr zwischen Morgen- und Abendland. Indem Paschalis II. am 15. Februar 1113 dem Hospital zu Jerusalem alle die ihm bisher zugewandten, der Pflege der Pilger zu dienen bestimmten Schenkungen bestätigt und den Brüdern das Recht der Wahl ihres Vorstehers (*provisor atque prepositus*) zugesteht,²⁾ bestätigt er weiterhin alle von ihm in Asien und Europa erworbenen Güter und insbesondere „*xenodochia s.*

¹⁾ Die Worte am Schluss von *Cartulaire* no. 30 (I, S. 29) „*xenodochia s. ptochia Hierosolimitani nomine tituli celebrata tue et sucesorum tuorum sicut hodie in perpetuum manere statuimus*“ lassen beide Deutungen zu, auch in Verbindung mit der vorangehenden Bestätigung des bisher Erworbenen „*per tue sollicitudinis instantiam*“.

²⁾ Ebd. a. E.

ptochia in occidentis partibus penes burgum S. Egidii, Astense, Pisanum, Barum, Ydrontum, Tarentum, Messanam“. Danach bestanden also von dem Hospital zu Jerusalem abhängige und seinen Zwecken dienstbare Stiftungen ähnlicher Art in St. Gilles, Asti, Pisa, Bari, Otranto, Tarent und Messina. Von diesen Orten sind nun Bari, Otranto und Tarent zu allen Zeiten als Ausgangshäfen für die Fahrt nach dem Morgenlande wichtig gewesen, mögen sie auch später in dieser Hinsicht gegen Venedig und Genua zurückgetreten sein: sie waren Endpunkte von einigen der zahlreichen Strassen, auf denen die Pilger, die Rom besucht hatten, in Erfüllung ihres weiteren Gelübdes dem heiligen Lande zustrebten. Insbesondere war Bari, wo zudem das Grab des hl. Nikolaus noch starke Anziehungskraft besass, für diese ein beliebter Einschiffungsort: bei den Skandinaviern hiess deshalb Unteritalien geradezu Bariland.¹⁾ In Pisa, das damals der See noch näher lag als heute, trafen Schiffe aus Griechenland, Sizilien, Ägypten und Syrien zusammen. Auch Asti, wohin die über die Westalpen führenden Pässe gleichmässig mündeten, muss für den Verkehr nach den italienischen Hafenstädten und insbesondere für die sich dort sammelnden Pilgerschaaren Bedeutung gehabt haben. Dafür spricht bei der Beharrlichkeit derartiger Verhältnisse wenigstens die Tatsache, dass noch im 14. Jahrhundert das dortige Kaufhaus der Malabayla von der römischen Kurie beauftragt war, die von ihren Kollektoren eingenommenen Subsidien für das heilige Land zu sammeln und nach Rom abzuführen. Der südfranzösische Hafenort St. Gilles, der für den Verkehr mit dem Morgenlande auch späterhin noch von Wichtigkeit war, wurde namentlich von den aus dem Westen kommenden Pilgern aufgesucht, ganz besonders von den Skandinaviern, die zuerst San Jago besuchten und dann von Spanien dorthin zogen, wenn sie nicht in Luna landeten, einem heute verfallenen Hafenort an der Mündung des Magra. Denn der dort vornehmlich verehrte heilige Ägidius genoss weithin ganz ausserordentlichen Rufes. Infolge seiner

¹⁾ Riant a. a. O. S. 85.

Verknüpfung mit der Karlsage galt seine Fürsprache für besonders wirksam und man meinte durch seine Vermittelung von Gott jede Gnade erlangen zu können. Es hing wohl damit zusammen und leistete zugleich der Geltung dieses Wallfahrtsortes und daher mittelbar auch wiederum dem Rufe und dem Ansehen des Hospitals Vorschub, dass der Kultus des heiligen Ägidius seit dem 11. Jahrhundert überhaupt weit verbreitet war: nicht blos in den übrigen Teilen Frankreichs, sondern auch in Deutschland, England, Ungarn und Polen fanden sich ihm zu Ehren erbaute und reich dotierte Kirchen.¹⁾ So wurde schliesslich dieser Ort einer der wichtigsten Häfen für den Verkehr der westlichen Lande mit Palästina, an dem der Hospitaliterorden durch seine Schiffe, die nicht blos zum Transport der Bedürfnisse der morgenländischen Ordensburgen, sondern auch zur Überführung grosser Pilgerschaaren benutzt wurden, einen sehr bedeutenden Anteil hatte. Infolgedessen erlangte auch das dortige Ordenshaus, zumal es zu den am reichsten begüterten gehörte, besonderes Ansehen, rangierte gleich nach dem Mutterhause in Jerusalem und dann in Accon und galt nach dem Verlust Palästinas geradezu als das Ordenshaupthaus. Der Zustrom von Pilgern aus dem Westen scheint namentlich stark gewesen zu sein um die Zeit des Festes des heiligen Agidius (1. September): nachdem sie daran teilgenommen hatten, zogen die Pilger weiter südwärts nach den italienischen Häfen.²⁾ Messina endlich hat durch das ganze Zeitalter der Kreuzzüge als der eigentliche Ausgangspunkt der regelmässigen Seefahrten nach dem heiligen Lande die grösste Bedeutung gehabt. Dort sammelten sich nicht blos die zweimal jährlich nach dem Osten gehenden Pilgerflotten, sondern meistens auch die zur Bekämpfung der Ungläubigen bestimmten kriegerischen Geschwader. Dementsprechend haben die Begüterungen des Hospitals in und bei Messina, die auf eine von König Roger I. am 10. Oktober 1136 bestätigte Schenkung des Herzogs Roger zurückgingen,³⁾

¹⁾ Vgl. La vie de S. Gilles ed. G. Paris. S. LXXIV.

²⁾ Riant a. a. O. S. 85.

³⁾ Cartulaire no. 119 (I, S. 99).

beträchtlichen Umfang und Wert gehabt, da der Massenhaftigkeit des Pilgerverkehrs entsprechend dort auch die ihm dienenden Anlagen in ungewöhnlicher Grösse ausgeführt sein mussten.

Indem Gerard so in diesen für den Verkehr mit dem heiligen Lande vornehmlich wichtigen Plätzen festen Fuss fasste und die dortigen Pilgerherbergen seinem Hospital als Dependenz oder Filialen einverleibte, sicherte er diesem weitreichenden Einfluss und erschloss ihm zugleich ausserordentlich ergiebige Hilfsquellen. Auf ihnen beruht die spätere Macht und Grösse des aus dem Hospital hervorgewachsenen Ordens. Dass die Entwicklung zu einem solchen in der Absicht Gerards gelegen habe, ist nicht anzunehmen. Dieser Zug ins Grosse scheint vielmehr erst durch Raimund du Puy in die Genossenschaft gebracht worden zu sein, der sich mit der Verfügung über ungeahnt reiche Mittel Möglichkeiten erschlossen, die ihr Stifter und seine Gefährten in den für sie gegebenen engen Verhältnissen gar nicht ins Auge fassen konnten. Freilich hielt auch Meister Raimund den frommen Zweck noch fest, dem das Hospital ursprünglich hatte dienen sollen: er erscheint in der von ihm gegebenen Regel noch als die Hauptsache, während schon in seiner Zeit weltliche Interessen und Fragen des Besitzes und der Macht für den Orden unverkennbar eine bedeutende Rolle spielten und das Rittertum gegen das Mönchtum entschieden überwog. Das ist dann weiterhin je länger je mehr der Fall gewesen, und wenn der Orden auch allezeit einen Teil seiner reichen Mittel im Osten sowohl wie im Westen auf die Pflege von Armen und Kranken verwendete, so war das doch eigentlich nur die Beibehaltung eines alten guten Brauches, der unentbehrlich und sehr nützlich war, weil streng genommen in ihm die Existenzberechtigung der frühzeitig stark verweltlichten Genossenschaft beruhte. Daher treffen denn auch die Bestimmungen der von Raimund du Puy unter Beirat der Ordensbrüder gegebenen Regel genau betrachtet gar nicht mehr mit dem zusammen, was ausserhalb Stehenden bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als das Wesentliche und Bedeutende an dem Orden erscheinen musste. Auch in diesem

selbst, so möchte man annehmen, wurde der Regel praktische Bedeutung später kaum noch recht beigelegt: der Schwerpunkt lag auch da in den den veränderten Verhältnissen angepassten Beschlüssen, die das Generalkapitel als Ergänzungen der Regel und des aus ihr erwachsenen Brauches fasste. Es ist daher doch wohl kein Zufall, dass auf die Erhaltung dieses eigentlichen Grundgesetzes des Ordens augenscheinlich viel weniger Sorgfalt verwendet worden ist als auf die der ihm im Laufe der Zeit verliehenen päpstlichen Privilegien und der seinem Besitz und seine weltlichen Gerechtsame betreffenden Urkunden.

Das angebliche Original, das in dem Haupthause zu Accon aufbewahrt war, ist bei dessen Fall 1290 verloren gegangen, mit ihm die päpstliche Bestätigung. Infolge dessen erteilte Papst Bonifaz VIII. am 17. April 1300 auf Bitten des Ordens diese von Neuem, und zwar nicht auf grund einer beglaubigten Kopie der früheren, wie man eine solche nach den sonstigen Gepflogenheiten des Ordens doch mindestens in dem Haupthause jeder Provinz als vorhanden hätte voraussetzen müssen, sondern auf grund etlicher mit dem Bleisiegel des Raimund du Puy versehener Abschriften, in deren Besitz der Orden zu sein behauptete, und zwar unter Abänderung einiger Worte und Wendungen.¹⁾ Daher kennen wir den ursprünglichen Wortlaut dieser Regel nicht, ebenso auch nicht die Zeit ihrer Entstehung. Wenn man annimmt, sie sei jedenfalls vor 1153 abgefasst, weil sie von dem am 8. Juli 1153 verstorbenen Papst Eugen III. bestätigt sein soll, so erheben sich auch dagegen nach dem heutigen Stande des Urkundenmaterials gewichtige Bedenken. Ist es schon auffallend, dass Bonifaz VIII. in der erwähnten Neubestätigung nur die mit Accon verloren ge-

¹⁾ Zuerst gedruckt bei Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 602, jetzt auch Cartulaire no. 4496 (III, S. 801): „..... petebatis , ut, cum vos nonnullas litteras condam fratris Raymundi, tunc ejusdem Hospitalis custodis, qui predictam regulam condidit, cum plumbeo sigillo signatas, in quibus regula ipsa continetur descripta, prout asseritis, habeatis, vobis pefatam regulam sub bulla nostra concedere dignaremur.“ Das geschieht „quibusdam verbis de mandato nostro amotis et correctis in ea.“

gangenen „apostolicas litteras regule vestre seriem continentes“ erwähnt, aber keinen bestimmten von seinen Vorgängern als ihren Urheber nennt, so heisst es bereits in der Bulle, durch die Lucius III. am 22. August 1184—5 die Regel seinerseits bestätigt,¹⁾ auch nur: „quam felicis memorie Eugenius papa praedecessor noster, ut accepimus, confirmavit. . . .“ Auch Lucius III. kennt demnach die Bestätigung durch diesen Vorgänger nur von Hörensagen, hat aber eine sie als tatsächlich erfolgt erweisende Urkunde nicht gesehen, ja der auffallende Ausdruck lässt sogar vermuten, auch in den päpstlichen Registern sei damals ein solcher Erlass Eugens III. nicht mehr auffindbar gewesen. Dazu kommt endlich, dass Anastasius IV. in der für die Entwicklung des Ordens besonders epochemachenden Bulle vom 21. Oktober 1154 einer Bestätigung der Regel nicht ausdrücklich als früher erfolgt Erwähnung tut, sondern nur im Allgemeinen von der Bestätigung von Ordensprivilegien durch Innocenz II., Cölestin II., Lucius II. und Eugen III. spricht, denen die Ordensregel doch füglich nicht zugezählt werden kann.

II.

So entwicklungsfähig die Stellung war, die das Hospital des heiligen Johannes zu Jerusalem gewann durch die Unterordnung oder Einverleibung der verwandten Anstalten an den für die Pilgerzüge nach dem heiligen Lande wichtigsten Orten Südfrankreichs und Italiens: ohne ihre fortdauernde Stärkung und Erweiterung durch die Verleihung weittragender kirchlicher Freiheiten und Vorrechte wäre es doch nicht zu der stolzen Unabhängigkeit aufgestiegen, in deren Besitz wir es bereits nach zwei Menschenaltern finden und deren Ausbau durch die ihr feindlichen Beschlüsse des Laterankonzils von 1179 nur vorübergehend einigermassen aufgehalten wurde. Vielmehr gab sie in eigentümlicher Wechselwirkung auch weiter-

¹⁾ Cartulaire no. 690 (I, S. 458).

hin den Anlass, dass die päpstliche Kurie dem daraus hervorgegangenen Orden immer neue Gunstbeweise gewährte und ihn dadurch gegen ihre eigene Absicht veranlasste und in den Stand setzte, seine ursprüngliche zwiefache Aufgabe, deren Lösung nach der militärischen Seite hin ohnehin bald unmöglich wurde, gegen Bestrebungen weltlicher Natur zurücktreten zu lassen und sich schliesslich dem Papsttum, als dieses ihn daran zu hindern versuchte und den ordentlichen kirchlichen Autoritäten wieder unterwerfen wollte, in offenem Widerstand entgegenzusetzen. Auf diese Art gewannen die kirchlichen Freiheiten, die der Orden mit ähnlichen Genossenschaften teilte, in seinen Händen allmählich eine Bedeutung, die ihren Verleihern ganz fern gelegen hatte, während die rücksichtslose Konsequenz, womit er sie, oft unter Anwendung bedenklicher Mittel, gegen jeden Einspruch durchsetzte, ihm immer neue Feinde machte. Am frühesten und in besonders hohem Masse war das mit dem Episkopate und der Pfarrgeistlichkeit der Fall. Dass er in solchen Konflikten meist den Sieg davontrug oder doch eine gegen ihn ergangene Entscheidung auf Umwegen ausser Wirksamkeit zu setzen wusste, konnte seine Ansprüche und seine Zuversicht nur steigern. So gelangte er allmählich zu einer Stellung, die mit den sonst für ähnliche Genossenschaften geltenden kirchenrechtlichen Grundsätzen überhaupt kaum noch in Einklang zu bringen war. Diese Entwicklung vollzog sich dabei im Allgemeinen in der Weise, dass er aus der Befreiung von gewissen kirchlichen Leistungen und Pflichten, die ihm als dem Vorkämpfer gegen die Ungläubigen im Interesse der gesamten Christenheit gewährt war, im Laufe der Zeit entsprechende positive Rechte zu machen wusste und diese, waren sie einmal zur Anerkennung gebracht, planmässig erweiterte. Ähnlich wie der Tempelherrnorden hat er auf diesem Gebiete frühzeitig eine ganz konsequente Politik entwickelt, welche trotz des Wechsels der leitenden Persönlichkeiten Generationen hindurch gleichmässig verfolgt wurde, obgleich sie mit seinem ursprünglichen Beruf eigentlich nichts mehr zu tun hatte.

Am einfachsten förderte die Kirche die der gesamten Christenheit zugute kommenden Bestrebungen des Ordens, indem sie die ihm dafür zur Verfügung stehenden Mittel dadurch vermehrte, dass sie ihrerseits auf die Zahlungen Verzicht leistete, die sie von ihm zu beanspruchen hatte. Dies galt zunächst von dem Zehnten, der von den Ordensgütern an sie zu entrichten gewesen wäre. Das tat für seinen Sprengel bereits der zweite lateinische Patriarch von Jerusalem Arnulf am Tage seiner Weihe 1112.¹⁾ Seinem Beispiel folgte zu derselben Zeit (18. Juli 1112) Erzbischof Euremar von Cäsarea.²⁾ Dass Bischof Herbert von Tripolis und sein Nachfolger Pontius die gleichen Bestimmungen zu Gunsten des Hospitals getroffen haben, lehrt ihre Bestätigung durch Papst Calixt II. vom 19. Juni 1119.³⁾ Im Sprengel von Nazareth befreite Bischof Bernhard das Hospital am 20. Oktober 1125 ebenfalls von der Zehntenpflicht.⁴⁾ Dagegen bewilligte ihm Johannes, der erste lateinische Bischof von Accon, am 30. April 1135 die gleiche Vergünstigung erst gegen die Zusage, dass die Bruderschaft ihrerseits ihn in dem Streite, der zwischen ihnen in bezug auf den nördlichen Eingang der der Kathedrale benachbarten Kirche zum heiligen Kreuz schwebte, hinfort keine Schwierigkeiten mehr bereiten werde.⁵⁾

Diese Freiheit vom kirchlichen Zehnten war jedoch zunächst keine unbedingte, sondern galt nur von den Ländereien, welche die Brüder selbst und zu eigenem Unterhalt bebauten, wie es klar in der betreffenden Stelle des Privilegs Innocenz' II. vom 7. Februar 1137 ausgesprochen ist:⁶⁾ Doch wurde sie bald

1) Cartulaire no. 25 (I, S. 25).

2) Ebd. no. 29 (I, S. 28): Die betreffende Urkunde schliesst sich wörtlich an die Arnulfs an.

3) Ebd. no. 48 (I, S. 40).

4) Ebd. no. 71 (I, S. 68).

5) Ebd. no. 112 (I, S. 94).

6) Cartulaire no. 122 (I, S. 102): Quia vero omnia vestra sustentationibus pauperum et peregrinorum debent cedere ac per hoc nullatenus ea aliis usibus convenit applicari, constituimus, ut de laboribus, quos vestris usibus colitis, dare decimas non cogamini.

weiter gedeutet und um Missbräuche, die in dieser Hinsicht eingerissen waren, zu beseitigen und die Kirche vor finanzieller Schädigung durch allzuweite Erstreckung der Zehntenfreiheit zu bewahren, hatte Hadrian IV. eine Deklaration erlassen, wonach die solchen Genossenschaften verliehene Zehntenfreiheit gelten sollte nur in Bezug auf die von ihren Mitgliedern eigenhändig oder auf ihre Kosten bewirtschafteten oder erst urbar gemachten Ländereien sowie von dem Ertrag des Anbaus von Futter für ihre Tiere und ihren Gärten, denjenigen Grundstücken also, auf die sie mit ihrem Unterhalt unmittelbar angewiesen waren. Von denjenigen Ländereien aber, die sie nicht in der angegebenen Weise selbst bewirtschafteten, sondern verwerteten, indem sie sie gegen Zins oder Dienst austaten, sollte der kirchliche Zehnte entrichtet werden. Zweifellos hat auch die dem Hospital verliehene Zehntenfreiheit ursprünglich nur in diesem beschränkten Umfange gegolten. Erweitert aber wurde sie durch Alexander III., der den Hospitalitern ebenso wie den Tempelherren und Cisterciensern den Zehnten ganz allgemein von den von ihnen bewirtschafteten Grundstücken erliess¹⁾ und das den Prälaten der Christenheit durch einen Erlass vom 4. Juli 1171, 1172 oder 1180 in ungewöhnlich scharfen Worten zu gewissenhafter Nachachtung in Erinnerung brachte.²⁾ Auch hier hat der Orden augenscheinlich sein Stück erst allmählich durchgesetzt, indem er die nur für gewisse von seinen Gütern geltende Zehntenfreiheit auf solche ausdehnte, die darunter zunächst nicht begriffen waren, und so vollendete Tatsachen schuf, die in Rom schliesslich anerkannt wurden und die er dann weiterhin zur Ableitung eines Rechtsgrundsatzes zu seinen Gunsten benutzte. Lehrreich in dieser Hinsicht ist ein Streit über eine Frage derart zwischen dem Hospital und den Kanonikern der heiligen Grabeskirche zu Jerusalem, in dem Alexander III. selbst noch eine andere Stellung einnahm als in dem angeführten späteren Erlass zu Gunsten des Ordens. Das darin ergangene päpstliche Schreiben lässt zugleich er-

¹⁾ Ebd. no. 276 (I, S. 207).

²⁾ Ebd. no. 428 (I, S. 296).

kennen, dass die Praktiken des Ordens in solchen Fällen gelegentlich recht bedenklich waren. Auf eine Beschwerde der Kanoniker der Grabeskirche, die sicher wirklich nach Rom gelangen zu lassen diese zwei der Ihrigen dorthin entsandt hatten, zumal es zugleich Klage zu führen galt über den Missbrauch, den der Orden mit den ihm in bezug auf interdicirte Kirchen verliehenen Vorrechten trieb, hatte dieser Papst noch am 15. Februar 1168 verfügt, dass der Orden nicht berechtigt sei, im Sprengel von Jerusalem die Zehntenfreiheit über die herkömmlichen Grenzen zu erweitern und wegen anderer Fragen entstandene Streitigkeiten als Vorwand zu benutzen, die Zahlung des Zehnten von den bisher dazu verpflichteten Grundstücken zu verweigern. Am Schluss werden die Kanoniker bevollmächtigt, das päpstliche Schreiben selbst dem Orden vorzulegen, falls dieser den in dem gleichen Sinne an ihn ergangenen Erlass des Papstes verheimlichen oder die darin enthaltenen Weisungen unbeachtet lassen sollte.¹⁾

Solche Erlasse aber, in denen die Kurie den Eigenmächtigkeiten des Ordens einmal schärfer entgegentrat, sind offenbar nur vereinzelt geblieben, hatten auch sachlich keine weiteren Folgen und wurden daher bald wieder vergessen. So scheint es denn schliesslich etwas Gewöhnliches gewesen zu sein, dass die dem Orden ursprünglich nur für gewisse Teile seines Landes zustehende Zehntenfreiheit auch auf die übrigen ausgedehnt wurde und namentlich auch auf neu erworbene Ländereien, die bisher den Zehnten gezahlt hatten. Das ist sicherlich nicht immer auf dem Wege einer besonderen Verleihung geschehen, wie sie mit Rücksicht auf die Opfer, die der Orden im allgemeinen Interesse der Christenheit brachte, durch Papst Alexander IV. im Jahr 1254 für all die Ordensgüter erfolgte, die im Gebiete des als Grenzfestung wichtigen Kurdenschlosses, heute Kala'at-el-hösn, lagen und in ihrer Vereinigung eine für die Verteidigung der christlichen Grenze im Tripolitanischen besonders wichtige Grenzmark bildeten,²⁾ und wie sie ihm von

¹⁾ Ebd. no. 395 (I, S. 270).

²⁾ Vgl. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 247.

demselben Papste am 8. April 1255 in bezug auf Kerak oder Montroyal zugestanden wurde.¹⁾ Vielmehr wird häufig der Orden die bei der Erwerbung neuer Güter auf diesen lastende Zehntenpflicht allmählich abzustreifen gewusst haben, obgleich Clemens IV. ihm am 24. Oktober 1265 im Widerspruch eigentlich mit dem in der Ordensregel enthaltenen Verbot der Eingehung derartiger Abhängigkeitsverhältnisse ausdrücklich gestattete bewegliche und unbewegliche Güter anzunehmen, selbst unter der Bedingung der ferneren Zahlung des bisher darauf lastenden Zinses.²⁾ Wenn dann 1274 das Konzil zu Lyon die zum Schaden der kirchlichen Finanzen allzuweit erstreckte Zehntenfreiheit der Güter kirchlicher Genossenschaften zu Gunsten des hilfsbedürftigen heiligen Landes durch eine Reihe von neuen Bestimmungen einzuschränken suchte, so wurde der Orden auch davon wiederum nicht getroffen, da Papst Gregor X. ihn und alle seine Glieder am 23. Oktober 1274 ausdrücklich davon ausnahm, indem er auf die besonderen Gefahren hinwies, denen er bei der Verteidigung Palästinas ununterbrochen ausgesetzt sei.³⁾

Demgemäss sehen wir denn in Fällen, wo von Seiten der Kirchenfürsten versucht wird, die Zehntenfreiheit der Ordensgüter auf das herkömmliche kanonische Mass zu beschränken, die Kurie sich ihres Günstlings annehmen und die von ihm bisher genossene Freiheit verteidigen. Was aber vom Zehnten galt, wurde natürlich auch angewandt auf kirchliche Abgaben wie den Vierten, den Zwanzigsten u. s. w., wie sie von dem Orden zugewandten Schenkungen oder von ihm ausgesetzten Legaten die Diözesanbischöfe beanspruchten. Solche Forderungen verbot den Prälaten Gregor IX. durch einen Erlass vom 20. November 1228,⁴⁾ und speziell für Deutschland, Mähren, Böhmen und Polen eximierte dann am 28. Juli 1249 Innocenz IV. den Orden von dem Zwanzigsten, der durch päpstliche Legaten

1) Cartulaire no. 2727 (II, S. 777).

2) Ebd. no. 3189 (III, S. 125).

3) Ebd. no. 3555 (III, S. 313).

4) Ebd. no. 1929 (II, S. 390).

zeitweilig zum Besten des heiligen Landes ausgeschrieben wurde.¹⁾ Gregor X. verbot den Kollektoren am 6. April 1275 allgemein den Orden mit derartigen Zumutungen zu belästigen.²⁾ So galt schliesslich geradezu der Grundsatz, dass überhaupt allgemeine Erlasse, durch welche geistlichen Körperschaften irgend welche finanzielle Lasten aufgelegt wurden, auf den Orden keine Anwendung fanden, wenn er nicht ausdrücklich als mit darunter begriffen darin genannt war, wie Clemens IV. am 18. Mai 1265 feststellte.³⁾ Das war die natürliche Konsequenz der Bestimmung, die Innocenz IV. am 23. August 1250 getroffen hatte, wenn der Orden sich auf ein ihn eximierendes Privileg berufen könne, sollte selbst aus seiner ausdrücklichen Nennung in dem päpstlichen Erlass nichts zu seinem Nachteil gefolgert werden dürfen.⁴⁾ Das Prinzip der Steuerfreiheit des Ordens in bezug auf seine kirchlichen Einkünfte wird daher auch dem König von England gegenüber durch Nikolaus IV. in einem Schreiben vom 14. Mai 1290 uneingeschränkt vertreten.⁵⁾

Ein Rechtstitel für derartige Exemtionen lag doch aber streng genommen nur vor, soweit es sich um besondere Leistungen für das heilige Land handelte, dem die Tätigkeit und die Mittel des Ordens ohnehin geweiht waren. Dementsprechend nahm der Orden denn auch nicht teil an den Auflagen, die zum Zwecke von Kreuzzügen und ähnlichen Unternehmungen durch die Päpste ausserordentlicherweise ausgeschrieben wurden. Innocenz IV. erklärt am 20. Juni 1245, derselbe könne zur Unterstützung des heiligen Landes und des lateinischen Kaisertums nicht herangezogen werden.⁶⁾ Dementsprechend weist derselbe Papst am 15. Juli 1246 seinen Legaten Eudes von Chateauroux, Kardinalbischof von Tusculum, an den Zwanzigsten,

1) Ebd. no. 2505 (II, S. 680).

2) Ebd. no. 3569 (III, S. 320).

3) Ebd. no. 3134 (III, S. 101).

4) Ebd. no. 2532 (II, S. 695).

5) Ebd. no. 4098 (III, S. 564).

6) Ebd. no. 2478 (II, S. 635).

der Ludwig IX. von Frankreich zu dem von ihm geplanten Kreuzzug von den kirchlichen Gütern seines Reiches bewilligt ist, von dem Orden so wenig wie den Tempelherrn, Karthäusern und Cisterziensern und dem Orden von Fontevault einzufordern.¹⁾ Gemäss dem damit anerkannten Grundsatz entscheidet denn auch Alexander IV. am 8. April 1255, dass der Orden die ihm zugemuteten Abgaben für die Unterhaltung des Schlosses Kerak oder Montroyal,²⁾ der Hauptfestung zur Deckung des christlichen Besitzes gegen einen Angriff von Ägypten her, nicht zu zahlen brauche,³⁾ und erklärt am 9. Februar 1256 die Hospitaliter zugleich mit den Tempelherrn und Cisterziensern für nicht betroffen von dem Zehnten, den die Prälaten der Diözese Antiochien drei Jahre lang dem dortigen Patriarchen zur Befestigung von Kalaat ez Zair zahlen sollen.⁴⁾

Schliesslich verzichtete die Kirche eigentlich überhaupt auf finanzielle Beihilfen des Ordens für ihre besonderen Zwecke, wie sie ähnliche Körperschaften sonst aufzubringen hatten. Ganz allgemein weist Innocenz IV. am 11. Mai 1247 die Prälaten an, Unterstützung für die Kirche von ihm nicht zu fordern und ihn gegen Belästigungen möglichst zu schützen.⁵⁾ Als Alexander IV. im August 1255 den Erzbischof von Arborea bevollmächtigt, den sardinischen Klerus zu Beiträgen zur Befestigung von Gropella heranzuziehen, nimmt er wiederum mit den Cisterciensern, Tempelherrn und dem Orden von Altopasso die Hospitaliter davon aus.⁶⁾ Das Gleiche geschieht am 19. März 1265 durch Clemens IV. in bezug auf den Zehnten, der in Frankreich zu gunsten Karls I. von Anjou, des Königs von Neapel, auf alle geistlichen Güter gelegt war.⁷⁾ Derselbe Papst verfügt am 24. Oktober 1264 ganz allgemein, der Meister und

1) Ebd. no. 2409 (II, S. 644). Vgl. no. 2411.

2) Vgl. oben S. 125.

3) Cartulaire no. 2727 (II, S. 777).

4) Ebd. no. 2788 (II, S. 804).

5) Ebd. no. 2441 (II, S. 655).

6) Ebd. no. 2754 (II, S. 791).

7) Ebd. no. 3122 (III, S. 97).

die Brüder des Ordens dürften von kirchlichen Autoritäten so wenig wie von weltlichen irgendwie ungebührlich besteuert werden. Es scheint sich dabei um Güter zu handeln, die den Genannten persönlich gehörten, woraus hervorgehen würde, dass der Orden es mit der in der Regel vorgeschriebenen Armut seiner Glieder d. h. ihrer persönlichen Besitzlosigkeit ebenfalls nicht mehr allzu genau nahm.¹⁾ Nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen suchte die Kurie auch diesen Orden finanziell für ihre Zwecke heranzuziehen. Am 10. Oktober 1268 weist Clemens IV. seinen Legaten, den Kardinalbischof von Albano Rudolf de Chevrières, ausdrücklich an, wie von den anderen eximierten Orden auch von den Hospitalitern den noch ausstehenden Rest des Zehnten einzutreiben, der zur Unterstützung des Königs von Neapel ausgeschrieben ist, und das eingehende Geld zunächst zur Befriedigung der Gläubiger der Kurie in Siena, Rom und Florenz zu verwenden.²⁾ Nikolaus IV. aber ersucht den Orden am 22. August 1291, ihm zum Unterhalt seiner Galeeren die Summe zur Verfügung zu stellen, die er sonst jährlich auf die Unterstützung des inzwischen verlorenen christlichen Besitzes im Osten verwandt habe.³⁾ Derselbe Papst hatte am 20. September 1290 in einem Schreiben an die drei grossen geistlichen Ritterorden ausdrücklich anerkannt, dass sie zu finanziellen Beihilfen für die Kirche nicht verpflichtet seien, indem er sie zugleich bat, ihr angesichts ihrer dermaligen Geldnot freiwillig Unterstützung zu gewähren.⁴⁾

Bedenkt man, welche Summen die römische Kurie auf Grund der Rechtstitel, deren Geltendmachung dem Orden gegenüber sie durch die ihm verliehenen Privilegien aus der Hand gegeben hatte, von anderen geistlichen Körperschaften jahrein

¹⁾ Ebd. no. 3188 (III, S. 124) ut nulla ecclesiastica secularisve persona vos occasione prediorum, que forte possidetis in eorum districtibus, indebitis exactionibus gravare vel ratione prediorum ipsorum vobis aliquam collectam s. exactionem imponat.

²⁾ Ebd. no. 3318 (III, S. 189).

³⁾ Ebd. no. 4168 (III, S. 598).

⁴⁾ Ebd. no. 4116 (III, S. 571).

jahraus zog und zu welchen Beträgen dieselben durch ausserordentliche Erhebungen derart zeitweilig noch gesteigert wurden, so wird man den Gewinn jedenfalls sehr hoch anschlagen dürfen, den der Orden infolge seiner fast vollständigen Exemption von all dergleichen Zahlungen jährlich machte und für seine besonderen Zwecke zur Verfügung behielt. Seinen Betrag auch nur annähernd zu schätzen, ist unmöglich: dazu fehlen uns alle Anhaltspunkte. Wohl aber ergibt ein Vergleich mit dem Bilde, das wir uns auf grund einiger Angaben von dem Gesamteinkommen des Ordens machen können, das eine mit Sicherheit, dass es sich dabei um sehr beträchtliche Summen gehandelt haben muss. Wenn nämlich der gesamte Grundbesitz des Ordens im 13. Jahrhundert auf 19000 Manoirs geschätzt wurde, deren jedes zur Ausrüstung und Unterhaltung eines Ritters die Mittel lieferte, und wenn man den Ertrag eines jeden dieser Ritterlehen nur auf den dafür später im Königreich Cypren geltenden Satz von 200 Byzantinern, das ist 1900 Franks dem Metallwert nach abschätzt, so würde das immerhin eine Jahreseinnahme für den Orden von 36100000 Franks ergeben, die auf den heutigen Wert oder die Kaufkraft des Geldes berechnet etwa das Achtfache in heutigem Gelde bedeuten würde¹⁾ — eine Summe, welche vollkommen erklärt, wie der Orden ebenso wie der der Tempelherrn die Stellung einer finanziellen Grossmacht gewann und auf den Geldverkehr namentlich zwischen Abend- und Morgenland und infolge dessen auf die kommerziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse hier wie dort vielfach entscheidenden Einfluss ausüben konnte, auch wenn er es in späterer Zeit noch mit der Bestimmung genahm, dass er den dritten Teil seines Jahreseinkommens zum Besten des heiligen Landes verwenden sollte.²⁾ Geld aber war in jener Zeit noch mehr eine Macht als heutigen Tages, und die dem Orden nicht eben günstige öffentliche Meinung wird nicht so unrecht gehabt haben, wenn sie entsprechend der

1) Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 253.

2) Das erwähnt Nikolaus IV. in dem Erlass vom 20. Februar 1291. Cartulaire no. 4147 (III, S. 586).

Bedeutung, die des Ordens Schätze bereits zur Zeit Alexanders III. für das Papsttum gehabt hatten,¹⁾ dessen sowie seiner Nachfolger Vorliebe für ihn wenigstens zu einem Teile von hier aus erklären wollte und in der Nachgiebigkeit der Kurie gegen die steigenden Ansprüche und sich häufenden Übergriffe der als verweltlicht und eitel verrufenen Genossenschaft auf den Zauber zurückführte, den deren Geld auch in der Folge noch dort ausübte.

Bestätigt wird diese Auffassung durch den Gebrauch, den wir den Orden auch anderweitig von seinen für jene Zeit enormen Mitteln machen sehen: für geistliche und weltliche Grosse ist er der Bankier, der ihnen in Verlegenheiten aushilft und grosse Geschäfte ermöglicht. Dass er das nicht ohne entsprechend reichen Gewinn tat, versteht sich von selbst. Begreiflicherweise ist uns aber nur von verhältnismässig wenigen Geschäften derart sichere Kunde erhalten. Im August 1254 kauft der Orden von Julian, dem Herrn von Sidon und Beaufort, einen Güterkomplex zwischen Nazareth und Tiberias²⁾ für 24000 Byzantiner d. h. 228000 Franks Metall- und etwa das Achtfache, also 1824000 Franks an heutigem Geldwert. Von dem Erzbischof Heinrich von Nazareth pachtet er 1259 eine Anzahl von Casalien auf 50 Jahre gegen 2000 Byzantiner jährlich, das ist 19000 resp. 152000 Franks.³⁾ Im Jahr 1261 wird die Pacht, die er Balian von Ibelin, dem Herrn von Arsur, jährlich für eine Anzahl von Gütern gezahlt hat, von 4000 Byzantinern, das ist 38000 resp. 304000 Franks auf 1000 Byzantiner, das ist 9500 resp. 76000 Franks herabgesetzt.⁴⁾ Für einen Ankauf von Land verwendet der Orden im Herbst 1264 12000 Byzantiner, das ist 96900 resp. 775200 Franks. Beachtet werden muss dabei auch der Umstand, dass diese und ähnliche Geschäfte von geringerem Umfang, für die uns urkundliche Zeugnisse vorliegen, sämtlich in eine Zeit fallen, wo die im Osten heimisch gewesenen frän-

1) Vergl. oben S. 103.

2) Cartulaire no. 2688 (II, S. 716).

3) Ebd. no. 2934 (II, S. 880).

4) Ebd. no. 2972 (III, S. 1).

kischen Adelshäuser wegen der Aussichtslosigkeit der dortigen Verhältnisse sich von dort zu lösen trachteten, um nach dem Westen zurückzukehren. Um so mehr lässt sich annehmen, dass der grössere Gewinn dabei auf der Seite des Ordens war. Das darf man aus der bedeutenden Rolle schliessen, welche das Bemühen um die Vermehrung und Verbesserung des Ordensbesitzes in der Tätigkeit der Ordensbeamten augenscheinlich gespielt hat: die ritterliche Genossenschaft ist offenbar stark vom Geiste kaufmännischer Spekulation ergriffen gewesen. Daher werden denn auch nicht selten durch Kauf gemachte Erwerbungen hinterher so dargestellt, als ob sie durch eine fromme Schenkung an den Orden gekommen wären, und der dafür gezahlte Kaufpreis wird in der betreffenden Urkunde ausgegeben für ein Geschenk oder ein Almosen, das der Orden seinem angeblichen Wohltäter „zur grösseren Festigung des Geschehenen“ gemacht haben soll. Auch legte der Orden, um sich im Besitz solcher Neuerwerbungen gegen Anfechtungen zu sichern, nicht selten dem Schenker oder Verkäufer und dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern die Pflicht auf, in allen Rechtsstreitigkeiten, die um das betreffende Grundstück entstehen sollten, ihn zu vertreten und alle daraus erwachsenden Kosten und Verluste auf sich zu nehmen. Weiter wird diese Seite der Ordenstätigkeit in ein merkwürdiges Licht gerückt durch den Beschluss, dass die Wiedererwerbung von Ordensgütern, die Ordensbeamte früher eigenmächtig veräussert hatten, namentlich denjenigen Personen gegenüber versucht werden sollte, die ausser Stande wären, dem Orden dafür besonderen Schaden zu tun.¹⁾ Wie der Orden seine Geldmittel auch anderwärts nützlich zu verwenden wusste, ersehen wir daraus, dass 1256 der Patriarch Jakob von Jerusalem bei ihm mit päpstlicher Erlaubnis für seine Kirche eine Anleihe von 150 Unzen Gold aufnahm²⁾ und 1272 Papst Gregor X. ihn um ein Darlehen von 25000 Mark Silber angeht.³⁾

1) Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 250, 51.

2) Cartulaire no. 2785 (II, S. 802).

3) Ebd. no. 3440 (III, S. 263).

In anderer Weise kam dem Wohlstand des Ordens ferner der Verzicht zu gute, den die Kurie ihm gegenüber auf gewisse Rechte leistete, deren Geltendmachung denselben mittelbar in etwas verkürzt haben würde. Auch der Orden war eigentlich verpflichtet, Prälaten und namentlich päpstlichen Gesandten auf ihren Reisen in seinen Häusern Herberge und Unterhalt zu gewähren. Damit werden diese Herrn bei ihrer bekannten Abneigung gegen den Orden freilich gelegentlich wohl Missbrauch getrieben haben, indem sie mit unnötig grossen Gefolge und zahlreichen Reittieren einherzogen, sich länger als geboten aufhielten oder in bezug auf die Bewirtung besondere Ansprüche stellten. Auf eine Beschwerde darüber nimmt sich Honorius III. in einem Erlass vom 11. Dezember 1220 des Ordens energisch an: er sollte nicht mehr zu leisten gehalten sein, als auf dem Laterankonzil in dieser Hinsicht bestimmt war.¹⁾ Doch war damit dem Übelstand nicht abgeholfen, wie denn Klagen darüber auch anderweitig vielfach laut werden.²⁾ Deshalb erneute Gregor IX. am 1. Dezember 1228 jenes Verbot: er könne nicht dulden, dass dem Orden unter seinem Pontifikate neue, bisher nicht übliche Lasten aufgelegt würden.³⁾ Die Sache blieb trotzdem zunächst noch streitig, schliesslich jedoch drang der Orden auch hier durch. Am 25. Oktober 1266 erklärte ihn Clemens IV. im allgemeinen für eximiert von dem Herbergerecht der Prälaten, und zwar sollte diese Exemption auch in den Fällen gelten, wo ihrer nicht ausdrücklich Erwähnung getan war.⁴⁾ Hinfort wurde nur einzelnen mit Gesandtschaften betrauten Prälaten vom Papst ausnahmsweise das Recht verliehen, auch in den Häusern der Hospitaliter Aufnahme zu fordern.⁵⁾ Man sieht, die eximierte Stellung

¹⁾ Ebd. no. 1696 (II, S. 277). Vergl. auch Clemens IV. Erlass vom 23. Januar 1267. Ebd. no. 3242 (III, S. 149).

²⁾ Vergl. Prutz, Malteser Urkunden no. 222.

³⁾ Cartulaire no. 1931 (II, S. 391).

⁴⁾ Ebd. no. 3233 (III, S. 144).

⁵⁾ Gregor IX. am 31. Mai 1233 Cartulaire no. 2055 (II, S. 454); Clemens IV. am 9. April 1283 ebend. no. 3819 (III, S. 440); Honorius IV.

des Ordens wurde der Kurie selbst gelegentlich unbequem, da sie ihr die Führung der Geschäfte erschwerte und lästige Ausgaben zumutete. In solchen Fällen ging sie darüber hinweg, freilich wohl nicht immer in der milden Form, deren sich Nikolaus IV. bediente, wenn er am 22. Juni 1290 den Orden anwies, seinem Legaten Bischof Benvenuto von Gubbio, der nach Dalmatien, Bosnien, Steiermark und Kärnthen gehen sollte, nach Kräften behilflich zu sein.¹⁾ Da die zur Forderung von Herberge berechtigten Prälaten befugt waren, statt derselben auch Geld zu nehmen, war der Orden natürlich auch von solchen Zahlungen befreit; Alexander IV. autorisiert ihn am 11. Juli 1286 ausdrücklich, sie zu verweigern: nur die Kardinäle sollten solche zu beanspruchen berechtigt sein. Es sollten durch diese Befreiung dem Orden für die Armenpflege noch reichere Mittel zur Verfügung gestellt werden.²⁾ Aber auch Kardinälen gegenüber ist der Orden, wie es scheint, nur ausnahmsweise zur Leistung dieser *procuratio pecuniaris* angehalten gewesen. Er scheint sich ihrer in der ihm eigenen Art lärmend erwehrt zu haben: wenigstens teilt ihm Nikolaus IV. unter dem 4. Oktober 1290 mit, obgleich er die *Procuratio* zum Unterhalt päpstlicher Legaten zu leisten verpflichtet sei, habe er den von ihm zum Legaten ernannten Patriarchen Nikolaus von Jerusalem angewiesen, ihm gegenüber darauf zu verzichten, „um Ärger zu vermeiden“. ³⁾

Die Bereitwilligkeit der Kurie, den Orden von allen finanziellen Verpflichtungen frei zu machen, die seine Leistungsfähigkeit im Morgenlande beeinträchtigen oder durch den Widerstand der ebenso unfügsamen wie einflussreichen Genossenschaft ihr selbst unliebsame Weiterungen zuziehen konnten, macht es begreiflich, wenn sie derselben auf diesem Gebiete gelegentlich auch da gefällig war, wo sie es ohne eigenen

am 31. Mai 1286 ebend. no. 3929 (III, S. 489) und Nikolaus IV. am 9. April 1290 ebend. no. 4086 (III, S. 558).

1) Ebd. no. 4105 (III, S. 569).

2) Ebd. no. 2821 (II, S. 820).

3) Ebd. no. 4118 (III, S. 572).

Nachteil auf anderer Leute Kosten sein konnte, und sie von weltlichen Lasten frei zu machen suchte, indem sie um des heiligen Landes willen die Berechtigten zum Verzicht auf ihr Recht bestimmte. Bereits Alexander III. wies die Prälaten der Christenheit an, den Orden gegen die Erhebung des Zwanzigsten zu schützen, den die Grossen in manchen Gebieten zu militärischen Zwecken zu beanspruchen pflegten.¹⁾ Lucius III. aber eximierte den Orden durch eine Bulle vom 17. Dezember 1184 ohne weiteres gar von all den Auflagen, die zu Arbeiten von öffentlichem Nutzen erhoben wurden.²⁾ Diese Vergünstigung ist dann am 5. September 1256 von Alexander IV. wiederholt worden.³⁾ In gleicher Weise weist am 17. März 1267 Clemens IV. den Prior von S. Amand de Rodez an, die Konsuln und die Behörden der Städte und Schlösser der Provence zu hindern, dass sie von dem Orden seinen Privilegien widersprechend Auflagen fordern.⁴⁾ Es entspricht durchaus der in solchen Erlassen zu Tage tretenden hierarchischen Vorstellung von der unbedingten Überordnung der Kirche über alle weltlichen Autoritäten und dem daraus folgenden Anspruch auf die Befreiung aller Geistlichen von dem für Weltliche geltenden Recht, wenn ebenfalls Lucius III. am 20. Januar 1185 verbot, dass der Orden in Prozessen zur Führung eines Beweises durch gerichtlichen Zweikampf genötigt würde: man sollte sich ihm gegenüber unter allen Umständen mit dem einfachen Zeugenbeweis begnügen.⁵⁾ Übrigens traf Innocenz III. am 28. Februar 1218 in bezug auf den Tempelherrnorden die gleiche Bestimmung, indem er dessen Brüdern in Frankreich die Teilnahme an dem dort „verderblicher Weise“ üblichen Beweisverfahren durch gerichtlichen Zweikampf ausdrücklich untersagte: dasselbe heisse Gott versuchen und verfälsche nicht selten seine Urteile.⁶⁾

¹⁾ Cartulaire no. 420 (I, S. 291).

²⁾ Ebd. no. 707 (I, S. 464).

³⁾ Ebd. no. 2829 (II, S. 823).

⁴⁾ Ebd. no. 3248 (III, S. 152).

⁵⁾ Ebd. no. 537 (I, S. 475). Vergl. no. 736.

⁶⁾ Prutz, Malteser Urkunden no. 98: . . . interdicere abusum, quo Deus temptatur et vera sepius judicia pervertuntur.

Konnte man zu Gunsten dieser Bestimmung auch den Umstand anführen, dass die dem Kampf für den Glauben geweihten Ritter nicht anderen Fährlichkeiten ausgesetzt werden sollten, so liess sich eine solche Erwägung doch nicht geltend machen für das Asylrecht, dessen der Orden in Palästina für seine Burgen genoss: die dorthin flüchtenden Übeltäter waren nicht bloß der weltlichen Gerechtigkeit entrückt, sondern auch ohne Verletzung der Ordensprivilegien für die strafende Gewalt der Kirche unerreichbar. Daraus ergaben sich Übelstände, die selbst Innocenz III. auf die Beschwerde des Patriarchen von Jerusalem nicht in Abrede stellen, nach seinem eigenen bedauernden Eingeständnis aber auch nicht beseitigen konnte.¹⁾ Es war nur die Konsequenz der Ausnahmestellung, die dem Orden auf diesem Gebiete zunächst in einzelnen Beziehungen eingeräumt worden war, wenn er schliesslich weltlicher Gerichtsbarkeit überhaupt nicht mehr unterstellt sein wollte: seine Exemption von dieser sowohl in sachlicher wie in persönlicher Hinsicht ist denn auch von Alexander IV. am 2. Januar 1257 ausdrücklich anerkannt worden.²⁾

Hielt man daran fest, dass der Orden neben der Armen- und Krankenpflege und nach der gelegentlich freilich selbst von der Kurie angefochtenen Ansicht vieler seiner Glieder noch mehr als zu dieser zum Kampf gegen die Ungläubigen berufen war³⁾ und seine Mittel vor allem auf diesen verwenden sollte,

¹⁾ Ebd. no. 1249 (II, S. 63). Vergl. oben S. 104.

²⁾ Ebd. no. 2849 (II, S. 835).

³⁾ Bereits Alexander III. schreibt zwischen 1178 und 1180 dem Meister Roger de Molins die Mahnung, „ut sollicitiorem curam pauperum habeas et competentiùs Christi charitas valeat ordinari, ab armis ferendis juxta consuetudinem predicti Raimundi omnino quiescas, nisi forte tunc, cum vexillum s. crucis pro defensione regni aut pro obsidione alicuius civitatis paganorum delatum fuerit, pro quibus subsidium necessarium esset armorum, quia congruum et consonum rationi, ut, sicut domus illa ad susceptionem et refectionem pauperum est instituta, ita quoque per tuam instantem sollicitudinem in hoc debeat conservari, presertim cum magis per caritatem et misericordiam erga pauperes exhibitam quam per fortitudinem armorum credatur posse defendi“. Ebd. no. 527 (I, S. 360).

so konnte es zunächst ja nur gerechtfertigt erscheinen, wenn man ihm auch die Beschaffung all desjenigen, was dazu nötig war, nach Möglichkeit erleichterte. Nur sind auch derartige Freiheiten bald über das ursprüngliche und sachlich berechnete Mass hinaus erweitert und dadurch dem Orden Vorteile zugewandt worden, die mit seinem kriegerischen Berufe nichts zu tun hatten. So untersagte Honorius III. am 19. Dezember 1216 dem Erzbischof von Arles von dem Holze, das der Orden zum Bau von Schiffen verwenden wollte, bei der Ausfuhr aus seinem Gebiet einen Zoll zu erheben; dasselbe sollte überhaupt von allem gelten, was der Orden von dort nach dem heiligen Lande versandte, und zur Gewährung der gleichen Vergünstigung an den Orden sollte der Erzbischof geistliche und weltliche Grosse seines Sprengels nötigenfalls durch kirchliche Zensuren anhalten.¹⁾ Im Einklang mit diesem Grundsatz hatte der Orden nach der Bestimmung Alexanders IV. (August 1255) denn auch für die Befestigung von Gropella in Sardinien ebenso wenig etwas beizutragen,²⁾ wie er die Abgabe entrichtete, die dem Patriarchen von Antiochien zum Zwecke der Befestigung von Kalaat ez Zair von den geistlichen Gütern seiner Diözese auf einige Jahre bewilligt worden war.³⁾ Natürlich aber wurde auch diese ihm gewährte Freiheit bald ins Ungemessene erweitert. Am 5. Januar 1266 eximierte Clemens IV. den Orden in Deutschland kurzweg von jeder Zahlung, die Grafen, Barone oder Schlossherrn von ihm fordern würden.⁴⁾ Am 21. Dezember 1267 befiehlt derselbe dem Bischof von Olmütz, unter Androhung des Bannes dafür zu sorgen, dass in seinem Sprengel der Orden so wenig wie dessen Leute zu irgend welchen Abgaben von Lebensmitteln, Kleidern oder Vieh oder sonst seinem Unterhalte dienenden Besitztümern herangezogen werde, wogegen von Seiten der Stadt Olmütz und des Bischofs und seiner Zolleinnehmer verstossen sei.⁵⁾

1) Ebd. no. 1518 (II, S. 203).

2) Ebd. no. 420 (I, S. 291).

3) Ebd. no. 2754 (II, S. 791).

4) Ebd. no. 3204 (III, S. 130).

5) Ebd. no. 3287 (III, S. 168).

Wenn die römische Kurie den Grundsatz der Freiheit des Ordens von allen derartigen finanziellen Leistungen gegenüber geistlichen und weltlichen Grossen mit solcher Entschiedenheit vertrat, konnte sie ihm natürlich auch ihrerseits die Übernahme von solchen Lasten zu ihren Gunsten nicht zumuten, sondern musste da ebenfalls auf seine Beihilfe, so erwünscht sie ihr gewesen wäre, wohl oder übel verzichten. Daher befreit ihn Alexander IV. am 9. Januar 1261 ausdrücklich von der Zahlung der Auflagen, welche die von der Kirche gegen die Anhänger der Staufer in Waffen gerufenen Grossen Siziliens mit seiner Zustimmung ausgeschrieben hatten, obgleich er in der betreffenden Bulle nicht ausdrücklich als eximiert genannt worden war,¹⁾ und Clemens IV. verbietet am 31. Mai 1265 ganz allgemein den Grafen und Edlen, den Orden zu belästigen und irgend welche Zahlungen von ihm zu verlangen. Ja, am 19. Februar 1266 autorisiert derselbe den Orden ausdrücklich zur Verweigerung der Abgaben, die Edle und Prälaten unter verschiedenen Vorwänden von ihm zu erheben versuchen.²⁾ Am 25. März 1267 nimmt er ihn gegen alle derartige Zumutungen von seiten der weltlichen Gewalt in seinen Schutz.³⁾ Im Einklang damit schreitet denn auch am 11. August 1275 Gregor X. gegen den Seneschall von Navarra ein, der obenein noch versucht hatte, den Orden vor dem weltlichen Gericht aburteilen zu lassen.⁴⁾

Wurde dem Orden schon durch alle diese Exemtionen eine Menge von Ausgaben erspart, die andere geistliche Körperschaften von ihren Einkünften regelmässig zu leisten hatten, so erschlossen ihm andere päpstliche Gunsterweise unmittelbar bedeutende Einnahmen, die ihm jahraus jahrein aus allen Teilen der Christenheit zuströmten. Am ertragreichsten war in dieser Hinsicht wohl das Recht, durch ausgesandte Brüder in allen

1) Ebd. no. 2977 (III, S. 2).

2) Ebd. no. 3211 (III, S. 134).

3) Ebd. no. 3244 (III, S. 150). Vgl. den Erlass vom 6. März 1267, wiederholt am 3. September 1267 no. 3244 und 45 (III, S. 150, 51).

4) Ebd. no. 3583 (III, S. 330).

Kirchen ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Sprengel Kollekten für seine Zwecke abhalten zu lassen. Bereits der von Gerard nach Spanien geschickte Pelagius hatte von Paschalis II. die Erlaubnis zum Einsammeln von Almosen erhalten.¹⁾ Kalixt II. erteilte solche den Boten Raimunds du Puy.²⁾ Doch scheint es sich damals noch nicht um eine förmliche Organisation des Kollektenwesens für das Hospital gehandelt zu haben. Eine solche lässt erst die mehrfach angeführte Bulle Innocenz' II. vom 7. Februar 1137 erkennen, durch welche die Einsammler von milden Gaben für das Hospital, deren Spender dafür demselben hinfort als Fratres, nachmals Konfratres zugezählt wurden, unter den besonderen Schutz St. Peters gestellt werden, so dass sie überall besonderen Friedens geniessen.³⁾ Diese Ordenskollektoren, die von dem Ordensmeister regelmässig ausgeschiedt wurden, um milde Gaben zum Besten des Hospitals zu sammeln und die z. B. Anastasius IV., sicherlich im Zusammenhang mit der Bewilligung des epochemachenden Privilegs vom 21. Oktober 1154, den Prälaten der Christenheit am 24. Oktober 1154⁴⁾ zur Befürwortung ihres Anliegens bei den Gläubigen empfiehlt, haben offenbar allezeit in der Agitation zu Gunsten des Hospitals sowohl zum Zweck der Beschaffung immer neuer Mittel für dasselbe wie zur Erweiterung und Steigerung seines Einflusses eine sehr bedeutende Rolle gespielt, zumal sie auch für Laienkreise, die mit dem Orden sonst in keiner Verbindung standen, die Träger zeitweiliger kirchlicher Vergünstigungen waren.

1) Ebd. no. 31 (I, S. 30). Vgl. oben S. 107.

2) Ebd. no. 47 (I, S. 39).

3) Ebd. no. 122 (I, S. 101): *decernimus, ut receptores vestrarum fraternitatum s. collectarum salvo jure dominorum suorum in beati Petri et nostra protectione consistant et per terras, in quibus fuerint, pacem habeant.* Aus dem Zusatz *salvo jure dominorum suorum* ergibt sich eine Bestätigung für die oben S. 110 entwickelte Ansicht, dass die Bruderschaft des Hospitals damals die Ablegung eines Gelübdes nicht erforderte.

4) Ebd. no. 227 (I, S. 175).

Gerade diese Ausgestaltung des Kollektenwesens zu Gunsten des Hospitals brachte nun aber für Bischöfe und Pfarrer in mehr als einer Hinsicht Störungen und Nachteile mit sich, zumal der Orden auch hier Freiheiten, die einer jungen und hilfsbedürftigen Stiftung gegenüber wohl am Platze gewesen waren, in der Folge entsprechend seiner gesteigerten Macht auch mit gesteigertem Nachdruck geltend machte in einem Sinn, in dem sie ihm ursprünglich sicherlich nicht verliehen worden wären. Das Erscheinen der kollektierenden Ordensbrüder in ihren Kirchen war Pfarrern und Bischöfen begreiflicherweise nie besonders erfreulich, schon weil dadurch die Mildtätigkeit ihrer Pfarrkinder für die von ihnen selbst empfohlenen frommen Werke beeinträchtigt wurde. Sie verweigerten daher wohl ihre Aufnahme, verwiesen sie aus ihren Kirchen oder machten ihre Zulassung abhängig von der Einräumung eines Anteils an dem Ertrage der Kollekte. Bereits Alexander III. befahl den Bischöfen, ihre Pfarrer bei Verlust des Amtes und der Pfründe (*sub pena officii et beneficii*) von so „unverschämter“ Hinderung des Liebeswerkes der Hospitalbrüder abzuhalten.¹⁾ Ganz besonders beschwert aber mussten sich die Geistlichen durch das dem Orden eingeräumte Recht fühlen, dass seine Kollektoren in interdizierten Orten erscheinend einmal im Jahr die Kirchen öffnen und unter Ausschluss der Exkommunizierten Gottesdienst halten durften,²⁾ namentlich seitdem letztere Einschränkung in der Praxis nicht mehr beachtet wurde und es ebensowenig bei der einmaligen Öffnung im Jahr wie bei dem Ausschluss der Gebannten blieb,³⁾ ja die Suspension

¹⁾ Ebd. no. 356 (I, S. 246).

²⁾ Vgl. die Bestimmung in dem Privileg Innocenz' II. a. a. O.: *Praeterea si qui fratrum vestrorum, qui ad recipiendas easdem fraternitates vel collectas a vobis fuerint missi, in quamlibet civitatem, castellum vel vicum advenerint, si forte locus ipse a divinis officiis sit interdictus, pro omnipotentis Dei reverentia in eorum adventu semel in anno aperiantur ecclesie et exclusis excommunicatis divina officia celebrentur.*

³⁾ Cartulaire no. 4029 (III, S. 531). Die Beschlüsse der Synoden von Cahors, Rodez und Tull stellen das alte Recht, das der Orden willkürlich geändert hat, 1289 in diesem Sinne wieder her.

des Interdiktes nicht selten gegen ausdrückliches Verbot benutzt wurde, um inzwischen Verstorbene während derselben kirchlich zu begraben.

Abgesehen von diesen Kollekten aber, die auch den Orden der Tempelherrn¹⁾ und der deutschen Ritter²⁾ zustanden, da jedoch nie eine ähnliche Bedeutung gewonnen zu haben scheinen, wurden die Prälaten bereits von Innocenz II. angewiesen, ihre Diözesanen Almosen für das Hospital sammeln zu lassen, da es den durch die Pilger- und Armenpflege gestellten Ansprüchen aus eigenen Mitteln nicht genügen könne:³⁾ sie sollten dieselben zur Annahme der Brüderschaft ermuntern. Man begreift, dass die Pfarrgeistlichkeit diese Begünstigung einer Genossenschaft, die den von ihr selbst vertretenen kirchlichen Interessen gelegentlich unbequem Konkurrenz machte, mit wachsendem Missbehagen sah, der Orden dagegen auf sie ganz besonderes Gewicht legte, da sie ihm nicht blos eine wichtige, von Zeit zu Zeit immer wieder reichlich fließende Einnahmequelle erschloss, sondern auch eine kirchlich einflussreiche Stellung einräumte, die er unabhängig von den Bischöfen gleichmässig in allen Diözesen geltend machen konnte, um immer weitere Laienkreise an sich zu fesseln. Mit Recht sah er darin eines der Fundamente sowohl seiner finanziellen wie seiner kirchlichen Machtstellung und trug daher für seine regelmässige Erneuerung und Anerkennung eifrigst Sorge. Kein anderes der ihm von den Päpsten bewilligten Privilegien hat er sich so häufig bestätigen lassen wie Innocenz' II. Bulle *Quam amabilem*:⁴⁾ sie hat für seine Entwicklung ähnliche Wichtigkeit gehabt wie Alexanders III. grosser Freibrief *Omne datum*

1) Prutz, Malteser Urkunden no. 1.

2) Strehlke, Tab. Ord. Theut. no. 321.

3) 7. Mai 1139 oder 1140, Cartulaire no. 130 (I, S. 107).

4) Bestätigungen liegen vor durch Hadrian IV. vom 19. November 1155, 27. April 1156 und 11. Februar 1157, 58 oder 59, (ebd. no. 239, 243, 254 I, S. 181, 189, 193), durch den Gegenpapst Viktor IV. vom 29. November 1159 no. 281 (I, S. 209) und durch Alexander III. vom 15. Mai 1166, 67, 78, 79 und 19. September 1173, 74, 76 no. 352 und 449 (I, S. 248, 311).

optimum für die des Tempelherrnordens.¹⁾ Besonders nachdrücklich wurde das offenbar im grossen Stile organisierte Kollektenwesen zu Gunsten des Hospitals dadurch gefördert, dass diejenigen, die sich ihm unter Gewährung eines Beitrages zu seinem frommen Werk als Konfratres anschlossen, dafür besonderer, ihr Seelenheil fördernder kirchlicher Vorteile versichert waren; denn das übte begrifflicher Weise weithin eine starke Anziehungskraft aus. Bereits Innocenz II. bewilligte denen, die das Hospital unterstützten, jährlich den Erlass des siebenten Teils der ihnen auferlegten Kirchenbussen²⁾ und versicherte die in einem interdizierten Gebiet verstorbenen Konfratres des kirchlichen Begräbnisses. Beides wurde von Alexander III.³⁾ und Clemens IV.⁴⁾ bestätigt. So gross die Anziehungskraft war, welche diese dem Hospitale gewährte Vergünstigung ausübte, indem sie den massenhaften Anschluss von Konfratres herbeiführte, so setzte die Kurie doch wiederholt auch noch andere Mittel in Wirksamkeit, um die Zahl der Genossen und die Mittel des Hospitals zu vermehren. Am 21. Januar 1217⁵⁾ gewährt Honorius III. z. B. allen denen allgemeinen Ablass in der ganzen Welt, die reuig und beichtend während der Fastenzeit dreimal eine Ordenskirche besuchen und dem Orden etwas zuwenden. Ähnlich verhiess derselbe am 13. Dezember 1226⁶⁾ einen zwanzigtägigen Ablass den Besuchern der Kirche und des Hospitals Johannes des Täufers in Jerusalem, namentlich um die Zeit des Johannesfestes. Das wiederholte Clemens IV. am 22. Juni 1265.⁷⁾ Was dem Orden auf solche Veranlassungen hin an Zuwendungen gemacht wurde, ist sicherlich sehr bedeutend gewesen, da namentlich mancher es sich gern etwas kosten liess, auf jeden Fall unter dem

1) Prutz, *Entwicklung und Untergang des Tempelherrnordens* S. 34 ff.

2) *Cartulaire* no. 130 (I, S. 107).

3) *Ebd.* no. 365 (I, S. 250).

4) 29. Mai 1265, *ebend.* no. 3153 (III, S. 107).

5) *Ebd.* no. 1535 (II, S. 210).

6) *Ebd.* no. 1840 (II, S. 357).

7) *Ebd.* no. 3163 (III, S. 112).

Schutz des Ordens eines kirchlichen Begräbnisses versichert zu sein. Bischöfe und Pfarrer aber waren damit wiederum gar nicht einverstanden: wie von den in ihren Kirchen zu Gunsten des Ordens gehaltenen Kollekten, verlangten sie auch von diesen Einnahmen desselben ihren Anteil. Dagegen verfügte bereits Alexander III., von den dem Orden zufließenden Almosen hätten die Prälaten gar nichts, von den ihm ausgesetzten Legaten nur ein Viertel zu beanspruchen.¹⁾ Letzteres verbot Alexander IV. am 15. Oktober 1256 ausdrücklich für solche Legate, die dem Orden von den auf seinen Kirchhöfen Beerdigten ausgesetzt wurden.²⁾ Übrigens wurde nach dem Beschluss des im Juni 1270 unter dem Meister Hugo Revell gehaltenen Generalkapitels ein strenger Unterschied gemacht zwischen solchen Legaten, die ausdrücklich den Kranken zugewandt waren, und solchen, die dem Orden im allgemeinen ausgesetzt wurden: erstere unterstanden der Verwaltung des Spittlers (*hospitalarius*), letztere der des Grosspräzeptors, der als Schatzmeister die Ordensfinanzen leitete.³⁾

Es scheint nun, als ob gerade diese sozusagen finanzielle Konkurrenz des Ordens demselben die besondere Feindschaft der Prälatur und der Pfarrgeistlichkeit zugezogen habe. Es entwickelte sich da ein Gegensatz, der zu fast unausgesetzten Reibereien und gelegentlich zu erbitterten Streitigkeiten führte. Dies Missverhältnis wuchs in demselben Masse, wie infolge des völligen Wandels seiner Stellung der Orden die Armen- und Krankenpflege mehr nur noch als eine durch einen ehrwürdigen alten Brauch gebotene Nebensache trieb, den Schwerpunkt seiner Wirksamkeit aber in ganz anderen und keineswegs immer gemeinnützigen Unternehmungen suchte und demgemäss auch nur noch einen verhältnismässig geringen Teil seiner reichen Einkünfte auf den Schutz des heiligen Landes und die Bekämpfung der Ungläubigen verwendete.⁴⁾ Letzteren sollten

¹⁾ Ebd. no. 360 (I, S. 248).

²⁾ Ebd. no. 2836 (II, S. 829).

³⁾ Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 615 Art. 124.

⁴⁾ Vgl. oben S. 129.

nach päpstlicher Bestimmung insbesondere die Summen dienen, die sich aus dem Rückkauf unerfüllbar gewordener Kreuzzugsgelübde ergaben,¹⁾ desgleichen das, was infolge kirchlicherseits auferlegter Bussen als Schadenersatz für Diebstahl und Wucher gezahlt wurde: bei ihm eingegangene Gelder derart wurde der Bischof von Fermo von Alexander IV. am 15. Dezember 1258 angewiesen dem Orden auszuliefern,²⁾ wie derselbe bereits am 4. Mai 1257 die Prälaten Frankreichs und namentlich die Bischöfe von Cambrai, Verdun und Metz ermahnt hatte, zur Unterstützung des heiligen Landes ausgesetzte Legate auch wirklich dazu zu verwenden, dabei aber jede Verletzung der Rechte der Hospitaliter und der Tempelherrn zu vermeiden.³⁾ Am 19. Dezember 1286 erlaubt Honorius IV. dem Orden dann weiter, auch solche Gelder als Zuwendung anzunehmen, die aus Wucher oder Diebstahl oder anderem unehrlichem Erwerb stammen, vorausgesetzt, dass die zur Wiedererlangung getanen Schritte erfolglos geblieben sind.⁴⁾ Wie wenig genau aber es mit der Verwendung solcher Einnahmen genommen wurde, beweist die von Alexander IV. dem Orden am 7. Oktober 1255 erteilte Erlaubnis, das aus dem Rückkauf von Kreuzzugsgelübden stammende Geld statt zu Gunsten des heiligen Landes zur Tilgung seiner Schulden zu verwenden.⁵⁾

So erschloss die römische Kurie dem Orden immer neue Einnahmequellen, mochten auch die Interessen anderer kirchlicher Körperschaften dadurch geschädigt werden. Schliesslich gab es infolge dessen für denselben überhaupt kaum noch eine feste Schranke rechtlichen Erwerbes. Auch war die Art, wie er seine ausserordentlichen Befugnisse auf diesem Gebiete geltend machte, nicht geeignet, sie den davon betroffenen Kreisen minder anstössig erscheinen zu lassen. Es musste doch zu

¹⁾ Vgl. den Erlass Innocenz' IV. vom 18. März 1251. Cartulaire no. 2555 (II, S. 706).

²⁾ Ebd. no. 2906 (II, S. 864).

³⁾ Ebd. no. 2894 (II, S. 848).

⁴⁾ Ebd. no. 3952 (III, S. 498).

⁵⁾ Ebd. no. 2772 (II, S. 797).

sehr bedenklichen Konsequenzen führen, wenn Innocenz IV. am 5. August 1243 dem Orden die Erlaubnis erteilte zu ungehindertem Erwerb auch derjenigen beweglichen und unbeweglichen Güter, die seinen Konfratres zugefallen sein würden, wenn sie im weltlichen Stande verblieben wären.¹⁾ Das hiess doch eigentlich diese Körperschaft zu einer förmlichen Jagd nach Besitz antreiben, ähnlich wie sie der Volksmund den Tempelherrn nachsagte. Eine solche aber musste ihr in all den dadurch geschädigten oder bedrohten Kreisen erbitterte Feinde erwecken, da sie dabei mit Hilfe der durch die Gunst der Päpste erlangten kirchlichen Vorrechte weltliche Ziele und zwar oft recht bedenkliche verfolgte. Es mag nicht an Leuten gefehlt haben, die es als einen Missbrauch der kirchlichen Autorität betrachteten, wenn, wie es am 24. April 1289 durch Nikolaus IV. in den Diözesen Köln, Mainz und Münster geschah, die auf den Ländereien des Ordens sitzenden Leute auf päpstliche Weisung durch kirchliche Zuchtmittel zur Zahlung des rückständigen Zinses angehalten werden sollten.²⁾ Bedenkt man, dass Ähnliches in den über das ganze Abendland verstreut liegenden umfänglichen Begüterungen des Ordens gewiss vielfach geschah, so wird man als unvermeidliche Folge der dadurch bewirkten Verschiebung oder gar Aufhebung der sonst geltenden Grenzen zwischen den verschiedenen Rechtssphären eine fortdauernde und allmählich gesteigerte Verwirrung der darauf beruhenden Verhältnisse annehmen, welche die bisher geltende Ordnung durch die Untergrabung auch der privaten, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse störte und zersetzte. Der Gegensatz zwischen einer reicher als Könige begüterten Körperschaft, die von der höchsten kirchlichen Autorität eigentlich über alles kirchliche Recht erhaben gestellt war, da es in diesem Gebiete kaum etwas gab, was sie nicht durch irgend ein päpstliches Privileg als ihr erlaubt oder ihr nicht geboten hätte erweisen können, und der grossen Menge all derjenigen, Geistlicher und Weltlicher, Hoher und

¹⁾ Ebd. no. 2299 (II, S. 605).

²⁾ Ebd. no. 4037 (III, S. 535).

Niedriger, Reicher und Armer, die sich wehrlos der Ausbeutung durch sie preisgegeben sahen, musste dazu beitragen, die Krisis zu beschleunigen, welche die mittelalterliche Welt bereits ergriffen hatte. Das war um so mehr der Fall, als bei dem internationalen Charakter dieser Genossenschaft von ihr ausgehende Wirkungen dieser Art räumlich nicht beschränkt und an keine politische Grenze gebunden waren, sondern entsprechend der Geltung ihrer Vorrechte im Gebiet der gesamten Christenheit sich ziemlich gleichmässig auf alle Länder der Christenheit erstreckten.

III.

Weit empfindlicher als die kirchlichen Vorrechte des Ordens, die sie durch Minderung ihrer Einnahmen finanziell benachteiligten, trafen Bischöfe und Pfarrer diejenigen, durch die ihre geistliche Autorität gekürzt und schliesslich in gewissen Rücksichten aufgehoben oder doch illusorisch gemacht wurde. Denn gerade auf diesem Gebiete gelang es der von dem Orden konsequent verfolgten Politik dank der Fügsamkeit und Langmut der päpstlichen Kurie gewissen Rechten und Freiheiten, die ihm zur Zeit seiner bescheidenen Anfänge eingeräumt waren und sich unter den damaligen Verhältnissen auch mit der sonst in der Kirche geltenden Ordnung noch hatten in Einklang bringen lassen, durch planmässige Erweiterung einen Inhalt zu geben, von dem dies nicht mehr zutraf, allein schon wegen der über alles Erwarteten grossen Masse der Fälle und des ungeheuren Gebietes, worin, was früher nur eine vereinzelte Ausnahme gewesen war, nun als geltendes Recht durchgesetzt wurde. Freilich aber gewann der Orden gerade dadurch immer grössere Anziehungskraft: statt sich seiner gefährlichen Gegnerschaft auszusetzen, drängte sich Hoch und Niedrig, Reich und Arm zum Anschluss an ihn, um den Mitgenuss dieser kirchlich bevorzugten Stellung und der dem Einzelnen daraus erwachsenden kirchlichen Vorteile zu erlangen. In den niederen sozialen Schichten wiederholte sich unter solchen Umständen

Ähnliches wie in den Kreisen des ritterlichen Adels, welcher den Eintritt in den Orden vielfach als die einfachste und sicherste Versorgung für seine jüngeren Söhne ansah und es sich daher gern etwas kosten liess, ihnen denselben zu ermöglichen, zumal manche Prioren alsdann gern die Hand dazu boten.¹⁾ Infolgedessen wurde durch das Generalkapitel von 1312 im Hinblick auf die bereits übergrosse Zahl der Ritterbrüder und der adeligen Donaten bestimmt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Meisters solle hinfort kein Prior solche aufnehmen, ausgenommen Spanien, wo der ununterbrochene Kampf mit den Ungläubigen möglichste Stärke des Ordens wünschenswert machte, und mit Ausnahme des Grosspräzeptors jenseits des Meeres, der Aufnahmen derart erlauben kann, wo sie ihm nötig scheinen.²⁾

Hierhin gehört zunächst das bereits von Innocenz II. den Brüdern des Hospitals, auch soweit sie nicht das Ordensgelübde abgelegt hatten,³⁾ gewährte Recht auf kirchliches Begräbnis zur Zeit des Interdikts.⁴⁾ Welchen Wert man ihm beimass, ergibt sich schon daraus, dass Raimund du Puy seine Verleihung den Brüdern in Aragonien alsbald besonders kund tat: wie viele würden sich anschliessen, wenn feststand, dass von den das Hospital Unterstützenden hinfort bloss die namentlich Exkommunizierten des kirchlichen Begräbnisses nicht unter allen Umständen teilhaftig würden.⁵⁾ Auch der Papst selbst macht, indem er den Prälaten aufgibt, ihre Diözesanen zur Spendung von Almosen an das Hospital aufzufordern, gerade diese demselben gewährte Gunst als einen besonders wirksamen Antrieb dazu geltend.⁶⁾ Ohne Frage galt sie ursprünglich nur für die Brüder des Hospitals, das Wort in dem den damaligen

¹⁾ Vgl. den dagegen gerichteten Erlass Alexanders IV. vom 18. März 1257. Ebd. no. 2864 (II, S. 843).

²⁾ Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 618 Art. 162.

³⁾ Vgl. oben S. 109.

⁴⁾ Cartulaire no. 122 (I, S. 101).

⁵⁾ Ebd. no. 123 (I, S. 102).

⁶⁾ Ebd. no. 130 (I, S. 107).

Verhältnissen entsprechenden weiteren Sinn genommen. Aber auch nach dem strengeren ordensmässigen Abschluss nahmen die durch kein förmliches Gelübde gebundenen Konfratres, Donaten oder Oblaten daran teil.¹⁾ Gerade deshalb werden, wie wir das auch vom Tempelherrnorden wissen, zahlreiche Leute jeden Standes sich dem Hospital in dieser lockeren Weise angeschlossen haben. Für die Bischöfe und die Pfarrgeistlichkeit, deren geistliche Autorität doch Schaden litt, wenn das von ihnen über einen Ort verhängte Interdikt gegenüber nicht bloss Einzelnen, sondern gelegentlich grösseren Gruppen seiner Einwohner wirkungslos blieb, ergaben sich daraus begreiflicherweise häufig unbequeme Verwickelungen. Obenein wurden diese und ähnliche Vorteile, die ursprünglich nur den Brüdern, dann aber auch den Konfratres eingeräumt worden waren, im Laufe der Zeit sogar auf die grosse Masse der Leute ausgedehnt, die auf dem Orden gehörigen Ländereien sassen oder sonst in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm standen, mochte auch nur der Schein eines solchen dadurch erzeugt werden, dass sie ihm eine kleine Abgabe entrichteten.²⁾ Schliesslich wird es hier gewiss ebenso gegangen sein wie beim Tempelherrnorden, der auf diese Weise ganze Ortschaften und Gemeinden der ihnen eigentlich vorgesetzten ordentlichen kirchlichen Autorität entzog. Dementsprechend wuchs im Laufe der Zeit natürlich auch die finanzielle Bedeutung dieses Begräbnisrechtes für den Orden. Die Personen, welche sich das Recht kirchlicher Bestattung auf den Ordenskirchhöfen sichern wollten, werden ihren Dank für seine Gewährung wohl nicht immer bloss durch Vermächtnisse von Waffen, Betten und alten Kleidern betätigt haben.³⁾ Jedenfalls hat der Orden hier frühzeitig eine dem Sinne der ursprünglichen päpstlichen Ver-

1) Ebd. no. 365 (I, S. 250).

2) Ebd. no. 961 (I, S. 609).

3) Vgl. Alexanders IV. Mahnung an die Prälaten zur Respektierung solcher Legate, von denen sie keinen Anteil verlangen dürfen, 15. Oktober 1256 (ebd. no. 2836. II, S. 229), wo insbesondere Legate erwähnt werden *de armis, lectis et pannis*.

leihung nicht entsprechende Praxis geübt und wenigstens in einzelnen Gebieten als die berechnete schliesslich zur Anerkennung gebracht, indem er gelegentlich auch Exkommunizierte auf seinen Kirchhöfen bestattete. Bereits Alexander III. musste Erzbischof Richard von Canterbury anweisen, das zu hindern.¹⁾ Als dieser damit nicht durchdrang, gab er ihm am 23. März 1175 den Befehl, Hospitaliter und Tempelherrn, welche Letztere sich der gleichen Ausschreitung schuldig gemacht hatten, durch Bedrohung mit Exkommunikation zu nötigen, die auf ihren Kirchhöfen begrabenen Exkommunizierten wieder auszugraben.²⁾ In ähnlicher Weise musste derselbe Papst dem Ordenspräzeptor von St. Gilles ausdrücklich verbieten, die unter dem Banne des Bischofs von Beziere Verstorbenen kirchlich zu begraben. Nach dem betreffenden Erlass handelte es sich dabei um einen vom Orden vielfach geübten Missbrauch, durch den wie durch andere Übertretungen er seine Verachtung gegen die kirchliche Disziplin betätigte.³⁾ Dennoch setzte der Orden auch in diesem Falle eine Befugnis, die ihm im Hinblick auf die hier und da obwaltenden besonderen Verhältnisse nur für ganz bestimmte Fälle erteilt war und die, dementsprechend geübt, andere Rechte nicht gekränkt haben würde, schliesslich durch vielfache eigenmächtige Übung in beträchtlich erweitertem Umfange durch. In der Bulle vom 7. Februar 1137, an welche auch hier die Entwicklung anknüpft, hatte Innocenz II. dem Hospitale nämlich nur die Erlaubnis erteilt, die Brüder sollten, wenn ihnen unbewohnte Orte geschenkt würden, daselbst nicht bloss Dörfer anlegen dürfen, sondern auch Kirchen und Kirchhöfe einrichten zum Bedarf der Einwohner. Wenn ihnen aber bebaute oder noch unbebaute Ländereien zugeeignet würden, sollten sie dort

1) Ebd. no. 273 (I, S. 205).

2) Ebd. no. 476 (I, S. 327).

3) Ebd. no. 424 (I, S. 294). Der Bischof klagte, quod fratres vestri parochianos suos, quos ipse vinculo interdicti vel excommunicationis astringit, ad divina officia et ad sepulturam passim pro sua voluntate recipiunt et in contemptum ecclesiastice discipline quedam alia committere non verentur.

Kapellen bauen und Kirchhöfe anlegen dürfen nur zum Bedarf der ihren Tisch teilenden Brüder.¹⁾ Es sollte also in dieser Hinsicht augenscheinlich ein scharfer Unterschied bestehen zwischen städtisch oder in Dörfern beschlossenen Gemeinden und über mehrere Feldmarken hin ländlich zerstreuten, welche Letztere demnach in kirchlicher Hinsicht wohl immer der Pfarrei der nächstbenachbarten Ortschaft zugeteilt bleiben sollten, so dass ihre Bewohner mit ihren kirchlichen Bedürfnissen, Rechten und Pflichten dorthin gehörten und nur die unter ihnen lebenden Ordensbrüder eine kleine exemte Gemeinde bildeten. Diese Bestimmung wurde zunächst in Bezug auf die Konfratres durchbrochen, wenn die Prälaten solchen aus irgend einem Grunde das kirchliche Begräbnis verweigern zu müssen meinten.²⁾ Lucius III. autorisierte den Orden am 7. September 1183 ausdrücklich, solche in den Ordenskirchen zu bestatten und die ihm daraufhin von deren Familien gemachten Zuwendungen anzunehmen. Es handelte sich also auch hier wiederum nicht bloss um eine Minderung des Ansehens der Geistlichkeit, sondern zugleich um ein den beiden streitenden Parteien gleichmässig am Herzen liegendes finanzielles Interesse. Wenn aber die Prälaten gedacht hatten, da Abhilfe zu schaffen, indem sie die Anlage neuer Ordenskirchhöfe dadurch zu hindern suchten, dass sie die kirchliche Weihe derselben verweigerten, so wurde ihnen auch das durch die Nachgiebigkeit der Kurie gegen den Orden unmöglich gemacht. Denn Lucius III. erlaubte diesem ausdrücklich, wenn seine ehrerbietige Bitte darum von dem Bischof der betreffenden Diözese abgeschlagen würde, die Weihe

1) Ebd. no. 122 (I, S. 101): liceat vobis ibidem villas edificare, ecclesias et cimiteria ad opus hominum ibi manentium fabricare. Cum autem vobis terre culte vel inculte . . . conferentur, . . . licentiam habeatis ibidem oratoria construendi et cimiteria faciendi ad opus tantummodo fratrum, qui de vestra fuerint mensa.

2) Es heisst in dem hierher gehörigen Erlass Lucius III. vom 7. September 1183 ebd. no. 657 (I, S. 442), wiederholt bereits am 13. Oktober no. 658 (I, S. 443): liceat vobis eosdem confratres, quos ecclesiarum prelati non presumpserint sepelire, ad ecclesias Hospitalis auctoritate nostra tumulandos deferre.

eines neuen Kirchhofs durch jeden andern katholischen Bischof vornehmen zu lassen, es sei denn, dass jener für seine Weigerung triftige Gründe anzuführen imstande sei.¹⁾ In einzelnen Sprengeln aber schwebte diese Streitfrage, an der auf Grund der Gewährung entsprechender Rechte ausser den Hospitalitern übrigens noch andere Orden beteiligt waren, auch in der Folge und hier und da trug der Episkopat schliesslich den Sieg davon. Wenigstens erteilt Innocenz IV. am 5. Juni 1247 dem Konstanzer Bischof Heinrich von Tann-Waldburg (1233—48) ausdrücklich Vollmacht, sowohl die Hospitaliter wie die deutschen Ritter und die Brüder vom heiligen Geist an dem Missbrauch ihres Rechts zu hindern,²⁾ und am 15. Oktober 1248 benachrichtigt er dessen Nachfolger Eberhard von Waldburg (1248—1274), die drei geistlichen Ritterorden und die Lazaristen seien in seinem Sprengel fernerhin nicht berechtigt, auch während des Interdikts in ihren Kirchen Messe zu halten und auf ihren Kirchhöfen zu begraben.³⁾ Doch scheint es sich dabei nur um einen Ausnahmefall gehandelt zu haben.

Denn wie in so vielen anderen Fällen, so befanden sich die Bischöfe auch in diesem dem Orden gegenüber bei der Verteidigung ihrer Rechte in übler Lage, weil die Kurie ihnen den Gebrauch der wirksamsten Waffen, des Bannes und Interdikts, gegen ihn unmöglich gemacht hatte: die Diözesanbischöfe durften Ordensbrüder nicht exkommunizieren und Ordenskirchen nicht interdizieren. Es muss dahin gestellt bleiben, ob der Ursprung dieser Bestimmung, die in der Folgezeit für den Orden die grösste Bedeutung erlangt hat, vielleicht auf einen ähnlich einfachen, in den anfänglichen Verhältnissen

¹⁾ Ebd. verfügt Lucius III., „ut si cimiteria, que vobis a sede apostolica sunt concessa, diocesani episcopi benedicere humiliter requisiti noluerint, liceat vobis quemcumque malueritis catholicum advocare pontificem, qui eadem cimiteria auctoritate apostolica benedicat, nisi forte diocesani episcopi aliquam causam rationabiliter possint et velint ostendere, qua munus postulate benedictionis debeant cimiterii denegare.

²⁾ Ebd. no. 2446 (II, S. 660).

³⁾ Ebd. no. 2487 (II, S. 676).

des Ordens begründeten Ansatz zurückzuführen ist wie wahrscheinlich bei dem Tempelherrnorden, der des gleichen Vorzugs genoss. Diesem nämlich war der Verkehr mit Gebannten gestattet, er also gegen die sonst damit verbundenen Wirkungen ausdrücklich geschützt für den Fall, dass es gebannte Ritter zum Anschluss zu gewinnen galt.¹⁾ Doch wird, als Honorius III. am 20. Dezember 1225 dem Meister des Hospitals die Erlaubnis erteilt, mit Gebannten zu verkehren, einer älteren Bestimmung derart nicht Erwähnung getan.²⁾ Dagegen verbot bereits Innocenz II. in der Raimund du Puy am 16. Juni 1135 zu Pisa ausgestellten Bestätigung der Privilegien des Hospitals den Diözesanbischöfen, die Ordenskirchen mit dem Interdikt zu belegen.³⁾ Das wiederholt Eugen III. am 29. Juni 1153⁴⁾ und Anastasius IV. in seinem grossen Freibrief vom 21. Oktober 1154.⁵⁾ Es handelt sich bei dieser Exemption vielleicht um eine Konsequenz aus dem dem Orden im Interesse seiner Kollekten verliehenen Recht, in interdizierten Orten einmal im Jahr die Kirche zu öffnen und unter Ausschluss der Exkommunizierten und namentlich Interdizierten bei geschlossenen Türen und ohne Glockengeläut in aller Stille Gottesdienst zu halten.⁶⁾ Ganz entsprechend erlaubt Honorius III. am 22. November 1224 die Abhaltung des Gottesdienstes in dem Ordenshause zu St. Gilles zur Zeit eines Generalkapitels, selbst wenn die Stadt

1) Prutz, *Entwicklung und Untergang des Tempelherrnordens* S. 8.

2) *Cartulaire* no. 1825 (II, S. 344).

3) *Ebd.* no. 113 (I, S. 95).

4) *Ebd.* no. 217 (I, S. 167).

5) *Ebd.* no. 226 (I, S. 174).

6) In der Bulle Anastasius IV. *Cartulaire* no. 226 (I, S. 174) vom 21. Oktober 1154 heisst es nach Wiederholung der Bestimmungen Innocenz' II. vom 7. Februar 1137 weiter im Anschluss an Eugen III. Erlass vom 29. Januar 1153 (no. 217, I, S. 167): „Statuimus etiam, ut nulli episcopo in ecclesiis vobis subditis interdicti, suspensionis vel excommunicationis sententiam liceat promulgare. Verumtamen si generale interdictum in locis illis fuerit prolatum, exclusis excommunicatis et nominatim interdictis, clausis januis absque campanarum pulsatione plane divina officia celebrentur.“

und die Abtei gerade interdiziert sein sollten: daran soll es sogar nichts ändern, wenn etwa der Papst selbst das Interdikt gegen sie verhängt haben sollte.¹⁾ Andererseits aber ermahnt derselbe Papst den Orden am 20. Dezember 1225 bei den gottesdienstlichen Feiern unter dem Interdikt die gebotenen Vorsichtsmassregeln gewissenhaft zu beobachten und alles zu vermeiden, was ihn der Gefahr aussetzen könnte, selbst dem Interdikt zu verfallen.²⁾ Nach einer anderen Seite hin sicherte Innocenz IV. das Ordenshaus zu St. Gilles noch durch die Bestimmung vom 5. April 1251, wonach auch päpstliche Legaten und Subdelegaten das Interdikt dagegen nur auf Grund eines ausdrücklichen päpstlichen Befehls sollten verhängen können, in dem obenein der dem Orden eingeräumten Ausnahmestellung bestimmt Erwähnung getan sein müsse.³⁾

Höchst bezeichnend für die Stellung des Ordens zu den Strafmitteln der Kirche ist ein Erlass Clemens' IV. vom 29. Oktober 1266, welcher die Ordensbeamten ausdrücklich der Verpflichtung enthob, der Kirche bei ihrer Anwendung irgendwie Hilfe zu leisten. Falls nämlich vom päpstlichen Stuhl delegierte Richter dem Meister oder den Priors des Ordens schriftlich den Auftrag geben sollten, Wohltäter des Ordens oder den betreffenden Ordenshäusern benachbarte Burgen, Städte oder Gemeinden als von ihnen exkommuniziert öffentlich zu verkündigen, sollten dieselben der Weisung nachzukommen nicht gehalten sein, damit nicht das friedliche Verhältnis des Ordens zu seinen Nachbarn, das zu seinem Gedeihen unentbehrlich sei, gestört werde.⁴⁾

All diese Privilegien des Ordens erschwerten Bischöfen und Pfarrern die Aufrechterhaltung der Kirchengucht in den dem Orden verbundenen oder von ihm abhängigen Kreisen natürlich um so mehr, je mehr mit dessen Territorialbesitz

¹⁾ Ebd. no. 1297 (II, S. 326).

²⁾ Ebd. no. 1826 (II, S. 344): „... dummodo causam ne dederitis interdicti, ne id contingat vobis specialiter interdicti.“

³⁾ Ebd. no. 2561 (II, S. 708).

⁴⁾ Ebd. no. 3234 (III, S. 145).

auch die Zahl seiner Konfratres und der an seinen Exemptionen teilnehmenden Ordensleute wuchs. Dadurch erbittert scheint die Geistlichkeit nicht leicht eine Gelegenheit sich haben entgehen zu lassen, um dieser neuen Ordnung gegenüber ihr älteres Recht in Erinnerung zu bringen und zu verteidigen, und der Orden bot ihr dazu offenbar nur allzu häufig Gelegenheit durch die gewaltsame Art, wie er sowohl den Geltungsbereich der päpstlichen Freibriefe zu erweitern als auch ihren Inhalt über das ursprünglich zugestandene Mass hinaus zu erstrecken suchte. Statt einmal im Jahre suchten seine Kollektoren manchen bischöflichen Sprengel innerhalb desselben Jahres wiederholt heim, öffneten wiederholt die interdizierten Kirchen zum Gottesdienste, ohne dabei die gebotenen Vorsichtsmassregeln zu beobachten¹⁾ und bestatteten dann wohl auch die während des Interdikts Gestorbenen mit kirchlichen Ehren.²⁾ Andererseits werden auch die Prälaten nicht unterlassen haben, wo sie es irgend konnten, dem Orden Schaden zu tun. Daher hatte jeder von beiden Teilen über den anderen fast unausgesetzt Beschwerde zu führen und Klage zu erheben, und die Kurie scheint eigentlich dauernd mit der Untersuchung solcher Streitfälle zu tun gehabt zu haben. Der Orden aber war dabei meistens im Vorteil, da seine Prokuratoren den Gegnern nicht nur an Geschäftserfahrung und juristischer Gewandtheit überlegen waren sondern auch reicher mit den Mitteln versehen, die in Rom in solchen Angelegenheiten anerkanntermassen am sichersten zum Ziele führten. Fast regelmässig stellte sich nach den uns vorliegenden Materialien die Kurie daher auf die Seite des Ordens und vertrat die von ihm erhobenen Ansprüche gegenüber dem Klerus, indem sie diesen gelegentlich mit strengen oder gar drohenden Worten zur Fügsamkeit ermahnte. Namentlich geschah das durch Alexander III.,³⁾ der sich dem Orden

1) Vgl. oben S. 151.

2) Darüber klagte man nach Alexander III. in England namentlich in der Diözese York: . . . quod non semel tantum in anno, sed frequenter episcopatum ejus visitatis etc. Cartulaire no. 275 (I, S. 206).

3) Vgl. seine Mahnung an die Prälaten Frankreichs no. 272 (I, S. 205).

allerdings ja finanziell ganz besonders verpflichtet fühlen sollte.¹⁾ Für Bischöfe und Pfarrer wurde dies Verhältnis vollends unerträglich, da auch den Tempelherrn und in mancher Hinsicht den Cisterziensern ähnliche Vorrechte eingeräumt wurden. Die dadurch aufs höchste gesteigerte Erbitterung kam denn auch bereits auf dem Laterankonzil im März 1179 zu heftigem Ausbruch. Unterstützt von der Klostergeistlichkeit, die den Rittermönchen um nichts freundlicher gesinnt war, rangen die Bischöfe Alexander III. eine Reihe von Zugeständnissen ab, durch die dem Orden der Missbrauch seiner Privilegien wenigstens in einigen besonders lästigen Punkten unmöglich gemacht werden sollte. Der Erfolg war freilich nicht von langem Bestand.

Von diesen Vorgängen und ihrem Einfluss auf die Gestaltung des Verhältnisses des Ordens zu dem Episkopate auf der einen und der Kurie auf der anderen Seite entwirft uns der englische Geistliche Walter Mapes, ein ausgezeichnete Welt- und Menschenkenner, der die in intimer Stellung am englischen Hofe gemachten Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen gegen Ende der Regierung König Heinrichs II. nicht ohne scharfe satirische Tendenz aufgezeichnet hat, in seinem lehrreichen Werke „*De nugis curialium*“ ein merkwürdiges Bild, das, mag es auch in manchem Zug etwas stark auftragen, der Wirklichkeit doch im wesentlichen entsprechen dürfte.²⁾ Er ist voll des Lobes für die Anfänge des Ordens und seiner damaligen Verdienste um die Armen- und Krankenpflege: dereinst sei sein Haus in Wahrheit als eine Wohnung der Barmherzigkeit erschienen. In der Folge aber, urteilt er, habe sich das geändert: der massenhafte Zustrom von solchen, die an seinem Gott wohlgefälligen Wirken teilhaben wollten, und die ihm gemachten überreichen Zuwendungen haben dem Orden nicht wohlgetan, insbesondere haben die Brüder nach Höflingsart an der päpstlichen Kurie sich Privilegien ausge-

¹⁾ Vgl. oben S. 103.

²⁾ Ed. Th. Wright, London 1850 (Camden Society) *Distinctio* I, c. 23 (S. 36).

wirkt, die mit den kirchlichen Satzungen nicht mehr vereinbar sind. Deshalb sei der Klerus auf dem Laterankonzil in den Papst gedrungen, dass da Abhilfe geschafft werde. Nur habe er damit nicht viel erreicht. Während des Konzils selbst freilich hätten die Hospitaliter geschwiegen, hinterher aber habe „Frau Börse“ (*domina bursa*), welche, „obgleich sie nicht die Liebe sei, in Rom dennoch alles besiege“ — der gelehrte Walter Mapes spielt hier an auf Virgil *Eclog*e 10, 69¹⁾ — die „Falten ihres Mundes geöffnet“ und die Geistlichkeit sei wiederum die Beute des Ordens geworden, dessen Privilegien nun erst recht wirksam bestätigt worden seien.

Die Beschlüsse des Laterankonzils, auf die Walter Mapes hier anspielt und deren Wirkungslosigkeit er beklagt, sollten den für Bischöfe und Pfarrer so gut wie für die Klostergeistlichkeit unerträglich gewordenen Übergriffen der geistlichen Ritterorden überhaupt Schranken setzen, indem sie die ihnen verliehenen Privilegien, die sie ungebührlich ausdehnten, authentisch interpretierten. Es wurde geklagt, dass die Orden sich namentlich gegen die bischöfliche Autorität viel herausnahmen, was den Gläubigen Ärgernis gebe und ihr Seelenheil gefährde. Zum Belege führte man an, dass sie Kirchen von Laienhand in Empfang nähmen, Interdizierte und Exkommunizierte zum Gottesdienste zuliessen und bestatteten, an ihren Kirchen Geistliche eigenmächtig ein- und absetzten, bei den Kollekten denselben Sprengel mehrmals im Jahre heimsuchten, dabei interdizierte Kirchen wiederholt öffneten und unter dem Interdikt Gestorbene alsdann begruben und durch die von ihnen errichteten Bruderschaften auf Grund der ihren Privilegien gegebenen willkürlichen Deutung die bischöfliche Autorität ausser Wirksamkeit setzten, mochte man auch entschuldigend hinzufügen, es geschehe das alles wohl weniger nach Absicht und Willen der Oberen als infolge von Unbedachtsamkeit der unteren Ordensbeamten.²⁾ Insbesondere handelte es sich bei dem letzten

1) *Omnia vincit amor, et nos cedamus amori.*

2) Mansi, *Collect. concil. ampl.* XXII, S. 222—23.

Beschwerdepunkte, wie die von dem Konzil gefassten Beschlüsse erkennen lassen, um den vom Orden auf Grund seiner Exemption von der bischöflichen Strafgewalt erhobenen Anspruch, dass die gegen ihm irgendwie verbundene verkündete Exkommunikation oder Interdizierung durch die von ihm auf Grund seiner Privilegien erhobene Einsprache zunächst unwirksam gemacht werden sollte. Das Konzil erklärte dieses Verlangen ausdrücklich für hinfällig und bestimmte, dass in solchem Falle das bischöfliche Strafmandat zunächst trotz der eingelegten Berufung als zu Recht bestehend befolgt werden müsse, die von ihm Betroffenen also als interdiziert oder exkommuniziert zu erachten und Kirchen, die sie trotzdem besuchen würden, ohne weiteres dem Interdikt verfallen sein sollten. Jeder dagegen fehlende Geistliche sollte, so verfügte das Konzil weiter, sofort der Suspension und Exkommunikation verfallen. Würde Jemand trotz des Interdikts kirchlich begraben, sollte das Interdikt so lange auf der ganzen betreffenden Pfarrei lasten, bis die Leichen ausgegraben und ausserhalb des geweihten Bezirkes eingescharrt seien, während diejenigen, die das Begräbnis vorgenommen oder veranlasst haben, gebannt bleiben sollten, bis sie mit einem Schreiben ihres Bischofs zur Leistung gebührender Genugtuung vor dem Papste erscheinen würden. Bereits im November 1179 fällt denn auch auf Grund dieses Kanons des Laterankonzils der Erzbischof von Narbonne, Ponce d'Arsace, gegen Häretiker in seinem Sprengel ein entsprechendes Urteil.¹⁾ Diese Tatsache legt die Vermutung nahe, die Missachtung, die der Hospitaliterorden in Bezug auf die Verhängung von Bann und Interdikt der Autorität der Bischöfe erwies, indem er von ihr Getroffene in seinen oder den bei seinen Kollekten in interdizierten Bezirken vorübergehend geöffneten Kirchen an dem Gottesdienst teilnehmen liess, sei namentlich den um jene Zeit in Südfrankreich bereits zahlreich vorhandenen häretischen Genossenschaften zugute gekommen. Dass von hier aus auch auf die Frage nach den vielumstrittenen häretischen Verirrungen

¹⁾ Cartulaire no. 572 (I, S. 388).

wenigstens in einem Teile des Tempelherrnordens ein sehr beachtenswertes neues Licht fallen würde, mag nur beiläufig bemerkt werden. Ist doch auch den Hospitalitern selbst der Vorwurf nicht erspart geblieben, manche unter ihnen seien mit gutem Grunde der Ketzerei verdächtig, wie Papst Gregor IX. 1238 dem damaligen Hochmeister schreibt.¹⁾

Doch haben die Beschlüsse des Laterankonzils von 1179 weder allgemeine noch lange Geltung genossen. Zwar ermahnt Cölestin III. am 9. Mai 1194 im Sinne derselben den Prior und die Brüder des Hospitals zu Arles ihre Privilegien nicht zu missbrauchen und das von dem Erzbischof von Arles über die Stadt verhängte Interdikt nicht dadurch unwirksam zu machen, dass sie alle diejenigen als Konfratres in Anspruch nehmen und ihre Freiheiten mitgeniessen lassen, die dem Orden bloss jährlich etwas zahlen, tatsächlich aber ihm gar nicht angehören und auch sein Gewand niemals tragen: der Orden bringe sich damit in den üblen Ruf, um Geld zur Unterdrückung der Gerechtigkeit die Hand zu bieten.²⁾ Am 21. Januar 1201 verbietet dann auch Innocenz III. auf Klage der Kanoniker von Reims dem Orden die Abhaltung von Gottesdienst in dem Gebiete der gebannten Herrn Nikolaus de Rumigny und Roger de Rozoy: es scheint ihn dabei allerdings besonders die Rücksicht auf die hochangesehene Reimser Kirche zu bestimmen.³⁾ Andererseits aber fehlt es auch nicht an Beispielen, wo die Kurie sich im Widerspruch mit den Beschlüssen des Laterankonzils auf die Seite des Ordens stellt und gegen die Bischöfe Partei nimmt, die ihr Recht zur Verhängung von Interdikt und Exkommunikation üben wollen, wie z. B. Clemens IV. am 9. Februar 1268⁴⁾ und Gregor X., der dem Orden am

1) Potthast, Reg. pontif. no. 10537. Er sagt: *ceterum plures ex fratribus vestris de haeresi probabili haberi dicuntur ratione suspecti.*

2) Cartulaire no. 961 (I, S. 609).

3) Ebd. no. 1137 (II, S. 4). Es heisst da: *sicut vestris nos nolumus privilegiis defraudari, sic ecclesie Remensi que magnum locum obtinet in ecclesia gallicana.*

4) Ebd. no. 3299 (III, S. 178).

17. November 1274 mitteilt, er habe den Diözesanbischöfen verboten, sich dieser Waffen gegen ihn zu bedienen.¹⁾

Mit dem Verlust der kirchlichen Disziplinargewalt über den Orden, der sich aus diesen Verhältnissen für sie ergab, büßten die Bischöfe überhaupt das Recht zu seiner Kontrolle ein. So auch der Patriarch von Jerusalem, dessen besonderer Aufsicht die Brüder vom Hospital ebenso wie die Tempelherrn²⁾ ursprünglich unterstellt waren. Bereits Alexander III. nahm ihm ausdrücklich das Recht, den Orden und seine Leute zu exkommunizieren. In der Erneuerung dieses Erlasses, den bereits Honorius III. und Innocenz III. wiederholt hatten, führt Alexander IV. am 4. Februar 1256 als Grund dafür an den Unwillen seines Vorgängers darüber, dass der Patriarch gegen Priester und Laien, die dem Orden teils unentgeltlich, teils gegen Lohn dienten, die Exkommunikation verhängt habe und durch die Fortsetzung des Verkehrs mit diesen dem Orden selbst als ihr verfallen habe betrachtet sehen wollen, während derselbe doch durch die Gnade des päpstlichen Stuhls das Vorrecht besitze, dass er und seine Dienstleute nur durch den Papst selbst oder einen von ihm ausdrücklich dazu Bevollmächtigten exkommuniziert oder interdiziert werden könnten: das gelte auch von jenen Klerikern und Laien, so lange sie im Dienst des Ordens stünden, und eine von anderer Seite gegen sie ergangene Sentenz dieser Art sei daher einfach null und nichtig. Der Papst fordert den Orden geradezu auf, wenn der Patriarch trotzdem so gegen seine Leute vorgehen würde, den Kirchenbesuch und die Teilnahme am Gottesdienst darum doch nicht einzustellen.³⁾ Dadurch wurde allerdings das Schreiben vom 18. Februar 1256 völlig entwertet, worin der Papst den Orden angewiesen hatte, dem Patriarchen zu gehorchen trotz etwa dagegen geltend zu machender Privilegien.⁴⁾ Man sieht,

¹⁾ Ebd. no. 3559 (III, S. 315).

²⁾ Prutz, *Entwicklung und Untergang des Tempelherrnordens* S. 33. *Malteser Urkunden* no. 223.

³⁾ *Cartulaire* no. 2787 (II, S. 803); wiederholt 26. September 1258 no. 2901 (II, S. 858).

⁴⁾ Ebd. no. 2797 (II, S. 806).

wie hart die Kurie gelegentlich zwischen den von ihr begünstigten Ansprüchen des Ordens und den alten Rechten der Prälaten ins Gedränge kam und wie sie sich durch die daraus entstehenden Schwierigkeiten ebenso wenig ehrlich wie glücklich hindurch zu winden suchte, wofür es gerade auf diesem Gebiete auch sonst nicht an Beispielen fehlt. Nur scheint der Orden sich dabei nicht beruhigt zu haben: er bestand offenbar auf einer klaren und unzweideutigen Anerkennung seiner eximierten Stellung und ruhte nicht, bis im gegebenen Fall auch tatsächlich die Konsequenzen daraus gezogen wurden. Daher kassierte Alexander IV. am 21. Oktober 1256 die von Diözesanbischöfen gegen den Orden ergangenen Urteile auf Exkommunikation¹⁾ und wiederholte aus Anlass eines neuen Streites zwischen dem Hospital und dem Patriarchen von Jerusalem am 11. Januar 1261 die Exemption des Ordens und seiner Leute von der Exkommunikationsbefugnis der Bischöfe ohne ausdrücklichen Befehl.²⁾

Tatsächlich war also schliesslich auch für den Hospitaliterorden der Grundsatz zur Anerkennung gebracht, sein Bischof sei der Papst selbst und daher könne er nur von diesem mit kirchlichen Zensuren belegt werden. Er erschwerte den Bischöfen die Aufrechterhaltung der Kirchengzucht ausserordentlich, ja machte sie in gewissen Fällen geradezu unmöglich, zumal er bei der ausserordentlichen Ausdehnung des Ordensbegriffes auf immer weitere Kreise angewandt wurde. In welchem Masse das geschah und wie sogar eine rein geschäftliche Verbindung mit dem Orden als Grund angesehen wurde, um die betreffenden Leute als Teilnehmer an den Ordensprivilegien den ordentlichen kirchlichen Autoritäten zu entziehen, lassen einige spätere päpstliche Verfügungen erkennen, mögen sie auch zunächst nur bestimmt gewesen sein, den Orden gegen gewisse bischöfliche Chikanen zu schützen. Honorius III. untersagte am 8. Januar 1221 den Prälaten Frankreichs, von dem Orden be-

1) Ebd. no. 2837 (II, S. 830).

2) Ebd. no. 2978 (III, S. 4).

schäftigte Arbeiter zu interdizieren oder zu exkommunizieren.¹⁾ Am 10. Dezember 1227 erlässt Gregor IX. das gleiche Verbot in Betreff derjenigen, die ihr Getreide in den Ordensmühlen mahlen oder ihr Brod in dem Orden gehörigen Backöfen backen lassen.²⁾ Innocenz IV. verbietet am 18. Mai 1245 den Bischöfen, diejenigen ihrer Pfarrkinder zu bannen, die für den Orden arbeiten.³⁾ Ganz allgemein untersagt Clemens IV. am 24. Oktober 1265 den Prälaten die Verhängung des Bannes gegen die „Freunde des Ordens“ in der Absicht, diesen zu treffen.⁴⁾ Lässt dieser letzte Zusatz vermuten, es habe sich in den Fällen, welche diese päpstlichen Verfügungen veranlassten, allerdings zunächst um Versuche der Bischöfe gehandelt, den ihrer Strafgewalt entrückten Orden auf einem Umwege dennoch zu treffen, um ihn durch den Verkehr mit Gebannten in den Augen streng kirchlich Denkender als dem Banne verfallen erscheinen zu lassen — obgleich dem Orden, nachdem Honorius III. am 20. Dezember 1225 dem Ordensmeister ausdrücklich erlaubt hatte, mit Gebannten zu verkehren,⁵⁾ wohl auch zur Abwehr eines solchen Angriffs die Mittel nicht gefehlt haben würden, — so kann man aus derartigen Vorgängen doch jedenfalls einen Schluss ziehen auf den Grad der Erbitterung, die in den Kreisen der Prälaten gegen den Orden herrschte. Diese ist begreiflich, wenn man sieht, welche Konsequenzen sich aus der Beschränkung der bischöflichen Disziplinalgewalt gegenüber all denjenigen ergaben, die irgendwie mit dem Orden in Verbindung ständen. Bereits Urban III. hatte am 10. März 1186 oder 87 den Prälaten verboten, den Leuten des Ordens, die sich des Ehebruchs oder anderer Vergehen schuldig machten, Bussen aufzuerlegen.⁶⁾ Allmählich hat der Orden sich gelegent-

¹⁾ Ebd. no. 1704 (II, S. 280). Vgl. den Erlass Clemens' IV. vom 9. Februar 1268 no. 3299 (III, S. 178).

²⁾ Ebd. no. 1894 (II, S. 376), wiederholt durch Innocenz IV. 23. Juli 1250 no. 2527 (II, S. 690). Vgl. Malteser Urkunden no. 235.

³⁾ Cartulaire no. 2359 (II, S. 630).

⁴⁾ Ebd. no. 3187 (III, S. 124).

⁵⁾ Ebd. no. 1825 (II, S. 344). Vgl. oben S. 151.

⁶⁾ Ebd. no. 789 (I, S. 497).

lich selbst eine geistliche Gerichtsbarkeit angemasst und durch seine Beamten auch die Sittenzucht gegenüber den von ihm abhängigen Leuten auf seine Art geübt.

Die meisten Streitigkeiten zwischen dem Orden und den Bischöfen entsprangen daraus, dass beide Teile über den Umfang des dem Orden zuzurechnenden Kreises von Personen verschiedener Meinung waren. Der Episkopat wollte als solchen und daher als zum Genuss der päpstlichen Privilegien berechtigt gelten lassen nur die eigentlichen Ordensbrüder, die wirklich Profess getan hatten und das Ordenskleid mit dem weissen Kreuz trugen. Der Orden begriff darunter auch alle ihm nur Affilierten, Konfratres, Donaten, Schutzbefohlene, Grundsassen und Zinsleute und beanspruchte für diese den ungeminderten Mitgenuss der jenen verbrieften Ausnahmestellung gegenüber der Jurisdiktion der Ordinarien. Von dieser hatte bereits Innocenz IV., wie er am 18. März 1251 dem Kantor von Sens kund tat, den Orden eximiert,¹⁾ was Alexander IV. am 20. Juni 1255 bestätigt hatte, in der Weise, dass der Orden, wo es sich um die Aburteilung eines Vergehens oder um einen Prozess aus Anlass eines Vertrages, die ihn berührten, handelte, nicht bei dem Ordinarius des Sprengels, in dem das Vergehen verübt oder der Vertrag geschlossen war, Recht zu nehmen brauchte, sondern sich damit hinwenden konnte, wohin er wollte.²⁾ Es liegt auf der Hand, zu welcher Verwirrung es führen musste, wenn dies Recht auch für alle ihm irgendwie verbundenen Leute gelten sollte. Gelegentlich ging der Orden mit der Bemessung dieses Kreises doch selbst der nachsichtigen römischen Kurie zu weit. Das lehrt ein Erlass Alexanders IV. vom 26. März 1256, der sich zugleich auch an die Tempelherren und andere dergleichen Exemtionen geniessende Orden in Frankreich wendet.³⁾ Danach entzogen diese auch die ihnen als Gäste (*hospites*), Donaten oder Oblaten nur locker Verbundenen, ja sogar solche, die ihnen nur einen ganz geringen Zins zahlten.

1) Ebd. no. 2556 (II, S. 706).

2) Ebd. no. 2742 (II, S. 784).

3) Ebd. no. 2805 (II, S. 811).

auf Grund ihrer Privilegien durch die ihnen zum Schutz ihrer Rechte vom apostolischen Stuhle bestellten Konservatoren auch im Falle von Diebstahl, Ehebruch u. s. w. der Jurisdiktion ihrer kirchlichen Ordinarien, denen sonst Laien gegenüber die Sittenzucht oblag. Ja, sie verhängten sogar über diese Leute für gewisse Verfehlungen ganz bestimmte Strafen und brachten dadurch geheime Sünden unnötiger und nachteiliger Weise zur Kenntnis weiterer Kreise. Demgegenüber ordnet der Papst an, es sollten diese alle, die solchen exemten Genossenschaften nur locker verbunden wären, sich ihnen aber nicht ausdrücklich ergeben hätten, also im vollen Besitz ihres Eigentums geblieben wären, in derartigen Fällen der Jurisdiktion ihrer Bischöfe unter keinen Umständen entzogen werden, sondern diese dieselbe über sie wie über alle ihre Pfarrkinder üben und die Ordenskonservatoren dagegen nicht einschreiten dürfen. Von einem anderen ähnlichen Missbrauch, den diese Orden im Gebiete der weltlichen Rechtspflege eingeführt hatten und dessen Abstellung auf die darüber erhobenen Klagen hier ebenfalls verlangt wird, wird weiterhin in anderem Zusammenhang zu sprechen sein.

All diese widerrechtlichen Erweiterungen der ihm verliehenen, ohnehin schon reich bemessenen Freiheiten erklären vollauf die lebhaften Antipathien, die namentlich unter den Prälaten gegen den Orden herrschten und gelegentlich Akte erbitterter Feindseligkeit veranlassten. Entzog der Orden den Bischöfen, was ihnen gebührte, so vergaltten diese, wo es möglich war, Gleiches mit Gleichem. Wenn man hört, dass späterhin darüber geklagt wird, die Bischöfe begünstigten aus Feindschaft gegen den Orden den Übertritt der Brüder zu anderen Orden, und wenn Innocenz IV. am 12. September 1244 sie anweist, ihre Pfarrer daran zu hindern,¹⁾ so wird man die Vermutung nicht zu gewagt finden, dass ähnliche päpstliche Erlasse aus früherer Zeit unter gleichen Umständen entstanden sind. Einen solchen haben wir, eine bestimmte Persönlichkeit

¹⁾ Ebd. no. 2337 (II, S. 621).

betreffend, von Alexander III. an den Erzbischof von York.¹⁾ Am 30. Januar 1209 verbietet Innocenz III. den Hospitalitern Portugals, das Ordenskleid abzulegen und den Vergnügungen der Welt nachzugehen.²⁾ Honorius III. aber erteilt am 13. Dezember 1216 den Ordensoberen besondere Vollmacht zur Hinderung der Ordensritter, die den Orden verlassen und zu anderen Genossenschaften übertreten wollen,³⁾ und weist am 26. Januar 1217 die Prälaten Englands an zur Verhängung des Bannes über diejenigen Brüder, die den Orden verlassen oder zu einem andern übergehen,⁴⁾ während er am 28. Januar 1217 an die Ordensbrüder im allgemeinen eine entsprechende Verwarnung richtet.⁵⁾ Es scheint eben Zeiten gegeben zu haben, wo die Verhältnisse Manchen das abgelegte Gelübde bereuen liessen und er sich demselben zu entziehen suchte. Ausserdem aber hat es in einer so grossen Gemeinschaft natürlich auch zu keiner Zeit an bedenklichen Elementen gefehlt: sie werden zugenommen haben mit der fortschreitenden Lockerung der ritterlichen und der kirchlichen Zucht. Aber auch diese scheinen gelegentlich bei den Feinden des Ordens einen Rückhalt gefunden zu haben. Wenigstens musste Gregor X am 23. Oktober 1274 ausdrücklich verbieten, dass man den Abtrünnigen oder gegen ihre Vorgesetzten aufsätzigen Brüdern irgendwie Hilfe oder Vorschub leiste.⁶⁾ Gelegentlich scheinen auch Veruntreuungen an Ordensgeld vorgekommen zu sein. Aus einem Erlass Martins IV. vom 5. Februar 1285 an den Ordensgrossprior von Frankreich ersehen wir sogar, dass Ordensritter Jean d'Isca aus dem im Erzbistum Rouen gesammelten Zehnten 12000 Livres veruntreut haben sollte,⁷⁾ die der Orden ersetzen musste.

1) Ebd. no. 271 (I, S. 205).

2) Ebd. no. 1322 (II, S. 100).

3) Ebd. no. 1504 (II, S. 199).

4) Ebd. no. 1538 (II, S. 212).

5) Ebd. no. 1539 (II, S. 212).

6) Ebd. no. 3555 (III, S. 313).

7) Ebd. no. 3890 (III, S. 473). Vgl. no. 3807.

IV.

War der Orden vom Hospital des heiligen Johannes zu Jerusalem durch die lange Reihe der bisher besprochenen Privilegien fast aller finanziellen Verpflichtungen so gut wie entledigt, die geistliche Genossenschaften seiner Art der Kirche gegenüber sonst zu tragen hatten, und weiterhin nicht bloss vor der Disziplinargewalt der Bischöfe, sondern überhaupt vor deren richterlicher Befugnis gesichert, so wurde er durch eine Anzahl anderer, für seine weitere Entwicklung besonders wichtiger päpstlicher Gunsterweise dem Einfluss der Kirche überhaupt in wesentlichen Stücken entzogen und sogar befähigt, unter Umständen auf sie und ihre inneren Angelegenheiten von sich aus einzuwirken. Das geschah einmal durch die Entstehung eines zwar nicht eigentlich zum Orden gehörigen, aber ihm doch eng verbundenen, von ihm abhängigen und zu seiner Verfügung stehenden Klerikates und dann durch die Erwerbung des Patronatsrechts über zahlreiche Kirchen, deren Pfarrer infolgedessen ebenfalls in Abhängigkeit von ihm kamen und aus der engeren Verbindung mit dem Bischof ihrer Diözese und daher auch aus der mit der Gesamtkirche einigermassen gelöst wurden. So weit allerdings wie bei dem Tempelherrnorden, dessen anfängliche Einrichtungen auf diesem Gebiete denen des Hospitaliterordens zunächst nachgebildet waren, ist diese Entwicklung hier nicht gegangen, vielmehr im Vergleich mit jener gewissermassen auf halbem Wege stehen geblieben. Daher hat sie auch nicht zu den weitgehenden Konsequenzen geführt, die dort gezogen wurden. Der Grund dafür lag aber nicht in dem Wesen der neuen Einrichtung, sondern in der verschiedenen Politik der beiden Orden, die sich wiederum aus den besonderen Verhältnissen eines jeden erklärt. Doch war auch der Hospitaliter wohl in der Lage, sich der kirchlichen Aufsicht zu entziehen und durch Einsetzung ihm genehmer Pfarrer auf die von ihm abhängigen Gemeinden in kirchlicher Hinsicht bestimmend einzuwirken. Nicht minder hat der deutsche Ritterorden ähnliche Vorrechte genossen: nur

sind die Konflikte mit der Kirche, die von ihrer Übung kaum zu trennen waren, bei ihm weder so regelmässig noch in der Schärfe eingetreten wie bei jenen beiden, weil ihm auch hier die territoriale Geschlossenheit des von ihm beherrschten Gebiets einen starken Rückhalt gab und die Ausbildung einer Art von Ordenslandeskirche ermöglichte. Davon konnte für die Hospitaliter schon deshalb nicht die Rede sein, weil ihr Landbesitz, so umfänglich er war, trotz vereinzelter Ansätze dazu doch nirgends wirklich Landesherrschaft wurde und über das Gebiet der gesamten abendländischen Christenheit verstreut lag. Daher sind bei ihm die Anfänge dazu, obgleich sie nicht gänzlich gefehlt haben, doch unentwickelt geblieben.¹⁾

Grundlegend für die Zukunft des Ordens wurde in dieser Hinsicht Anastasius' IV. Bulle *Christianae fidei religio* vom 21. Oktober 1154,²⁾ auf der ja auch seine Unabhängigkeit von den Ordinarien durch die Exemtion von Bann und Interdikt beruhte.³⁾ Um ihm Alles zu gewähren, was zur vollen Seligkeit seiner Mitglieder für die Seelsorge notwendig sei, und ihm dazu namentlich den Genuss der Sakramente und die Abhaltung des Gottesdienstes unter allen Umständen zu sichern, erlaubte darnach der Papst, dass der Orden Kleriker und Priester, nach-

1) Über die Erwerbung eines Drittels des Königreichs Aragonien und die Vereitelung der dem Orden dadurch frühzeitig erschlossenen Aussichten vgl. oben S. 107. Nach dem sogenannten vierten Kreuzzug schenkte der lateinische Kaiser Balduin I. dem Hospital den vierten Teil des Herzogtums Navarin: *Cartulaire* no. 1213 (II, S. 47). Einen Versuch des Ordens, sich im südlichen Frankreich, insbesondere im Venaissin auf Kosten des Papsttums einzunisten, könnte man vermuten, wenn am 27. April 1274 Gregor X. Wilhelm von Villaret, den Grossprior von St. Gilles, mit der weltlichen Verwaltung dieser Grafschaft beauftragt (ebend. no. 3536, III, S. 306), Nikolaus III. denselben am 21. Januar 1278 in dieser Stellung bestätigt (ebend. no. 3648, III, S. 356) und Martin V. am 27. Januar 1282 die Vollmacht erneut (ebend. no. 3778, III, S. 422), dann aber Nikolaus IV. den von ihm zum Rektor von Venaissin bestellten Philipp de Bernisson beauftragt, die von dem Orden widerrechtlich in Besitz genommenen Burgen zurückzufordern. Ebd. no. 3293 (III, S. 75).

2) *Cartulaire* no. 226 (I, S. 174).

3) Vgl. oben S. 109.

dem er sich zuvor soweit als möglich durch briefliche Erkundigung oder glaubwürdige Zeugen ihrer Ehrbarkeit und rechtmässigen Ordination versichert hätte, woher auch immer sie kommen mochten, sowohl in seinem Haupthause als auch in den ihm untergebenen Gebieten aufnehme und behalte, vorausgesetzt, dass sie keiner andern Genossenschaft durch ein Gelübde verpflichtet seien. Nur sollte er, wären sie aus der Nachbarschaft, ihre Überlassung von dem ihnen vorgesetzten Bischof erbitten. Verweigere dieser dieselbe, so sollte der Orden kraft der Autorität der römischen Kirche befugt sein, sie dennoch aufzunehmen und bei sich zu behalten. Solche Geistliche sollten ausser dem Ordenskapitel nur dem Papste selbst unterstehen. Diese Bestimmung entzog, in grösserem Massstab durchgeführt, die Seelsorge nicht bloss innerhalb des Ordens, sondern auch in den Gemeinden der unter dem Patronat des Ordens stehenden Kirchen den Diözesanbischöfen und deren Pfarrgeistlichkeit, und daran änderte es nichts, dass auf päpstliche Weisung gewissermassen als Gegenleistung des Ordens, der sich zu seiner Unterstützung bei der Krankenpflege nun auch der Laien bedienen durfte,¹⁾ die Unlösbarkeit der Gelübde der eigentlichen Ordensbrüder eingeführt wurde. Auch gewährte es den Bischöfen keine genügende Bürgschaft für die Aufrechterhaltung der ihnen belassenen beschränkten Autorität dem Orden gegenüber, wenn ihnen die Weihe der Altäre und der Ordenskirchen und die unentgeltliche Erteilung der Weihen an die zu ordinierenden Kleriker im Dienst des Ordens vorbehalten wurde. Denn wenn diese von dem betreffenden Bischof verweigert wurde, sollte es dem Orden frei stehen, sich deshalb an einen anderen katholischen Bischof zu wenden, der sein Verlangen dann kraft dieser päpstlichen Vollmacht erfüllen könne. Welche Bedeutung der Orden dieser Bulle beimass, zeigt zur Genüge schon die grosse Anzahl der für sie nachgesuchten Bestätigungen.²⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 109.

²⁾ Solche liegen vor von Hadrian IV. vom 12. Januar 1155 no. 233 (I, S. 178), Alexander III. vom 1. August 1165 no. 347 (I, S. 241), vom

Mit der praktischen Durchführung dieser Einrichtung, die ihn auch in bezug auf die Kirchen der auf seinem Grund und Boden sitzenden Gemeinden von den Diözesanbischöfen unabhängig machte und diese Unabhängigkeit immer weiter auszudehnen erlaubte, stiess der Orden bei dem Episkopate natürlich auf heftigen Widerstand, zumal er sich auch hier wieder gelegentlich offener Übergriffe schuldig machte, indem er Geistliche berief, gegen deren Würdigkeit berechnete Einwendungen erhoben werden konnten oder die mit ihrem Bischof offen zerfallen waren. Mit der drohenden Bemerkung, dass wer solche Freiheiten, wie sie dem Orden verliehen seien, überschreite, verdiene sie zu verlieren, rügt Honorius III. am 26. März 1224, dass der Orden in der Diözese Arras Geistliche, die wegen Vergehens exkommuniziert sind, in seinen Kapellen Gottesdienst halten lasse.¹⁾ Am 11. April 1226 dagegen erklärt derselbe, so wenig wie zur Annahme von Almosen und zu Begräbnissen auf seinen Kirchhöfen bedürfe der Orden zur Aufnahme von Priestern in seinem Hause zu Messina päpstlicher oder bischöflicher Vollmacht.²⁾

Noch anders gestaltete sich die Sache, als die so in den Dienst des Ordens getretenen Priester autorisiert wurden, auch die Beichte der Brüder zu hören und sie zu absolvieren. Veranlasst wurde das, wie es scheint, durch die Scheu, den ihm ohnehin nichts weniger als geneigten Geistlichen anstössige Vorgänge innerhalb des Ordens bekannt werden zu lassen und dadurch ihre Antipathien gegen ihn noch zu steigern. Am 15. April 1226 bevollmächtigte Honorius III., auf Bitten des Ordens, in Frankreich die Prioren der dortigen Häuser den Ordensrittern für gegen einander geübte Gewalttaten Absolution zu erteilen:³⁾ danach scheint es doch in den Konventen nicht

24. Juni 1167 no. 378 (I, S. 209), vom 10. Januar 1169 no. 406 (I, S. 280) und vom 9. Februar 1171 no. 425 (I, S. 294). Der auf die Aufnahme von Klerikern bezügliche Passus ist wiederholt von Urban III. am 5. Juli 1186, 87 no. 810 (I, S. 505).

¹⁾ Cartulaire no. 1783 (II, S. 319).

²⁾ Ebd. no. 1844 (II, S. 354).

³⁾ Ebd. no. 1845 (II, S. 355).

immer ganz friedlich hergegangen zu sein. Als dann am 15. Februar 1228 Gregor IX. erlaubt, dass die Ordensritter in Betreff privater und in der Verborgenheit begangener Verstöße den geistlichen Ordensbrüdern beichten dürfen, begründet er das mit der Bemerkung, es sei unziemlich und widerspreche dem Wesen des Ordens, wenn die Ritter in solchen Fällen fremde Priester aufsuchten: er will durch die eingeführte Neuerung des Ordens Frieden und Ehrbarkeit fördern. Sollten aber, bestimmt er weiter, die von den Ordensbrüdern gebeichteten Verirrungen so schwere sein, dass der Ordensgeistliche sich bei anderen Geistlichen Rats zu erholen für nötig halte, so solle er, damit dem Verirrten für sein Seelenheil geholfen werde, das tun unter Verschweigung des Namens des Beichtenden.¹⁾ Es handelte sich hier doch wohl um Verirrungen, die im Interesse des ohnehin schon vielfach angefeindeten Ordens möglichst geheim bleiben sollten. Natürlich aber wurde dieser besondere Gesichtspunkt auch hier in der Folge aus dem Auge verloren und es ging in diesem Falle ähnlich wie in so vielen anderen: das im Hinblick auf ein ganz spezielles Bedürfnis und nur zu dessen Befriedigung erteilte Privileg wurde einfach verallgemeinert und schliesslich auch da, wo es ursprünglich sicherlich nicht hatte gelten sollen, geltend gemacht und trotz anfänglichen Widerspruchs als geltend durchgesetzt. Am 14. Oktober 1250 erlaubt Innocenz IV. dem Grossprior und den Rittern des französischen Ordenszweiges ohne jede Einschränkung bei den Ordenspriestern zu beichten und bevollmächtigt diese, sie zu absolvieren. Ob die Brüder von dieser Erlaubnis Gebrauch machen oder sich an andere, dem Orden nicht angehörige Geistliche wenden wollten, blieb ihnen überlassen.²⁾ Man wird annehmen dürfen, dass die meisten es für

¹⁾ Ebd. no. 1906 (II, S. 380). Im Eingang heisst es: *Cum indecorum est et omnino vestre religioni absurdum vos sacerdotes extraneos pro privatis et occultis peccatis adire, nos paci et honestati vestre volentes providere etc.*

²⁾ Ebd. no. 2538 (II, S. 697): *ut sacerdotibus ordinis vestri discretis, cum necesse fuerit, possitis vestra confiteri peccata, quibus*

gewöhnlich getan haben. Dafür spricht auch die Bitte um Lösung einer durch die neue Beichtpraxis in manchen Ordenshäusern entstehenden Schwierigkeit, auf die Nikolaus IV. am 22. September 1288 verfügte. Da nämlich, wie der Orden berichtet hatte, manchen Ordenshäusern ein nicht zum Priester geweihter Bruder vorstand und dann etwa zwanzig Brüder unter sich hatte, darunter auch einen Priester, der die Beichte der übrigen hörte und ihnen die entsprechenden Bussen auferlegte, waren Zweifel darüber entstanden, ob Letzterer dazu berechtigt sei, da er jenen doch nicht als Leiter (*rector*) übergeordnet sei. Der Papst entschied dahin, dass dazu hinreichend qualifizierte Ordenspriester, die von den Prioren und den erfahreneren Brüdern der betreffenden Häuser dazu berufen wurden, im Bedarfsfalle die Beichte der übrigen hören und ihnen unter Erteilung der Absolution angemessene Busse auferlegen könnten, ausgenommen die Fälle, wo es sich um Verirrungen handelte, über die an den päpstlichen Stuhl berichtet werden musste.¹⁾

Gerade in Betreff dieses wichtigen Punktes liegt ein Vergleich nahe mit den entsprechenden Bräuchen des Tempelherrenordens, für dessen Entwicklung erst das Recht und dann die Pflicht zur Beichte bei Ordensgeistlichen besondere Bedeutung erlangt hat. Man mag zweifeln, ob das Beichtprivileg nicht ursprünglich nur in dem Sinne gemeint war, dass die Ordensbrüder, abgesehen von solchen Fällen, wo die in der Bulle Gregors IX. berührten Rücksichten auf den Ruf des Ordens Platz griffen, ihre Zuflucht zu Ordensgeistlichen nur dann nehmen sollten, wenn ihnen, wie z. B. in entlegenen Grenzburgen oder im Felde, andere Geistliche nicht erreichbar waren.

auctoritate nostra liceat vestras confessiones audire, cum opportunitas eos super hoc suaserit inquirendos etc.

¹⁾ Ebd. no. 4019 (III, S. 523): . . . ab aliquibus dubitatur, an sacerdotem predictum liceat talia exercere, pro eo quod rector talium non existit, und weiterhin: . . . concedimus, ut fratres idonei vestri ordinis, in sacerdotio constituti, in domibus vestris conventualibus existentes, qui ad hoc de consilio priorum et discretiorum fratrum domorum ipsarum fuerint deputati, confessiones fratrum sororumque audire valeant etc.

Bei den Tempelherren ist schliesslich die Beichte bei anderen als dem Orden selbst angehörigen Geistlichen den Brüdern durch die Regel ausdrücklich verboten gewesen mit der charakteristischen Bemerkung, einem Ordenskaplan stehe infolge päpstlicher Verleihung in bezug auf die Absolution weit grössere Machtvollkommenheit zu als selbst einem Bischof.¹⁾ Soweit scheint es nun allerdings bei den Hospitalitern nicht gekommen zu sein, obgleich nicht ausgeschlossen ist, dass bei ihnen auch ohne statutarische Festsetzung tatsächlich die gleiche Praxis geherrscht habe. Beachtenswert ist ferner, dass die beiden angeführten päpstlichen Erlasse sich nicht an den ganzen Orden wenden, sondern nur seinen französischen Zweig betreffen. Vielleicht handelte es sich also um eine Vollmacht, die zunächst nur den französischen Hospitalitern gegeben wurde. Dann aber führt der Eingang der Bulle Gregors IX.²⁾ auf die Vermutung, sie habe eine augenfällige Ungleichheit zwischen den beiden Orden in Frankreich beseitigen sollen, damit die Hospitaliter nicht in den Augen von Klerus und Laien in einer ihr Ansehen schädigenden Weise hinter den Tempelherrn zurückständen. Beruht nämlich Alexanders III. grosser Freibrief für letztere, die Bulle *Omne datum optimum* vom 18. Juni 1163, im wesentlichen auf der von Anastasius IV. am 21. Oktober 1154 dem Hospital erteilten und stellt sich dar als eine Wiederholung und Erweiterung dieser, so haben doch in der Folge die grösseren Rechte, die der jüngere Orden von ihr aus erwarb, wiederum auf die dem älteren eingeräumten Befugnisse eingewirkt und zu deren entsprechender Erweiterung geführt. Immerhin aber scheint das Ordensklerikat des letzteren an Bedeutung dem der Templer nachgestanden zu haben. Es hatte weder innerhalb des Ordens eine so hohe Autorität, noch nach aussen hin ein so grosses Ansehen wie jenes. Der Grund davon lag in der Verschiedenheit der Satzungen, die in dieser Hinsicht in den Orden galten. Von diesem Gesichtspunkte aus

1) Prutz, *Entwicklung und Untergang des Tempelherrnordens* S. 46 und 47.

2) Vgl. oben S. 168 Anmerkung 1.

sind die Erweiterungen lehrreich, welche die Bulle *Omne datum optimum* gegen die als Vorlage benutzte *Christianae fidei religio* erfahren hat. Sind danach nämlich auch die Bedingungen gleich, unter denen trotz der Weigerung ihres Bischofs Geistliche zum Dienst in die Ordenshäuser aufgenommen werden können,¹⁾ so wird doch den Tempelherren ausdrücklich das Recht eingeräumt, als ungeeignet befundene wieder zu entfernen, die anderen aber, wenn sie sich in einjähriger Probezeit bewährten, in den Orden aufzunehmen mit dem Gelöbniß, nach der Ordensregel zu leben und dem Meister gehorsam zu sein, so jedoch, dass sie sich nicht unbefugt in die Ordensangelegenheiten einmischen dürfen, aber niemandem ausser dem Ordenskapitel untergeordnet sind. Bezeichnend für das Klerikat des Tempelherrnordens ist dagegen namentlich das Verbot des Predigens für Geld oder um anderen Gewinnes willen.²⁾ Im allgemeinen scheint demnach in diesem der Ordenskleriker wesentlich enger an die Genossenschaft gebunden, dafür aber auch ihrer Ehre und ihres Ansehens in höherem Masse theilhaftig gewesen zu sein.

Diese Verhältnisse werden auch auf die Stellung eingewirkt haben, welche Ordensgeistliche als Pfarrer an Ordenskirchen einnahmen, namentlich an solchen, die nicht zu einem Ordenshause gehörten, sondern nur unter dem Patronate des Ordens standen. Hier entsprang die erbitterte Feindschaft, von der wir die Weltgeistlichkeit gegen den Orden erfüllt finden. Schwerer noch als die Bischöfe sah sie sich durch diesen einmal finanziell geschädigt, ausserdem aber in ihrem Einfluss auf die Laien und damit in ihrem Ansehen beeinträchtigt.

¹⁾ Vgl. oben S. 166. Denn dass hier von der den Hospitalitern vorgeschriebenen Einholung eines Zeugnisses über die betreffenden Geistlichen nicht ausdrücklich gesprochen zu werden scheint, liegt nur an der anderen Wortfassung, die genau genommen doch dasselbe sagt: *liceat vobis honestos clericos et sacerdotes secundum Deum, quantum ad vestram scientiam ordinatos . . . suscipere.*

²⁾ *Fereira, Memorias de celebre Ordem dos Templarios, Lisboa 1735, S. 779.*

Wird doch bei dem wohlunterrichteten Walter Mapes¹⁾ geradezu die Klage laut, durch die Art, wie der Orden sein Patronatsrecht übe, sei die Weltgeistlichkeit von den doch eigentlich für sie bestimmten Pfarrstellen so gut wie ausgeschlossen und finde daher immer schwerer und immer seltener gebührende Versorgung. Wie dieser ungesunde und auch für die Kirche in mehr als einer Hinsicht schädliche Zustand eintrat, lässt sich ziemlich deutlich verfolgen. Der Orden erscheint auch da nicht eben in einem günstigen Lichte, hat sich vielmehr auf diesem Gebiete offenbar häufig wirklich rücksichtslos des schnöden Eigennutzes schuldig gemacht, den Walter Mapes ihm nachsagt. Will dieser die schliessliche Erfolglosigkeit des auf dem Laterankonzil 1179 unternommenen Ansturms gegen die übermächtige Stellung des Ordens²⁾ auch nicht allein auf die von diesem an der Kurie geübte Bestechung zurückführen, sondern schreibt er sie zum guten Teil der grösseren Geltung zu, die das Ordenskleid und der einheitliche Ordenswille gegenüber dem geistlichen Kleid und der ungenügenden Vertretung der Weltgeistlichkeit einzusetzen hatten, so steht für ihn doch fest, dass jener immer wächst, diese dagegen immer mehr herunterkommt. Die eigentlich für sie bestimmten und ihnen einst auch verliehenen Altäre bleiben, so klagt er, den Klerikern jetzt versagt: Erwerb suchen dürfen sie nicht, also können sie betteln gehen; denn fast alle Altäre und damit die Unterhalt gewährenden Pfründen befinden sich in den Händen von Ordensleuten, nur vereinzelte in denen von Weltgeistlichen, deren es ohnehin viel mehr gibt als Altäre. Insbesondere verdrängen gerade die Hospitaliter sie aus den Kirchen. Denn wenn ritterliche Herren, denen das Patronat über eine Kirche zusteht, in Verlegenheit sind und bei den Tempelherren oder den Hospitalitern um Hilfe nachsuchen, erhalten sie die Antwort, Mittel dazu seien wohl vorhanden, doch könne der Orden sie nur seinen Brüdern zuwenden, die Bittsteller möchten sich

1) De nugis curialium, *Distinct. I, c. 23* (S. 36). Vgl. oben S. 154.

2) Vgl. oben S. 155.

ihm also anschliessen und dagegen ihrerseits etwas darbringen: dann solle ihnen geholfen werden. In dieser Lage bringen dann die notleidenden Herren in Ermangelung eines andern Besitzes, den sie dem Orden überlassen könnten, die Kirchen auf ihren Gütern dem Orden dar, der damit das Recht erlangt, für sie die Pfarrer zu bestellen. War das so schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts, so haben sich die Verhältnisse im Laufe der folgenden Jahrzehnte sicherlich nicht zu gunsten der Weltgeistlichen geändert, eher wird man vielmehr das Gegenteil annehmen dürfen.

Ursprünglich lagen auch hier einfache und klare Verhältnisse vor. Sie entsprachen einerseits der Stellung des Ordens als des anerkannten Verteidigers des heiligen Landes und dann seiner Eigenschaft als Grossgrundbesitzer. Erst die Kombination beider und die Anwendung der kirchlichen Privilegien, die ihm in ersterer zustanden, auf die letztere und zwar in einem Umfang und unter Umständen, die zur Zeit ihrer Bewilligung nicht entfernt in Betracht gekommen waren, hat die spätere abnorme Entwicklung ermöglicht und gefördert. Innocenz II. hatte dem Orden das Recht zum Kirchenbau und zur Anlegung von Kirchhöfen nur für die ihm zufallenden wüsten Orte — das kann nach Lage der Dinge und späteren päpstlichen Erlassen füglich nur von verlassenen und durch ihn neu zu besetzenden Ortschaften an der Grenze des mohamedanischen Gebietes verstanden werden, — gewährt, anderwärts sollte er nur für den Bedarf seiner auf den betreffenden Landgütern verweilenden Brüder Kapellen errichten dürfen. Die Absicht war also augenscheinlich, die Bewohner dieser ländlichen Ordensbesitzungen in den benachbarten ordentlichen kirchlichen Verbänden zu lassen und nicht zu besonderen Gemeinden zusammenzuschliessen.¹⁾ Wenn die Errichtung von Ordenskirchen in wiedergewonnenen Orten an der Grenze des christlichen Gebietes nur selten und erst spät wieder zur Sprache kommt, so hat das seinen Grund wohl darin, dass die kirch-

¹⁾ Vgl. oben S. 166.

liche Organisation des christlichen Palästina mit ihren kleinen Sprengeln und auf ihre Rechte eifersüchtigen Bischöfen überhaupt zu kirchlichen Anlagen des Ordens unabhängig von seinen Häusern weder Anlass noch Raum bot. Das geschah erst, als sie mit dem Verfall der Kreuzfahrerstaaten und dem stetigen Vordringen der mohammedanischen Eroberung teilweise vernichtet wurde. Demgemäss erteilte erst am 27. Januar 1207 Innocenz III. dem Orden die Erlaubnis, dass er in den bisher wüst liegenden Ortschaften, die er in der Nachbarschaft der Sarazenen wieder aufbauen würde, zum Gebrauch der dort angesiedelten Leute Kirchen bauen und Kirchhöfe anlegen dürfe, jedoch nur, wenn in der Gegend nicht schon eine Abtei oder eine Ordensniederlassung wäre, die dadurch gestört werden könnte.¹⁾ In etwas erweiterter Fassung wiederholte am 3. Januar 1217 Honorius III. diesen Erlass, indem er dem Orden erlaubte, überhaupt in den durch die Christen den Ungläubigen ent-rissenen Gebieten, soweit sie rechtmässig in seinen Besitz kämen, ebenso wie in den von ihm selbst eroberten dies Recht zu üben.²⁾ Doch müssen sich über die Stellung der Ordenskirchen in diesen Grenzgebieten Zweifel erhoben haben und die von Innocenz III. gestellte Bedingung bei ihrer Errichtung nicht eingehalten worden sein, wenn Gregor IX. die Erlaubnis, die seine Vorgänger gegeben, am 25. Juni 1227 erneut, jedoch mit der Beschränkung auf solche Gebiete, wo der christliche Kultus überhaupt noch nicht herrscht, dann aber mit dem wichtigen Zusatz, dass diese Ordenskirchen unmittelbar unter dem Papste stehen sollten.³⁾

1) Cartulaire no. 1247 (II, S. 63) ut in locis desertis, que venerabilis vestra domus ubicunque et presertim in confinio Saracenorum habere noscitur, villas vobis edificare liceat et ecclesias ac etiam ad opus hominum ibidem morantium cimiteria fabricare, proviso tamen, quod abbatia vel religiosorum virorum collegium in illa vicinia non existat, que ob hoc valeat perturbari.

2) Ebd. no. 1528 (II, S. 207): ut in terris, quas populus christianus a Saracenorum eripuerit manibus, si ad vos justo titulo fuerint devolute, ac eis etiam, quas vos ipsi eisdem auferre poteritis etc.

3) Ebd. no. 1867 (II, S. 367): in locis, in quibus nondum cultus christiane fidei erit introductus.

Wesentlich anders lagen die Dinge von vornherein einmal bei den Kirchen in den vom Orden als Grundbesitzer erworbenen Gebieten und dann bei denen, über die er, ohne Grundbesitzer zu sein, irgendwie — etwa in der von Walter Mapes geschilderten Weise¹⁾ — das Patronatsrecht an sich gebracht hatte. Denn da handelte es sich zunächst nicht um exemte Gebiete, wohl aber war auch da das Streben des Ordens konsequent darauf gerichtet, sie als exemte zur Anerkennung zu bringen und darin seine kirchlichen Privilegien gegen Bischöfe und Pfarrer durchzusetzen. Das hat ihn augenscheinlich früh mit diesen vielfach in Streit gebracht. Bereits auf dem Laterankonzil von 1179 wurde als einer der Missbräuche, durch die er zum Nachteil der bischöflichen Autorität dem christlichen Volk Ärgernis gebe und sein Seelenheil gefährde, an erster Stelle der Empfang von Kirchen aus Laienhand angeführt. Ferner warf man ihm vor, an diesen Kirche setze er eigenmächtig Pfarrer ein und ab.²⁾ Damit wird es in Verbindung zu bringen sein, wenn Alexander III. in einem der Zeit nach nicht näher bestimmbarern Erlass im Hinblick auf den Tadel, den sich der Orden dadurch zuziehe, und den Schaden, dem er seinem Rufe tue, vorschreibt, wenn er durch den Ankauf von Lehen oder auf andere Weise das Patronat über Pfarrkirchen erwerbe, Pfarrer für diese nicht anders als unter Mitwirkung des Bischofs zu bestellen und die bischöflichen Rechte auch sonst gewissenhaft zu respektieren.³⁾ Darnach stand dem Orden in solchen Fällen auch nach der Ansicht dieses ihm so besonders geneigten Papstes doch nur ein Präsentationsrecht zu, während die Bestellung des Präsentierten Sache des Diözesanbischofs war. Da nun aber der Orden solche Pfarreien offen-

¹⁾ Vgl. oben S. 172.

²⁾ Mansi, Coll. concil. ampl. XXII, S. 222: contra episcopalem auctoritatem multa presumunt que et scandalum generant in populo Christi et grave pariunt periculum animarum. Proponunt enim, quod ecclesias recipiant de manibus laicorum . . . et in ecclesiis suis preter eorum conscientiam et instituant et amoveant sacerdotes.

³⁾ Cartulaire no. 277 (I, S. 207).

bar nicht bloss benutzte, um in seinen Dienst getretene Geistliche, die eigentlich keinem Diözesanverband angehörten und gelegentlich gar gegen den Willen ihres Bischofs sich ihm angeschlossen hatten,¹⁾ angemessen zu versorgen, sondern auch andere ihm fremde, aber von ihm aus irgend welchem Grund begünstigte, dafür präsentierte, so entstanden Schwierigkeiten, indem die Bischöfe diese letzteren als Pfarrer nicht annahmen, während der so eintretenden längeren Vakanz die Einkünfte der betreffenden Kirchen für ihre Zwecke verwandten und schliesslich, wenn die Kirchen nach Ablauf der vom Laterankonzil festgesetzten Frist noch ohne Pfarrer waren, ohne Rücksicht auf den Patron solche ernannten. Dagegen richtet sich ein Schreiben Honorius III. vom 16. Januar 1217 an die Prälaten Englands.²⁾ Aus ihm erfahren wir zugleich, dass über die Würdigkeit der Vorgeschlagenen von dem Bischof und dem Orden gemeinschaftlich ernannte Gutachter zu befinden hatten.³⁾ Mögen zu diesen Differenzen auch die politischen und kirchlichen Wirren noch besonders beigetragen haben, die England gerade damals zerrütteten,⁴⁾ so sind ähnliche Streitigkeiten doch auch anderwärts nicht ausgeblieben. Denn am 21. Juni 1217 richtet Honorius III. an die Prälaten überhaupt eine Verwarnung, weil viele von ihnen böswilliger Weise die ihnen vom Orden präsentierten Geistlichen zu den vakanten Pfarreien ohne triftigen Grund nicht zulassen, diese vielmehr ausschliesslich solchen gegeben sehen wollen, die in einem Ordenshause als Mitglieder des Konvents gelebt haben, mögen sie auch weniger geeignet sein.⁵⁾ Nun braucht ja die Weigerung der

1) Vgl. oben S. 166.

2) Cartulaire no. 1529 (II, S. 207, 8).

3) Ebd.: . . . quos constiterit esse idoneos arbitrio bonorum virorum communiter electorum.

4) Auf sie spielt an die Wendung ebd.: unde cum satis guerrarum turbinibus agitati pro eo quod ventus validus veniens a regione deserti quatuor angulos Angliae jam concussit.

5) Ebd. no. 1532 (II, S. 209) quidam episcopi, archidiaconi et decani, ad quos illarum ecclesiarum investitura pertinet, clericos, quos iidem fratres idoneos representant, recipere pro sua voluntate contempnunt,

Prälaten nicht immer durch das vom Papst angeführte Motiv veranlasst zu sein, wird vielmehr ihren Grund für gewöhnlich darin gehabt haben, dass sie nicht Leute zu Pfarrern bestellen mochten, die unter Berufung auf die exemte Stellung des Ordens sich ihnen alsbald entzogen und nur das Ordenskapitel und weiterhin den Papst selbst als übergeordnet gelten liessen. Auch die ausserhalb der Ordenshäuser mit der Seelsorge betrauten Brüder des Hospitals in Frankreich nahm Honorius III. am 8. Dezember 1220 ausdrücklich aus von der Beitragspflicht zu kirchlichen Abgaben und Kollekten.¹⁾ Anderwärts wird doch wohl die gleiche Bestimmung gegolten haben. Tatsächlich waren also die Geistlichen, die vom Orden als Patron ihm gehörigen Pfarrkirchen vorgesetzt waren, wenn sie ihre exemte Stellung, wie meistens der Fall gewesen zu sein scheint, auf grund der päpstlichen Privilegien gegenüber dem Bischof ihres Sprengels zur Anerkennung brachten, für diesen gewissermassen verloren, da sie sich seiner oberhirtlichen Autorität nicht fügten und zu den finanziellen Bedürfnissen seiner Kirche nicht beitrugen.

Das war um so übler, als dem Orden als solchem an der Bürgschaft für eine geordnete Seelsorge unter den Eingesessenen der betreffenden Pfarreien im allgemeinen wenig gelegen war, er vielmehr vornehmlich die Einkünfte schätzte, die er von einer solchen Kirche aus ihrem Vermögen zog. Auch hat man selbst an der römischen Kurie gelegentlich auf dieses sozusagen fiskalische Moment den Hauptnachdruck gelegt. Am 23. März 1299 bestätigt z. B. Bonifaz VIII. dem Orden das Patronatsrecht über die Kirchen zu Kirton und Horkstow in der Diözese Lincoln in der Weise, dass er mit Rücksicht auf die schweren Opfer, die der Orden noch in letzter Zeit an Personen und Gütern im Kampfe gegen die Mohammedaner gebracht hat, ihre Einkünfte vollständig für seine Bedürfnisse soll aufwenden können: scheiden ihre dermaligen Pfarrer aus dem Amte oder sterben sie, soll der Orden von beiden Kirchen Besitz ergreifen,

nisi easdem ecclesias clericis, qui de illorum mensa fuerint, seu aliis, licet minus extent idonei, largiantur.

¹⁾ Cartulaire no. 1695 (II, S. 276).

ohne dazu des Diözesanbischofs oder sonst Jemandes Zustimmung nötig zu haben, und von ihren Einkünften nur soviel ausscheiden, als zu angemessener Versorgung der für sie zu bestellenden Vikare nötig ist.¹⁾ Es scheint überhaupt nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein, dass der Orden an den ihm unterstellten Kirchen Vikare mit der Wahrnehmung der unbesetzt gelassenen Pfarren betraute, um einen Teil der für deren Ausstattung bestimmten Mittel für sich einzubehalten. Diese Vikare aber zogen es gelegentlich auch ihrerseits vor, sich wiederum durch andere, natürlich noch dürftiger bezahlte Geistliche vertreten zu lassen: das zu hindern und die Vikare an den Ordenskirchen zur persönlichen Leistung des übernommenen Dienstes anzuhalten, mahnt Clemens IV. die Bischöfe durch ein Ausschreiben vom 27. Juni 1265.²⁾ Das kirchliche Leben sowohl wie das Ansehen der Geistlichkeit konnte durch das hier gerügte Verfahren allerdings nur geschädigt werden. In jedem Fall aber ergab sich aus der Art, wie der Orden sein Patronatsrecht übte, die fortschreitende Durchsetzung der bischöflichen Diözesen mit exemten Kirchen und um sie gesammelten Gemeinden, die dann von dem Orden ebenfalls als zu ihm gehörig und seiner privilegierten Stellung teilhaftig in Anspruch genommen wurden.

Nur den weiteren Fortgang dieses Prozesses hat die Kurie schliesslich einigermaßen aufzuhalten gesucht, indem sie dem Orden den Neubau von Kirchen und Kapellen auf nicht exemtem Gebiet ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Bischofs untersagte.³⁾ Die mehrfache Wiederholung des Verbots zeigt, dass der Orden auch hier sich über den Willen der päpstlichen Kurie möglichst hinwegsetzte.

Das Verhältnis der Pfarrgeistlichkeit zum Orden blieb unter solchen Umständen dauernd ein feindliches. Von der Kurie im

1) Ebd. no. 4451 (III, S. 760).

2) Ebd. no. 3165 (III, S. 113).

3) Alexander IV. am 26. März 1256 ebd. no. 2805 (II, S. 811), 17. März 1257 no. 2863 (II, S. 842), 22. Juni 1260 no. 2961 (II, S. 891) und Clemens IV. 3. November 1266 no. 3235 (III, S. 145).

Stich gelassen, machten die Vertreter der ersteren mehrfach den Versuch, sich selbst zu helfen, nur sahen sie sich auch dabei durch die Parteinahme des Papsttums für den Orden gehindert. So fasste z. B. 1261 eine Provinzialsynode im Mainzer Sprengel den Beschluss, Ordensleuten dürfe ein Kirchenpatronat durch Weltliche nicht übertragen werden: geschehe es dennoch, so sollte der Übertragende seines Rechtes auf die betreffende Kirche ohne weiteres verlustig und dieses auf den Diözesanbischof übergehen; nur wo das Patronat dem betreffenden Weltlichen von einem andern zu Lehen gegeben war, sollte es an diesen als Lehensherrn zurückfallen. Auf seine Beschwerde wurde jedoch der Orden durch Urban IV. am 9. Oktober 1261 autorisiert, dies Statut der Mainzer Kirche einfach als nicht vorhanden anzusehen und auch in Zukunft Kirchenpatronate von Laien anzunehmen und die sich daraus ergebenden Rechte wie bisher zu üben.¹⁾ Andererseits machte die Kurie allerdings dem Orden zur Pflicht, für vakante Pfarreien den Bischöfen nur wirklich geeignete Geistliche zu präsentieren, durch welche die betreffende Kirche in bezug auf den Gottesdienst keinen Schaden erlitte. Wenn die Mahnung hinzugefügt wurde, diese Geistlichen sollten die bischöflichen Rechte gewissenhaft achten und trotz ihrer Zugehörigkeit zum Orden dem Diözesanbischof genau so untergeordnet sein wie anderen Kirchen des Sprengels vorgesetzte Weltgeistliche,²⁾ so wird das eine Änderung in der herkömmlichen Praxis des Ordens, der sich dem gegenüber auf eine lange Reihe von päpstlichen Freibriefen berufen konnte, gewiss nichts geändert haben. Andererseits suchte die Kurie die Bischöfe zu bestimmen, dem Orden die Übung seines Präsentationsrechtes durch wohlwollendes Entgegenkommen zu erleichtern.

Jedenfalls war bei der Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten der Orden Bischöfen und Pfarrern gegenüber durchaus im Vorteil, und die Kirche sah die Autorität

¹⁾ Ebd. no. 2994 (III, S. 14).

²⁾ Urban IV. 18. Mai 1262 no. 3023 (III, S. 29).

über ihn ihren Händen immer mehr entgleiten. Sie konnte sie eigentlich nur noch geltend machen, wenn ihr Oberhaupt selbst unmittelbar in Aktion trat. Doch war auch dies nur noch ausnahmsweise möglich, da der Orden vermöge seiner Politik rücksichtsloser Selbstsucht, die er frühzeitig zu einem festgeschlossenen System ausgebildet und Generationen hindurch konsequent verfolgt hatte, wohlweislich dafür Sorge getragen hatte, dass ihm auch da, wo in dem kunstreichen Gewebe seiner ineinandergreifenden Privilegien doch einmal eine Lücke geblieben war, Anforderungen gegenüber, welche direkt zurückzuweisen ihm die Mittel augenblicklich fehlten, immer noch die Möglichkeit eines Entweichens oder wenigstens eines Aufschubs blieb. Alexander IV. verdankte er das dafür wichtige Recht (21. Februar 1256), dass auch Privilegien, von denen er lange Zeit keinen Gebrauch gemacht hatte und die infolgedessen in Vergessenheit geraten waren, trotzdem unverändert Gültigkeit behielten.¹⁾ Diese Bestimmung wurde durch Gregor X. am 31. Oktober 1274²⁾ und durch Martin IV. am 1. Juni 1282 erneut: nur ausdrücklicher Widerruf konnte solche Privilegien unwirksam machen. Ferner waren nach päpstlicher Erklärung von der Kurie im allgemeinen ergangene Ladungen für den Orden nicht ohne weiteres verpflichtend, vielmehr brauchte er nur solchen zu folgen, die ausdrücklich als auch für ihn verbindlich bezeichnet waren.³⁾ Es war der Kirche also selbst in der obersten Instanz schwer gemacht, auf ihn irgend einen Zwang auszuüben und ihn unter ihren Willen zu beugen: wo sie seiner bedurfte, musste sie ihn notgedrungen zu gewinnen suchen. Der Preis aber, um den das geschah, war doch immer wieder die erneute Anerkennung der ihr selbst die Hände bindenden Ordensprivilegien und nicht selten ihre Erweiterung zu noch grösserem Umfang. Ähnlich wie die Tempelherrn haben auch die Hospitaliter auf die ihnen bisher gewährten Exemtionen pochend neue ertrotzt. Es müssen daher schon

¹⁾ Ebd. no. 2799 (II, S. 807).

²⁾ Ebd. no. 3558 (III, S. 214).

³⁾ Vgl. oben S. 135.

sehr arge Übelstände und Missbräuche gewesen sein, solche, die der Gesamtkirche Ärgernis gaben oder für das Papsttum selbst bedenkliche Folgen zu haben drohten, wenn ein Papst veranlasst werden sollte, dem Orden ernst entgegen zu treten: sie vermieden es alle möglichst, sich mit dem verzogenen Günstling einzulassen, den sie nicht beherrschen, aber auch nicht entbehren konnten. Was aber die Kurie so an ihn band und bestimmte, ihm gegenüber eine Langmut zu üben, die vielen als unwürdige Schwäche erschien und, indem sie einen Schein von Abhängigkeit erzeugte, ihr eigenes Ansehen minderte, vermögen wir nicht zu ergründen. Vielleicht lag der Schlüssel dazu wie zur Zeit Alexanders III.¹⁾ im finanziellen Gebiete.

Im Verhältnis zu den zum Teil sehr erbitterten Streitigkeiten, in die der Orden mit Bischöfen und Pfarrern eigentlich dauernd verstrickt war und die der römischen Kurie fast unausgesetzt zu tun gaben, sind jedenfalls päpstliche Erlasse eine Seltenheit, die nicht die Partei des Ordens ergreifen. Auch wird diesem gegenüber regelmässig ein viel weniger scharfer Ton angeschlagen, als wenn es sich um die Sicherung seiner Rechte gegen Angriffe der Prälaten handelt. Am 10. Oktober 1175 ermahnt Alexander III. die Hospitaliter der Provinz Toledo, die Rechte der Bischöfe dort nicht zu stören.²⁾ Urban III. richtet später die gleiche Aufforderung an sie und die Tempelherrn in Betreff der Kirche zu Acqui, deren Pfarrkinder die Orden weder zu öffentlicher Busse noch zum Begräbnis annehmen sollen, weil er sich dadurch beschwert fühlen würde und es nicht mit Gleichmut hingehen lassen könnte.³⁾ Doch handelte es sich auf der Seite des Ordens nicht immer um solche verhältnismässig einfache Übertretungen. Einen ganz besonders überraschenden Einblick vielmehr in die Art, wie derselbe auf grund seiner exemten kirchlichen Stellung auch seine weltlichen Rechte zu erweitern wusste und dadurch mit der kirchlichen Ordnung zugleich auch die staatliche plan-

1) Vgl. oben S. 103.

2) Ebd. no. 485 (I, S. 334).

3) 12. Februar 1186, 87. Ebd. no. 785 (I, S. 496).

mässig untergrub, eröffnet uns ein Erlass Gregors IX. vom 23. April 1236, der schon durch seinen ungewöhnlich scharfen Ton und die Androhung strenger Massnahmen erkennen lässt, dass da wirklich eine ganz ausserordentliche und nach mehr als einer Seite hin gefährliche Ausschreitung des Ordens vorgelegen haben muss.¹⁾

Höchst unangenehm erklärt der Papst berührt zu sein durch die von vielen Seiten unausgesetzt an ihn kommenden lauten Klagen über das schwere Ärgernis, das der Orden in der Diözese von Saintes und den benachbarten Sprengeln der Kirchenprovinzen von Bordeaux und Tours durch die Art gebe, wie er die zu seinem Schutz bestimmten päpstlichen Privilegien und andere Freibriefe boshafter Weise zur Beschwerung und Kränkung anderer missbrauche. Er lasse, so werde berichtet, durch seine Konservatoren und Richter allgemein bevollmächtigte Anwälte (*citatores generales*) bestellen und jeden, der ihm oder seinen Leuten in Wort oder Tat irgendwie entgegen sei, zur Verantwortung ziehen und zwar bald an diesem, bald an jenem weit entlegenen Ort, wohin man oft nur unter grossen Gefahren gelangen könne. Habe der Orden oder einer seiner Freunde etwas gegen Jemand, so lade er ihn zuweilen durch die Brüder irgend eines andern Ordenshauses vor verschiedene Richter an verschiedene Orte und bereite ihm dadurch Beschwerden. Auch nehme er gegen Entrichtung des Zinses Geistliche und Laien in seinen Schutz und gehe dann gegen diejenigen, die ihm von diesen Leuten als ihre Gegner bezeichnet werden, auf grund seiner päpstlichen Privilegien vor, als ob sie ihm selbst Unrecht zugefügt hätten, indem er sie nach Möglichkeit chikaniere und zur Verantwortung ziehe vor weit entfernten, oft des Rechts unkundigen und zu seinen Gunsten befangenen Richtern, wobei irgend einer seiner Freunde die Rolle des Klägers übernehme. Obenein würden dann den Beklagten so kurze Fristen gestellt, dass sie nicht rechtzeitig erscheinen könnten, um hinterher gegen sie als Rechtsverweigerer in ihrer Abwesenheit zu ver-

¹⁾ Ebd. no. 2139 (II, S. 499).

fahren. Wenn aber gar einer von den so Geladenen Zweifel an der Echtheit des richterlichen Siegels auf dem betreffenden Schreiben äussere — dieses liessen die Ordensleute sich immer sofort zurückgeben — oder am Mangel eines solchen Anstoss nehme und deshalb nicht erschiene, werde er dafür durch eine andere Ladung gestraft, die ihm eine Reise von sieben oder acht Tagen auferlege und Kosten und Mühe bereite. Derartige Rechtshändel erklärt der Papst für unvereinbar mit der Würde des Ordens. Besonders schlimm sei aber, dass Kleriker und Laien dies böse Beispiel nachahmten und auf grund päpstlicher Briefe ebenso verfahren das Ansehen des apostolischen Stuhles schädigten. Denn dafür machten viele diesen mit verantwortlich, indem sie behaupten, nur durch die übermässige Begünstigung, die er dem Orden zuteil werden lasse, sei dergleichen möglich geworden. Der Orden mache sich dadurch bei vielen verhasst, so dass der Papst dergleichen ohne schweres Ärgernis nicht länger dulden könne: er verlangt gründliche Abhilfe, damit nicht erneute Klagen ihn zu strengem Einschreiten nötigen.¹⁾

Dass die hier geschilderten Missbräuche, durch die der Orden viele Leute ihren rechtmässigen weltlichen Richtern entzog und durch parteiisch für ihn eingenommene aburteilen liess, also den Rechtszustand in manchen Gebieten planmässig untergrub, allein im Sprengel von Saintes vorgekommen sein sollten, lässt sich nach Lage der Dinge nicht annehmen. Vielmehr wird die von dorthier in Rom angebrachte Klage nur den Anlass gegeben haben, einem auch anderwärts geübten Verfahren einmal nachzugehen: dass dieses auf einem wohl durchdachten und mit kluger Berechnung durchgeführten System beruhte, liegt auf der Hand. Auch sonst fehlt es nicht an Beispielen dafür, dass der Orden — ähnlich wie der der Tempelherrn — überall bestrebt war, auch seine gutsherrlichen Befugnisse über

1) Gegenüber den hier geschilderten Praktiken des Ordens gewinnt rechte Bedeutung erst die in Art. 3 der Deutschordens-Regel (ed. Perlbach) enthaltene Mahnung, die eximierte Stellung nicht zu missbrauchen: „non ex proposito maliciose et indebite vexent eos quos conveniunt, et ab aliis conventi non dolosa vel capciosa querant subterfugia.“

ihm eigentlich nicht untertänige Leute auszudehnen und ihnen möglichst den Charakter von Herrschaftsrechten zu geben. Dabei gebot ihm freilich, namentlich in Frankreich, die erstarkende Autorität des Staates schliesslich Halt. Das Pariser Parlament z. B. sprach am 11. November 1260 die Vasallen des Ordens frei von der Zahlung der *fouage* genannten Abgabe (das ist Herd- oder Rauchfanggeld), die der Orden trotz ihrer Exemption durch den König von ihnen forderte.¹⁾ Am 24. Mai 1265 weist es den Anspruch zurück, den der Orden gegen den Abt von Cluny auf die Gerichtsbarkeit in Escuroles erhoben hatte.²⁾ Hierher gehört auch seine Entscheidung vom 16. Mai 1266, wonach in der Normandie die Leute des Ordens vor die Königlichen Gerichte nicht durch seine, sondern des Königs Sergeanten zu laden waren.³⁾ Übrigens brachte der Orden gelegentlich die Gerichtsbarkeit in ganzen grösseren Bezirken auch durch Kauf an sich. Wenigstens kassiert am 8. Juni 1299 Bonifaz VIII. einen Vertrag derart, wonach König Jakob II. von Aragonien die Gerichtsbarkeit in den Schlössern und Dörfern Onda, Gallur und Avenionet in Catalonien, die sein Vorgänger Peter III. sich bei einem früheren Abkommen ähnlicher Art ausdrücklich vorbehalten hatte,⁴⁾ dem Orden gegen die Summe von fünfzehntausend Denaren überlassen hatte, mit Rücksicht auf den zu niedrigen Preis und die bei dem Abkommen geübte Ausnutzung der augenblicklichen Notlage des Königs durch den Orden, der in jenem dem Ordensschloss Amposta benachbarten Gebiet dadurch die Rechtsprechung in Zivil- und Kriminalen an sich gebracht zu haben glaubte.⁵⁾ Diese Vorgänge, besonders charakteristisch für die Ordenspolitik, werden sicherlich nicht vereinzelt geblieben sein.

Andere Eigenmächtigkeiten des Ordens ähnlicher Art lernen wir aus den Akten des Provinzialkonzils zu Riez 1285

¹⁾ Ebd. no. 2967 (II, S. 894).

²⁾ Ebd. no. 3137 (III, S. 102).

³⁾ Ebd. no. 3230 (III, S. 139).

⁴⁾ Vertrag vom 7. Dezember 1280, no. 3735 (III, S. 399).

⁵⁾ Ebd. no. 4466 (III, S. 781).

kennen.¹⁾ Dort wurde nicht bloss über die Missachtung geklagt, mit der der Orden sich über kirchliche Strafurteile hinwegsetze, indem er von ihnen Getroffene sogar als Konfratres aufnahm und sie dadurch unwirksam machte, sondern insbesondere noch darüber, dass er die Häuser anderer Orden und Klöster okkupiere, gelegentlich sogar gewaltsam. Diejenigen Ordensleute, die dergleichen begangen und nicht binnen acht Tagen gut machen, sollen, so erklärt das Konzil, ohne weiteres exkommuniziert sein: denn so lange der Orden den Prälaten nicht die schuldige Ehrfurcht erweise, sei auch von diesen nicht zu verlangen, dass sie seine Privilegien achten und schützen, vielmehr müsse er mit dem Masse gemessen werden, das er selbst anwende. Demgemäss wird weiter bestimmt, diejenigen Angehörigen einer anderen Genossenschaft, die zu einer solchen Übertragung ihres Konventes an das Hospital Hilfe leisten²⁾ oder selbst übertreten würden, sollten aus der betreffenden Genossenschaft ausgestossen und in einem anderen Hause derselben auf Lebenszeit eingeschlossen werden. Die Strenge dieser Bestimmung beweist von neuem die gegen den Orden herrschende Erbitterung.

Von solcher finden wir aber auch in anderen Kreisen frühzeitig Spuren. Ja, sie scheint sich gelegentlich in Gewalttaten gegen die Rittermönche entladen zu haben. Bereits Alexander III. befahl den Prälaten, diejenigen zu exkommunizieren, die einen Hospitaliter festhielten, vom Pferde würfen oder sonst vergewaltigten,³⁾ und Honorius III. wies am 21. Januar 1217 die Geistlichen an, diejenigen von ihren Pfarrkindern, die verdächtig seien, einen solchen geschlagen zu haben, zur Leistung des Reinigungseides anzuhalten.⁴⁾

1) Martène, Thes. anecdot. IV, col. 195, can. 12.

2) Am 22. September 1297 inkorporiert Bonifaz VIII. die Benediktinerabtei S. Angelo del Palazzo dem Orden. Ebd. no. 4356 (II, S. 721). Ein Beispiel von dem friedlichen Übertritt eines Konvents zum Hospital gibt Cartulaire no. 4477 (III, S. 788) vom 14. November 1299.

3) 19. Juli 1171, 78 oder 80 Cartulaire no. 429 (I, S. 297).

4) Ebd. no. 1533 (II, S. 210).

In einem auffallenden Missverhältnis zu alledem steht die bis zum Ausgang der Kreuzzüge nicht abreissende Reihe der päpstlichen Gunsterweise für den Orden. Es handelt sich dabei nicht bloss um die immer wieder erneute Bestätigung der für dessen Grösse grundlegenden Freibriefe Innocenz' II. und Anastasius' IV., sondern auch um Erlasse zu seinen Gunsten in minder wichtigen Dingen, Vermahnungen der ihm abgeneigten Prälaten und für ihn eintretende Verfügungen in einzelnen Streitfällen mit geistlichen oder weltlichen Grossen. Die von ihm an der römischen Kurie bestellten Prokuratoren haben augenscheinlich eine unermüdliche Tätigkeit entfaltet, deren Spuren uns namentlich im Beginne eines neuen Pontifikates und während der Vorbereitung eines neuen Kreuzzuges in der päpstlichen Kanzlei auch zahlenmässig deutlich entgegnetreten. Es liegen z. B. von Honorius III. aus der Zeit vom 1. Januar bis zum 5. März 1217 nicht weniger als neunundvierzig für den Orden ergangene Breven und Bullen vor.¹⁾ Entsprechend gross ist die Zahl der ganz allgemein gehaltenen päpstlichen Erlasse, die ihn dem Wohlwollen der Prälaten empfehlen oder diese zur Bannung derjenigen auffordern, die den Orden schädigen oder in seinem Besitz kränken — Begriffe, denen der Orden allmählich eine von der Kurie ursprünglich wohl nicht gewollte Deutung gab. Aber selbst in diesen päpstlichen Schreiben findet zuweilen die gegen den Orden umlaufende üble Nachrede eine Stelle: Honorius III. erwähnt am 24. November 1218 der ungünstigen Berichte, die aus Palästina Heimkehrende über seine dortige Wirksamkeit erstatteten, und meint, danach würde auch er Übles zu denken genötigt sein, hätte der Orden nicht gerade in der letzten schweren Zeit sich so glänzend bewährt.²⁾ Beachtenswert ist es, dass allgemeine päpstliche Mahnungen zu Gunsten des Ordens besonders häufig nach Frankreich ergangen zu sein scheinen. Innocenz IV. richtet solche am 11. November 1250 an die dortigen Prälaten zu Gunsten des

¹⁾ Ebd. no. 1527 u. ff.

²⁾ Ebd. no. 1632 (II, S. 253).

französischen Ordenszweiges.¹⁾ Bereits am 24. März 1251 muss er sie wiederholen: die Prälaten sollen Ordensleute nicht vor ihr Gericht laden und das dem Orden widerrechtlich Entzogene zurückgeben.²⁾ Noch Martin IV. hat das am 1. Juni 1282 Klerikern und Laien in Frankreich zu untersagen.³⁾

Danach gewinnt es doch den Anschein, als ob die Missstände, die sich aus der dem Orden eingeräumten Stellung für Kirche und Staat ergaben, in Frankreich lästiger empfunden und daher auch kräftiger bekämpft worden seien als anderwärts. Das aber entspricht vollkommen dem Vorsprung, den Frankreich infolge der Erstarkung des nationalen Königtums durch seine straffere staatliche Organisation vor den übrigen Ländern damals bereits gewonnen hatte. Im Hinblick auf ihre Zukunft war es für den werdenden Staat und das ihn tragende Königtum eine politische Notwendigkeit, dass den zersetzenden Wirkungen rechtzeitig Einhalt getan wurde, welche unter dem Schutz ihrer eigentlich über alles Recht stellenden Privilegien die grossen geistlichen Ritterorden vermöge ihres ungeheuren Besitzes und der entsprechend grossen Masse der von ihnen abhängigen oder an ihr Interesse gebundenen Leute auf die kirchliche und staatliche Ordnung ausübten und die um so verderblicher zu werden drohten, als bereits auch im gesellschaftlichen und im wirtschaftlichen Gebiete grosse Neubildungen im Gange waren. Deren energischen Vertretern bot der Hospitaliterorden zu seinem Glück jedoch nicht die Handhabe, vermöge deren sie den ganz ähnlich gestellten Tempelherrenorden zu Fall brachten.

1) Ebd. no. 2543 (II, S. 700).

2) Ebd. no. 2558 (II, S. 707).

3) Ebd. no. 3792 (III, S. 431).